

politix

Ausgabe 43 | 2018

SCHWERPUNKT: WAHRHEIT



Zeitschrift des Instituts für Politikwissenschaft an der Universität Wien
Institut für Politikwissenschaft an der Universität Wien, Universitätsstraße 7, A-1010 Wien
ISSN 1990-4630

INHALT

SCHWERPUNKT: WAHRHEIT

Das Propagandamodell von Chomsky und Herman und die Medienpolitik in der heutigen Türkei	4
<i>Zehra Özkececi</i>	
Mein Bildschirm lügt nicht	8
<i>Ricarda Götz</i>	
Legitimation von Wahrheit in der Sozialwissenschaft	15
<i>Vincent Schmidts</i>	
Fake News und Kontingenzdenken: Für Machtanalyse statt Wahrheitsglaube.	19
<i>Ina Sattlegger</i>	
Wir müssen reden!	22
<i>Maria Y. Lee</i>	
Sexualität und Wahrheit im Asylverfahren	29
<i>Christian Berger, Thiemo Raoul Bischof</i>	
Epistemische Diskriminierung	39
<i>Sonja Riegler</i>	
Freispruch per Weisung	45
<i>Paul Hahnenkamp</i>	

AKTUELL / INTERN

Leges fugitivae: Wie Recht verschwindet	52
<i>Sebastian Spitra</i>	
Aus der Geschichte lernen: Bildung gegen Gespenster	56
<i>Gabriele Michalitsch</i>	

REZENSIONEN

Wie die Deutschen weiß wurden – Kleine (Heimat)Geschichte des Rassismus (2017)	57
<i>Ricarda Götz</i>	
Johann Hari: Chasing the Scream (2015)	58
<i>Florian Mark</i>	

-EDITORIAL-

Arkadi Babtschenko ist einer der angesehensten Investigativreporter Russlands. Er schrieb ein Buch über den Tschetschenienkrieg, berichtete im Kaukasuskrieg aus Südossetien und arbeitete für die renommierte russische Zeitung Nowaja Gaseta. Seine Kritik am Kreml hallte so weit wider, dass er sich Anfang des Jahres sogar gezwungen sah, das Land heimlich in Richtung Ukraine zu verlassen. Im Mai 2018 war er für nicht ganz einen Tag tot. Medien und Polizei berichteten von dem aufsehenerregenden Fall, in dem der Journalist kaltblütig vor seiner Wohnung erschossen wurde. Die Weltöffentlichkeit zeigte sich betroffen, seine KollegInnen trauerten, die ukrainische Staatsspitze reagierte mit scharfen Statements und seine Frau Olga Babtschenko war am Boden zerstört. Am nächsten Tag zeigte sich Arkadi Babtschenko bei einer Pressekonferenz des ukrainischen Geheimdienstes und erklärte, dass alles nur ein Coup gewesen sei, um Hintermänner eines großangelegten Mordversuchs zu enttarnen und entschuldigte sich bei seiner Frau für den vorgeschpielten Tod.

Nun ist der Tod eines Menschen kein Ereignis, über dessen Wahrhaftigkeit sich diskutieren ließe. Ob jemand wirklich tot ist, darüber gibt es, anders als über Klimawandel, Impfschäden oder dem Nahostkonflikt, meist keine abweichenden Meinungen. Wenn es nun aber nicht einmal in einem solchen Fall mehr möglich scheint, sicher zu sein, ob etwas wirklich passiert ist, stellt sich die Frage, ob es überhaupt von Bedeutung ist, was passiert ist und nicht vielmehr zählt, wem und was wir Glauben schenken (wollen) und was dementsprechend seinen Eingang in globale Informationsströme findet. Ist es nicht bedeutsamer für unser Handeln, was uns gesagt wird und was wir glauben, als das, was sich tatsächlich zugetragen hat? Auch der falsche Tod von Babtschenko hatte reale Auswirkungen auf das Leben zahlreicher Menschen. Wie sehr beeinflussen also mediale und politische Erzählungen und ihre ideologischen Rahmen unser Denken und Handeln? “The truth

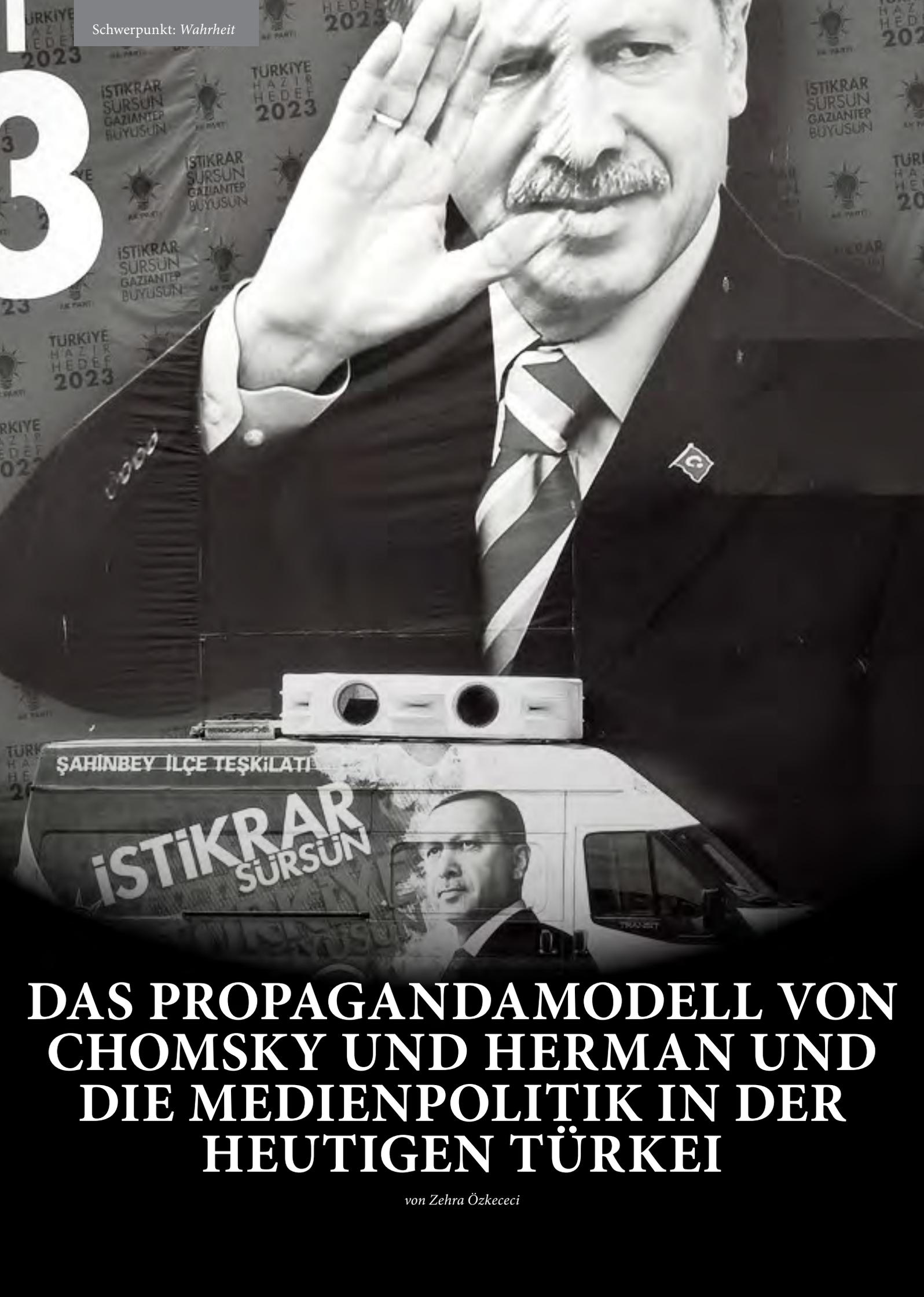
is always something that is told, not something that is known. If there were no speaking or writing, there would be no truth about anything. There would only be what is”, schrieb Susan Sontag in *The Benefactor*. Diesem Gedanken folgend widmet sich unser aktuelles Heft dem Thema Wahrheit, ihrer Entstehung, ihrer Deutung und ihrer Rolle in der Wissenschaft und Politik.

Dafür haben wir Beiträge über die Informationspolitik der Türkei (Zehra Özkececi) und die Erzeugung von Wahrheit durch Medien (Ricarda Götz) oder durch den Standpunkt, den ein*e Wissenschaftler*in einnimmt (Vincent Schmidts), zusammengetragen. Ina Sattlegger berichtet über einen Vortrag zu Fake News von Dagmar Comtesse, die im kommenden Wintersemester die Gastprofessur für Politische Theorie inne hält und Maria Y. Lee thematisiert die unterschiedlichen Perspektiven von EuGH und Verfassungsgerichtshöfen. Weitere Texte beschäftigten sich mit Ungleichbehandlungen aufgrund tradiert Wahrheiten wie etwa im Bereich des Asylverfahrens (Chrisitan Berger / Thiemo Raoul Bischof) oder durch Geschlechterverhältnisse (Sonja Riegler). Paul Hahnenkamp klärt über die Problematiken des Zusammenspiels von Anwaltsberuf und Verbotsgesetz auf.

Im aktuellen Teil plädiert Gabriele Michalitsch für Geschichtsbildung und Sebastian Spitra setzt sich mit der geplanten „Rechtsbereinigung“ auseinander. Außerdem haben wir die Bücher *Chasing the Scream: The First and Last Days of the War on Drugs* von Johann Hari (Florian Mark) und *Wie die Deutschen weiß wurden – Kleine (Heimat)Geschichte des Rassismus* von Wulf D. Hund (Ricarda Götz) rezensiert.

Wir wünschen anregende Gedanken und wahrhaftes Vergnügen beim Lesen!

Christian Berger und Eva Wackenreuther



DAS PROPAGANDAMODELL VON CHOMSKY UND HERMAN UND DIE MEDIENPOLITIK IN DER HEUTIGEN TÜRKEI

von Zehra Özkececi

Einleitung

Die politische Entwicklung in der Türkei, die seit mehreren Jahren zunehmend autoritäre Züge annimmt und demokratischen Grundsätze in Frage stellt, hat Debatten darüber ausgelöst, wie die türkische Staatsform jetzt zu bewerten ist. Handelt es sich überhaupt noch um eine Demokratie, herrscht eine feudale Oligarchie, wo alle wichtigen Regierungsgeschäfte im Familienbetrieb vergeben werden oder ist es bereits eine Diktatur? Neben anderen Theorien wurde auch das fast schon in Vergessenheit geratene Propagandamodell von Noam Chomsky und Edward S. Herman herangezogen, um die aktuelle türkische Politik einzuordnen.

Dieser Artikel beschäftigt sich daher mit der Frage, ob diese Demokratie- und Medientheorie tatsächlich dazu geeignet ist, die AKP-Politik zu analysieren. Dazu wird die Theorie zunächst vorgestellt, bevor ihre Anwendbarkeit auf das türkische System untersucht wird.

Spätestens nach dem gescheiterten Putschversuch im Juli 2016 hat sich die politische Situation in der Türkei verschärft und die internationalen BeobachterInnen, die noch wenige Jahre zuvor die Entwicklung der türkischen Demokratie gelobt hatten, vor den Kopf gestoßen. Die repressive Vorgehensweise der türkischen Regierung gegen Oppositionelle, kritische JournalistInnen und politisch Andersdenkende führte jetzt zu einer massiven Kritik aus dem Ausland.

In letzter Zeit haben sich mehrere ExpertInnen bemüht, die heutige türkische Realität mit einer der bereits etablierten politischen Theorien zu analysieren. Auch das Propagandamodell von Chomsky und Herman (vgl. Chomsky/Herman 2002) wurde bemüht, weshalb ich mich in diesem Artikel näher damit beschäftigen möchte. Die Forschungsfrage lautet daher wie folgt: Taugt das Propagandamodell zur Erklärung für das politische System der Türkei?

Inhalt des Propagandamodells

Das Propagandamodell wurde nicht entworfen, um die Medienpolitik in Ländern wie der Türkei oder anderen nichtwestlichen Staaten zu analysieren. Beobachtet wurden vielmehr die Medien jener Staaten, die gerne für sich in Anspruch nehmen, als Hüterinnen demokratischer

Werte aufzutreten. Dieses Modell kritisiert mehrere Punkte, die eine demokratische Kommunikations- und Medienpolitik verhindern:

- *Der Zugang zur Mediengestaltung ist nur einer privilegierten Schicht mit einem Naheverhältnis zur politischen Herrschaft möglich.*
- *Die Berichterstattung folgt wirtschaftlichen Interessen, ohne als solche deklariert zu werden.*
- *Eine selektive Berichterstattung, wo bestimmte Themen in den Vordergrund gerückt und andere verschwiegen werden.*
- *Kommunikation ist nur in einer Richtung möglich, die RezipientInnen können entweder gar nicht oder nur stark eingeschränkt auf herrschaftsorientierte Information reagieren*
- *Der/die politische GegnerIn oder Feind wird dämonisiert, dagegen das nationale Wir-Gefühl gestärkt und ein gesellschaftlicher Gleichklang angestrebt. Für Chomsky sind Medien ein Ort, wo dieser Konsens hergestellt wird. Zielgruppenorientierte Berichterstattung deckt möglichst viele relevante Gruppen in der westlichen Gesellschaft ab und schafft eine Norm. Wer davon abweicht, wird ins politische Abseits gedrängt.*
- *Dieses klassische Freund-Feind-Denken legitimiert eine aggressive Außenpolitik, die nach Chomsky oft hinter einer humanistischen oder demokratischen Fassade versteckt wird. Ein Beispiel dafür wären die so genannten humanitären Interventionen, die aufgrund der propagierten Dämonisierung des /der GegnerIn mit der breiten Akzeptanz im eigenen Land rechnen können.*

Auch die Frage der Quellen wird vom Propagandamodell herausgestellt: es gibt nur wenige große Nachrichtenagenturen, die für die anderen Medien als Informationszulieferer fungieren. Sie filtern vorher aus, welche Nachrichten sie weitergeben und welche nicht (Stollenwerk 2001/2002). Konkret handelt es sich um Agenturen wie Associated Press/AP (USA), United Press International/UPI (USA), Reuters (Großbritannien), Agence France Press/AFP (Frankreich) und die Deutsche Presseagentur/DPA. Es gibt

natürlich etliche andere Agenturen, die jedoch nur über einen vergleichsweise geringen Aktionsradius verfügen (Dottke 2016: 21).

Medien beeinflussen sich auch gegenseitig und sind von den Rückmeldungen anderer Medien abhängig. Von diesen Rezensionen und Erwähnungen ist die eigene Reputation betroffen. Kritik über die Berichterstattung eines Mediums schlägt sich wiederum auf die Werbeeinschaltungen nieder (Stollenwerk 2001/2002). Außerdem können JournalistInnen und Medien wie auch ihre VerlegerInnen mit Verleumdungsklagen rechnen, wenn sie einflussreiche Personen oder Konzerne kritisieren.

So ein System funktioniert im Normalfall ohne den Einsatz physischer Gewalt oder juristischer Repression gegen eine politische Opposition. Trotzdem stellt das Propagandamodell in Frage, ob ein politisches System oder politische Entscheidungen, die allein aufgrund von Propaganda oder Desinformation durchgesetzt wurde, wirklich als demokratisch bezeichnet werden kann. Denn es fehlt der/die mündige und informierte BürgerIn als eigentlicher Souverän einer Demokratie genauso wie ein seriöser politischer Diskurs.

Conclusio: Anwendung des Modells auf die türkische Politik

Nun stellt sich die Frage, ob dieses Modell auf die Politik der Erdogan-Administration anwendbar ist oder nicht. Tatsächlich sprechen einige Indikatoren dafür: Die Berichterstattung in der Türkei ist einseitig geworden, abweichende Positionen von der offiziell diktierten Meinung sind selten und gefährlich geworden. Propaganda spielt in der öffentlichen Kommunikation eine große Rolle, so wie auch andere Kriterien des Modells durchaus auf die heutige türkische Medienpolitik übertragen werden können. Das zeigt sich etwa durch die selektive Auswahl der Berichterstattung, wenn unerwünschte Informationen der kritischen Beiträge vernachlässigt und regierungskonforme Artikel in den Vordergrund gestellt werden, oder durch den Einfluss von regierungsnahen Personen auf die Themensetzung. Bis auf wenige Ausnahmen sind alle Medien



auf die eine oder andere Weise mit der AKP verbunden, von der auflagenstärksten Zeitung oder den Sendern mit der größten Reichweite bis zum Bezirksblatt, während andersdenkende Medien ums Überleben kämpfen. Die türkische Medienlandschaft nach den politischen Säuberungen wirkt einseitig und undemokratisch. Auch die Freund-Feind Schemata entsprechen den Kriterien, wie sie im Modell beschrieben werden, wenn etwa die konformen Medien die politische Opposition als terroristisch verurteilen und die eigenen AnhängerInnen als patriotisch und gottgefällig propagieren.

Doch die Propaganda ist nur die eine Seite des aktuellen türkischen Systems. Wo sie kritisch hinterfragt wird oder nicht ausreicht, um die Gleichschaltung aufrechtzuerhalten, geht die Regierung auch zur offenen Ausübung der Staatsgewalt über.

Das Propagandamodell ging aber primär von einer propagandistischen und manipulativen Berichterstattung aus, die aus bestimmten politischen und ökonomischen



Das Propagandamodell von Noam Chomsky und Edward S. Herman lässt sich nur bedingt auf die Türkei anwenden. Es besteht Bedarf auf Ergänzung des Modells, um auf die offene Gewalt im Land zu verweisen.

Motiven oder Zwängen heraus betrieben wird. Der direkte Einsatz von Polizei und Militär wird zumindest im klassischen Propagandamodell von Chomsky und Herman kaum behandelt, sondern es wurden eher die subtilen Methoden aktueller Propaganda hervorgehoben. Unter der aktuellen Notstandsgesetzgebung in der Türkei wird aber eine Medienpolitik verfolgt, die über diese eher versteckten Formen der Beeinflussung, wie sie Chomsky und Herman beschreiben, hinausgeht und wieder auf die direkten repressiven Formen zurückgreift, um eine bestimmte Berichterstattung zu forcieren. So hat das System in der Türkei mittlerweile neben der Propaganda laut internationalen BeobachterInnen totalitäre Züge angenommen, in dem viele Menschen nicht aufgrund der Manipulation, sondern aus Angst schweigen oder zustimmen würden. Oft genüge ein Eintrag in den sozialen Medien, um den Arbeitsplatz zu verlieren und mit Gerichtsprozessen und Haft bedroht zu werden. Mit dem inflationären Terrorismusvorwurf könnten fast alle kritischen Medien verbannt werden oder sehen sich mit Anklagen und Verhaftungen konfrontiert (vgl. Guardian 2016).

Diese innenpolitische Entwicklung kann aber nicht unabhängig von der aktuellen Außenpolitik der Türkei betrachtet werden, beispielsweise von der militärischen Intervention im Irak und in Syrien.

Das bedeutet abschließend, dass das Propagandamodell von Chomsky und Herman nur bedingt auf die heutige Situation in der Türkei anwendbar ist. Zumindest besteht Bedarf auf Ergänzung des Modells, um auf die offene Gewalt zu verweisen, die hinter der Propaganda steckt. In späteren Texten hat Chomsky diese Gewalt aber sehr wohl thematisiert, das sei noch zu seiner Ehrenrettung erwähnt. In diesem Zusammenhang ist es interessant, dass sich Chomsky auch zu Wort meldete, um die Politik in der Türkei zu kommentieren (vgl. Chomsky/Deloire 2015). Unter anderem unterzeichnete er einen Aufruf von AkademikerInnen, die gegen das Vorgehen der türkischen Armee gegen die KurdInnen protestierte. Der türkische Präsident warf ihm im Gegenzug eine „koloniale Mentalität“ (The Guardian 2016) vor und bestätigte damit ein weiteres Merkmal des Propagandamodells, nach dem Kritik stets mit Gegenwürfen begegnet wird.

Zehra Özkececi studierte Publizistik in Istanbul und Wien und hat im November 2017 mit ihrer Dissertation über die Entwicklung des türkischen politischen Systems promoviert. Sie lebt und arbeitet in Istanbul.

Referenzen

Chomsky N. / Herman, S. E. Manufacturing consent: the political economy of the massmedia. Pantheon Books, New York 2002.

Dottke, B.: Die Rolle der Medien - nicht nur im Krieg, in: AK-Süd-Nord (Hrsg.): LügeMachtKrieg, Theorie und Praxis Verlag, Hamburg 2016, (S. 20-26), S. 21.

Chomsky, N. / Deloire, C. (12.11.2015). Turkey continues to muzzle democracy's watchdogs, Washington Post, www.washingtonpost.com/opinions/turkey-muzzles-democracys-watchdogs/2015/11/12/09c55400-895d-11e5-be8b-lae2e4f50f76_story.html?utm_term=.27bc07456ccc (Zugriff: 05.01.2018)

Stollenwerk, T. (2001/2002): Die Medienanalyse von Edward S. Herman und Noam Chomsky und ihre Anwendbarkeit auf die deutsche Medienlandschaft, auf: www.theopenunderground.de/pdf/udog/chomskymedienanalyse.pdf, (Zugriff :16.07. 2016).

The Guardian (ohne AutorInnenangabe) (14. 01. 2016): „Chomsky hits back at Erdoğan, accusing him of double standards on terrorism“, auf:

www.theguardian.com/us-news/2016/jan/14/chomsky-hits-back-erdogan-double-standards-terrorism-bomb-istanbul.

MEIN BILDSCHIRM LÜGT NICHT

Wer oder was erzeugt eigentlich „die Wahrheit“ an die wir, bis zu einem Teil konsensuell, glauben oder von deren Richtigkeit wir überzeugt sind?

Ricarda Götz

Erkenntnisse und Gegebenheiten die als wahr und richtig interpretiert werden gehen traditionellerweise aus der Wissenschaft, politischen VertreterInnen oder journalistischen Medien hervor. Wenn jedoch unterschiedliche Schulen der Wissenschaften sich uneins sind, divergierende Wahrheiten propagieren, ältere Erkenntnisse als falsch Neubewertet werden und Objektivität immer noch eine mehr oder weniger große Illusion bleibt, wo „Qualitätsmedien“ und PolitikerInnen „Fake-News“ attestiert werden, Informationen vielfach aus den Newsfeeds unserer Social Media-Blasen stammen, oder hitzige Diskussionen auf Inhalten von Episoden oder Filmen basieren, dann muss die Frage nach der Wissensvermittlung an sich neu gestellt werden. Woher beziehen wir mittlerweile Informationen und unsere Wahrheiten?

Versucht man im heutigen Kontext herauszufinden, welche Information wahr ist, gibt das Internet eine klare Antwort: „deine Wahrheit ist die richtige“. Es gibt Bestätigungen und Quellen für jede Denkrichtung im virtuellen Raum. Vertraut man der eigenen Tageszeitung oder nur den Nachrichten von NGOs? Sind internationale Indie-Medien glaubwürdiger als große etablierte? Und was spricht für die populären Formate audiovisueller Texte, wie Film und Serien? Die Bilder, die unsere Fantasien und Vorstellungen lenken und unser Miteinander formen, sie gleichzeitig jedoch kolonisieren, stammen zumeist vom Screen. Fernsehen und Streaming sind „für viele Menschen ein Stück neuer schützender Heimat, in die sie nach einem Alltag der Entfremdung und der Fremdforderung fliegen“ (Hickethier 1998a: 382).

Wir leben in einer postfaktischen Welt mit klarem Informationsüberschuss von der sich mehr und mehr Personen im Sinne einer attestierten Spaß- und Unterhaltungsgesellschaft in den Bereich des Infotainments oder Politainments zurückziehen. In einer Zeit wo satirische Politshows in wenigen Stunden Millionen Klicks erhalten, jedoch für die gleichen Themen traditionelle Formate auf nationaler Ebene nur ein paar Tausend bekommen, muss dem Status von populären Medien neuer Tribut gezollt werden.

Subkulturelle Wahrheiten

Interessant ist, dass gerade der globale Konsum ein und desselben Medienformats eine Wahrheit innerhalb der rezipierenden Subkultur teilt. Die Wahrheit gibt es hier nicht, da jede Subgruppe, auch wenn man sich nicht zu einer zählen will, eigene Medienprodukte konsumiert. Wahrheiten werden daher mehr und mehr von Menschen ein und derselben Subkultur geteilt, jenseits nationaler und geografischer Grenzen. Entsprechend dieser Annahme dient Goers Definition von Populärkultur als Grundlage, indem sie in der Populärkultur ein symbolisches Kommunikationsmedium ansieht, welches „zugleich universell und esoterisch [ist], das heißt potentiell allen zugänglich, jedoch nur Eingeweihten verständlich“ (Goer 2000: 420). McLuhan bezeugt der Popkultur und hier gerade dem Fernsehen eine noch kommunalere Aufgabe und Macht: „Die neue elektronische Interdependenz verwandelt die Welt in ein globales Dorf“



„Die Simpsons“ sind dafür bekannt, einerseits echte Events populär zu verarbeiten bzw. alternative Narrative einer Geschichte anzubieten, als auch bestimmten Theorien einen Platz einzuräumen.

(McLuhan 2008: 39). Damit hat er zu großen Teilen Recht. Auch wenn dieses Dorf, welches von Steampunks und Furies oder von VerschwörungstheoretikerInnen und unterschiedlichsten ExtremistInnen bewohnt wird und dabei jedes Dorf seine eigenen Geschichten und Wahrheiten formt.

Gerade die Animationsserie Die Simpsons ist dafür ein gutes Beispiel. Das Publikum dieser Serie erstreckt sich über die ganze Welt und über viele Generationen und soziale Zugehörigkeiten, zwei Personen die unterschiedlicher nicht sein könnten und zugleich die selben Folgen kennen, erzeugen miteinander ein gemeinsames Verständnis von der Botschaft, die in den jeweiligen Episoden vermittelt wird. Die Simpsons sind neben Family Guy und South Park dafür bekannt, einerseits echte Events populär zu verarbeiten bzw. alternative Narrative einer Geschichte anzubieten, als auch bestimmten Theorien einen Platz einzuräumen. Ein Beispiel wäre hier der historische Untergang der Titanic 1912. Die „Wahrheit“ dieses realen Events wird einerseits von traditionellen Medien präsentiert, wurde jedoch zugleich von unterschiedlichen Poptexten und mittlerweile in ca. 12 Filmen (1) verarbeitet. Zwei Personen die ein und dieselbe Adaption der Titanic-Geschichte kennen und dieser „vertrauen“, erzeugen miteinander eine Form von geteilter Wahrheit.

Dokumentationen, die eine Geschichte als Genre haben, die wahrhafte Repräsentationen der sozialen Realitäten anno dazumal und heute wiederspiegeln, als auch denen investigative Macht zugestanden wird, sind heutzutage mehr und mehr aufgeweicht in ihrer Kunstform. Bis auf Ausnahmen wie bspw. Bowling for Columbine oder An Inconvenient Truth werden diese weitaus weniger nachgefragt als populäre Texte und generieren dadurch auch weniger Kapital. Eine Symbiose aus beiden Erzählgenres – Dokumentation und Narration – schafft jedoch das erfolgsversprechende janusartige Gewächs in Form einer „Mocumentary“, eine Kombination der englischen Begriffen „mockery“, Spott und „documentary“, Dokumentation und anderen Infotainment-Formaten, wo ZuseherInnen trotz des abgebildeten Wahrheitsgehaltes im Dunklen tappen. Filme, die dokumentarfilmische Elemente mit Unterhaltungselementen kombinieren, werden auch Hybride Filme genannt. ‚Hybrid reality‘ ist das neue Must-have der Filmindustrie. Goodfellas bspw. bediente sich dieser Logik schon vor Langem. Martin Scorseses Film beruht auf der wahren Person des Gangsters Henry Hill. Das Drehbuch von Wolf of Walstreet, der Serie

Narcos oder The Wire liest sich zum Teil wie eine Biografie der realen ProtagonistInnen. Doch genau dies ist das ausgesprochene Ziel der ProduzentInnen: wahrheitsgetreue Poptexte.

Im Gegensatz dazu versucht House of Cards zwar keine realen PolitikerInnen abzubilden, jedoch ist der narrative Aufbau der Serie und die Bildsprache eng an die „realen“ politischen Dokumentationen angelehnt. Real ist hier bewusst hervorgehoben denn eine Inszenierung der eigenen politischen Person ohne fiktionale Elemente ist bisher eher Ausnahme als Regel. Ein narrativer Film – auch Spielfilm genannt – auf der anderen Seite, ist der Versuch ein imaginäres Konzept einer Realität zu kreieren, das Wahrheit anmuten soll, es aber zum Teil gar nicht kann. Filme wie Avatar und der Zauberer von OZ oder Filmreihen wie Star Wars, Herr der Ringe und Harry Potter haben vielleicht gerade deshalb Erfolg, weil sie in ihrer eigenen Logik immer wahr sind. Die Wahrheit ist eine glaubhafte Narration in diesem Sinn.

Ich sehe das, was du nicht siehst

McLuhan predigt die Vorherrschaft des Sehsinns. Die Wahrnehmung des Menschen erfolgt größtenteils über den visuellen Sinn. Die Vernetzung und Medienintegration machen die Macht der Medien erst sichtbar. Die Schriftkultur wird durch die Computerkultur verdrängt. Er prophezeit: „Die Einbeziehung der Technik des phonetischen Alphabets führt den Menschen aus der magischen Welt des Ohres hinaus in die neutrale visuelle Welt“ (McLuhan 2008: 21). Von Neutralität ist jedoch in heutiger Zeit nicht mehr zu sprechen, da, dank Photoshop und Co. neben dem Foto auch das elektronisch-bewegte Bild seine Beweiskraft verliert. Optische Information werden daher ebenfalls zur reinen Glaubenssache jener Wahrheit. Die „Frage heißt spätestens dann nicht mehr, ob man dem Fernsehen, sondern welchem Fernsehen und wem im Fernsehen man vertrauen kann“ (Voß 1998: 2).

Erkenntnisse aus der Medientheorie müssen im heutigen digitalen Zeitalter jedoch aktualisiert werden. Sogenannte „Digital Wildfires“ erlauben uns im heutigen Informationszeitalter der neuen Ära der „Wahrheitserzählungen“ eine

Lüge oder Behauptung so schnell zu verbreiten, dass zu dem Zeitpunkt, an dem sich diese Information als unwahr herausstellt, eine solche Unmenge an „Quellen“ oder „disinformation cascades“ diese Unwahrheit als Wahrheit darstellen, dass der Lüge kein Einhalt mehr geboten werden kann. Alles was dabei wichtig ist, ist, dass der Post so viele Klicks wie möglich generiert und inwiefern der Inhalt vereinbar mit den existierenden Vorurteilen und stereotypem Denken der ZuseherInnen ist. Algorithmen, die auf früheren Sucheingaben basieren, führen uns verlässlich dazu, unsere eigenen Bias zu bestätigen. Social Media – Twitter, Facebook und Co.– werden mehr und mehr zur Quelle für uns alle, indem diese primär Echos von ähnlich denkenden Personen wiedergeben. Unsere eigenen Wahrheiten werden, unabhängig von der „objektiven Wahrheit“ mit Medienbildern unterfüttert. Dies wird unterstützt von popkulturellen Formaten die die jeweilige Gesinnung humorvoll wiedergeben.

Die grundlegenden Thesen über Inhalt und Wirkung der Massenmedien, wie die Dependenzthese (die Politik ist abhängig von den Massenmedien), oder die Instrumentalisierungsthese (Abhängigkeit der Medien von der Politik), verlieren ihre Gültigkeit in der zunehmenden Beliebigkeit des Zuschauens mittels Smartphone. Stichwort: Wo ich will, wann ich will und was ich sehen will. Sowohl der funktionale Ansatz, der die Betrachtung von Zielen und Zwecken, die durch Massenkommunikation erreicht werden können, im Rahmen des Systemganzen ins Auge fasst; als auch der kausale Ansatz, der die Massenmedien selbst ins Zentrum der Betrachtung setzt, greifen hier zu kurz. Das antagonistische Modell sieht das System der Massenmedien dem politischen System gegenüber gestellt. Das Input-Output Modell stellt die Analyse von Prozessen und Funktionen in den Vordergrund (2).

Diese Modelle werden jedoch mehr und mehr unbrauchbar, da die Medienrealitäten unterschiedlichste Grenzen bereits durchbrochen haben. Die Zukunft des Entertainments ist unsicher. Dennoch zeichnen sich bereits Tendenzen ab, in der Zusehende auf den Verlauf eines Films oder einer Serie Einfluss haben, indem Präferenzen für den Verlauf der Narration, des Inhalts, technisch-individuell umgesetzt werden. ProduzentInnen von Filmen können hier u.a. verschiedene Richtungen einer Geschichte vorgeben und ZuseherInnen entscheiden nach ihrem Geschmack mit einem Klick ob bspw. die Liebesgeschichte gut ausgehen soll, die

ProtagonistInnen bei einem Unterfangen scheitern sollen oder auch zu welchen Gunsten ein Krieg ausgehen soll. Eine andere Form der Publikumsbeteiligung lässt sich bei Online-Communities bemerken, indem über mögliche Teile einer Geschichte vorab mitgestimmt werden kann oder diese Communities wie bspw. die Trekkies, Fans der Serie Star Trek, bereits seit Jahren ihre eigenen Geschichten weiterschreiben, mehr und mehr Fanfilme entstehen und damit das Genre der Fanfiction zu einem weiteren möglichen Zukunftsmodell für Unterhaltung macht.

Des Öfteren sind aber auch sogenannte echte „Krisen“ nichts anderes als mediale Fabrikationen von professioneller Politikosphäre und ProfiteurInnen der Medien. „The two institutions have become so ensnared in a symbiotic web of lies that the news media are unable to tell the public what is true and the government is unable to govern effectively“, so die These von Weaver (1994: 127). Er argumentiert weiter, dass wir alle eine Kultur der Lüge leben: „The culture of lying is the discourse and behaviour of officials seeking to enlist the powers of journalism in support of their goals, and of journalists seeking to co-opt public and private officials into their efforts to find and cover stories of crisis and emergency response. It is the medium through which we Americans conduct most of our public business (and a lot of our private business) these days“ (Weaver 1994: 127). Da glaubt es sich schon besser, wenn die Lieblingsfigur, LieblingsyoutuberIn oder BloggerIn dieselbe Information vermittelt.

Wahrheit wird am Bildschirm erzeugt

Wahrheit wird durch einen Kanon an Popkultur mitkreiert und glaubhaft gemacht. Mitunter bricht der populäre Kanon eine Wahrheit auf, indem Kritik geübt wird, Hintergründe klar werden oder Information anders als in den bestehende Narration dargestellt werden. Oft entstehen „gerade durch die als ‚mediales Schauspiel‘ qualifizierten öffentlichen Akte folgenreiche Entscheidungen oder Wahrnehmungen“ (Bösch/Frei 2006: 11).

Populärkulturelle Texte wie Filme, Serien aber auch Comics oder Musik versuchen jedoch nicht wie oben erwähnt, im ersten Schritt ‚Wirklichkeit‘ abzubilden. Dies wäre ohnehin schwer durchzuführen, denn fliegende Schweine und

Kinder, die durch alle Dimensionen reisen, sind noch nicht Realität. Poptexte haben daher per se keinen Anspruch an Wahrheitsvermittlung, jedoch können bestimmte symbolische Ereignisse, die durch Medienformate stilisiert oder hervorgehoben werden, kollektive Einstellungen unterstützen. Diese integrative Wirkung kommt im Fall des Extensionsprozesses der Medien zum Vorschein, indem sich in Abhängigkeit zu ihrer Verbreitung und Nutzung ein gemeinsames Verständnis dafür herstellt, worüber man spricht. Beim Prozess der Substitution ersetzen Medien bestimmte soziale Handlungen. Der Besuch einer Veranstaltung wird etwa durch das Verfolgen am Screen oder den Lifeticker ersetzt. Man kann jedoch auch direkt auf die Late Night Shows und deren Interpretation des Erlebnisses warten. Die Amalgamation vermischt die Medienrezeption mit anderen sozialen Handlungen und ändert damit deren Inhalte und die Arten wie diese angeeignet werden. Bei der Akkommodation handelt es sich um einen Prozess der Anpassung der Gesellschaft an Medienfunktionen. Damit einher geht die Vorstellung, dass das Interesse an bestimmten Informationen in Verbindung mit Unterhaltungsanteilen in den Medien stünde. Die Anpassung verfälsche, oder vorsichtiger gesagt, verändere die Interessenlagen der Menschen (vgl. Bösch/Frei 2006: 19). Im Rahmen dieser Prozesse kann es zur Herausbildung „visueller Ikonen“ (Bösch/Frei 2006: 19) kommen. Ikonen können dabei geschichtliche Erlebnisse, das Image einer Person oder auch das Verständnis um Dinge darstellen. Diese Ikonen finden sich in jeder Gesellschaft. Sie sind nicht rein ideelle Konstrukte der öffentlichen Meinung, sondern haben die Tendenz, sich als materielle Ereignisse und damit Wahrheiten der Gesellschaft zu kristallisieren. Was wir u.a. von Woodstock, Jeanne D’Arc, dem Zweiten Weltkrieg oder Abraham Lincoln wissen, entstammt von medialen Schauspielen und der Inklusion im Popraum.

Serien nutzen darüberhinaus auch den eigenen Kanon an populären Texten, indem Querverweise auf andere Serien, Comics, Filme und Co. nicht nur gang und gäbe sind, sondern auch mittlerweile ein erwünschtes Produkt bei der ZuseherInnenschaft. Diese macht sich gerne auf die Suche nach Easter-Eggs durch Andeutungen und Indizien anderer ikonischer Symbole. Ob dabei auf die eigene Serie wie in *Black Mirror* oder auf andere Serien, wie u.a. in *South Park*, verwiesen wird, ist variabel. Wiederkehrende Bilder erzeugen Normalität und diese wird primär durch visuelle Texte getragen. „Die symbolischen Zeichensysteme des



Fernsehens besitzen ein Funktionspotenzial in den Bereichen der Welterklärung, der kollektiven Sinnstiftung und Wertevermittlung, das sich an ein breites Kollektiv von Rezipienten [sic!] richtet. Gerade die Komplexität des Programms als kollektives und zugleich diversifiziertes symbolisches Ordnungssystem macht dabei die kulturschaffende Funktion des Mediums aus“ (Florschütz 2005: 20). Diejenigen Zeichen, die vom Kanon der Poptexte immer wieder reproduziert werden, erschaffen im Publikum auch Wichtigkeit und Notwendigkeit um gesellschaftlich up to date zu bleiben, sich auszukennen und vor allem mit den eigenen Gruppen Wahrheiten zu teilen.

Daher erzeugt nicht nur der Inhalt an sich bei den Rezipierenden Wahrheitsgefühle, bereits die Form und damit vor allem die Sprache, gibt diese vor. Das Fernsehen stellt nach Bleicher mit seinen mythologischen Symbolsystemen kollektive Codierungen bereit: Codes sind regelgebundene Zeichensysteme, deren Regeln und Konventionen von den Mitgliedern einer Kultur geteilt werden. Diese Codes beinhalten bestimmte Realitätsauffassungen und haben demnach Wahrheitsanspruch (vgl. Bleicher zit. in Florschütz



Serien nutzen den eigenen Kanon an populären Texten, indem Querverweise auf andere Serien, Comics, Filme und Co. nicht nur gang und gäbe sind, sondern auch mittlerweile ein erwünschtes Produkt bei der ZuseherInnenschaft. Ein bekanntes Beispiel ist der Auftritt der „Simpsons“ in der Serie „Family Guy“.

2005: 20). „Mit Hilfe solcher medial vermittelten Zeichensysteme affirmiert das Fernsehen spezifische Formen der kollektiven Weltsicht einer Kulturgemeinschaft. Dem Fernsehen kommt somit eine Schlüsselstellung bei der gegenwärtigen Wirklichkeitskonstruktion und –affirmation zu. Es wirkt systemstabilisierend, indem es kollektive kulturelle Symbole bildhaft codiert und in seinen Narrationen permanent ratifiziert und affirmiert“ (Bleicher zit. in Florschütz 2005: 20). Reproduzierte Narrationen und symbolhafte Sinnesreservoirs dienen daher der individuellen Identifikation und sozialen Orientierung im Leben. Sie sind Handlungsanleitungen für tägliches Miteinander, lehren Begriffe und Konzept und kreieren ein gemeinsames Konvolut an Information und Wissen, aus dem wir schöpfen.

Wessen Wahrheit?

Genau hier und unter den vorhergehenden Auffassungen ist ein großer Halt geboten. Denn populärkulturelle Texte werden transkulturell und global nachgefragt und vermitteln so einen Code, der im Rückschluss von dem globalen

Publikum mehr oder weniger gleich gelesen werden kann. Die Frage, die sich hier unumgänglich gestellt werden muss, ist die nach den ProduzentInnen dieser Codes und Filmrealitäten. Wessen Wahrheit sehen wir? Man darf sich trauen darauf zu antworten: „Eine mehrheitlich US-Amerikanische“, denn Streamingmogule wie Netflix, Amazon Prime oder Hulu sind neben den vier größten Filmkonzernen – Disney, Time Warner, NBC/Universal und Fox, die 70% des Marktes ausmachen – fest in US-amerikanischer UnternehmerInnenhand. Schon länger versuchen diese MediengigantInnen jedoch einem immer diverser werdenden Publikum Rechnung zu tragen. Eine Serie oder ein Film, der die eigenen Wünsche und Bedürfnisse befriedet, ist schnell gefunden. Denn auch ZuseherInnen wollen nicht mehr die immer die gleichen Geschichten und Gesichter sehen. Kleine Indieproduktionen aus Russland oder Youtube-Serien aus Ghana sind in unserer vernetzten Welt auch von kleinsten Bauerndorf aus nachfragbar. Von der Generierung von ökonomischem Kapital kann hier natürlich nicht gesprochen werden. Dementsprechend dient Goers weites Verständnis von Populärkultur dazu, diese als ästhetisch, sozial, politisch und vor allem ökonomisch vielschichtigen Komplex innerhalb der Gegenwartskultur zu verstehen (vgl. Goer 2000: 419). Unterschiedliche Wahrheiten haben dahingehend auch unterschiedliches Gewicht, da nicht jedes Individuum oder auch jedes Medienformat die gleiche ökonomische und damit oft auch verbale Macht hat. Seit einigen Jahren gibt es in der Sozialforschung Ansätze, die versuchen, eine kritische, aufklärerische Haltung einzunehmen, wodurch ihnen eine emanzipatorische Kraft potenziell innewohnt. Hierbei geht es unter anderem um eine Emanzipation gesellschaftlicher Gruppen und Subjekte von politischen und gesellschaftlichen Denkstrukturen sowie Diskursen, die eine richtige Wahrheit propagieren. Es gilt folglich „eine bestimmte Art zu denken, zu sagen, zu handeln und auch, ein bestimmtes Verhältnis zu dem, was existiert, zu dem was man weiß, zu dem, was man macht, ein Verhältnis zur Gesellschaft, zu Kultur [...]“ einzunehmen (Foucault 1992: 8).

Fernsehen avanciert mit all den Attributen die ihm heute gezollt werden, an die vakante Stelle der Wahrheitsstiftung in der heutigen Spaßgesellschaft (3), wo traditionelle Medien nicht mehr den Einfluss haben den sie hatten, wo Familienbande sich verändern und die (Lohn-)Arbeit eine veränderte Bedeutung und Form hat, sucht sich das Publikum seine Identität im virtuellen Raum. McLuhan sieht in den neuen

Medien der politisch gefestigten bürgerlichen Gesellschaft ein neues Medienregime in Kraft treten, indem sich „1905 die Gutenberg-Galaxis mit der Entdeckung des gekrümmten Raumes“ auflöst (McLuhan 1995: 329). Zu dem Thema etwas pessimistischer gestimmt jedoch zugleich das wahrheitsschaffende Medium Fernsehen erklärend, äußert sich Voß: „So demagogisch verlogen das gedruckte Wort sein kann – gerade die scheinbare Objektivität des Fernsehens, das mit bewegten und oft bewegenden Bildern, mit sprechenden und handelnden Menschen, mit Geräusch und Musik per se näher an der Emotion und an der Stimmung ist und deshalb als Unterhaltungsmedium erlebt wird – dieses angeblich objektive Medium barg doch von Anfang an die größere Gefahr, eben weil die scheinbar Sehenden ihm allzu oft blindlings glauben“ (Voß 1998: 4). Bild sticht Schrift, auch ohne Wahrheitstrumpf.

Bei all dieser Affirmation der Bildschirmmacht ist natürlich zu bemerken, dass dabei die poptextuelle Wahrheit auch kontextabhängig ist. Der Kontext in der ein Medientext und dessen Darstellung von „Wahrheit“ rezipiert wird, hat starken Einfluss darauf wie diese interpretiert wird. Das Vorwissen des Publikums und die dadurch zur Verfügung stehende Rezeptionsfähigkeit, ist von diversen Faktoren abhängig. Begrifflichkeiten und Konzepte, die in einem Rezeptionskontext von einem Individuum in eine Richtung ausgelegt werden, können bei anderen ganz andere Assoziationen oder Wahrheitsansprüche geltend machen. Daher kann es die eine Wahrheit, an die wir glauben, so nicht geben, die individuelle Rezeption und Interpretation gestaltet die eigene Vorstellung was wahr ist und was nicht.

Wir gestalten uns eigene Dörfer voller Codes die wir mit Gleichgesinnten teilen und schauen die Serien und Filme die dies bestätigen. Was wirklich, ob der schier unmöglich erscheinenden Objektivität, wahr ist, ist dabei eigentlich nebensächlich. Der Mensch ist an sich, wie eingangs erwähnt, primär an der Bestätigung der eigenen Wahrheit interessiert. Wie schon Schopenhauer sagte: „Die Welt ist meine Repräsentation“. Diese Meinung vertritt auch Barth: „Der Mensch ist nicht an der Wahrheit interessiert, sondern an den nützlichen Folgen, die sie für ihn hat. [...] Nicht die ‚angebliche Wahrheit‘ verpflichtet, sondern ‚ein Glauben‘ [sic!] Wahrheit zu haben“ (Barth 1945: 225).

Ricarda Götz ist Politikwissenschaftlerin mit starkem Hang zur Cineastik.

Referenzen

Barth, Hans (1945): *Wahrheit und Ideologie*, Manesse Verlag, Zürich; 2. Auflage Suhrkamp Verlag: Frankfurt am Main.

Bösch, Frank/ Frei, Norbert (2006): *Die Ambivalenz der Medialisierung in: Medialisierung und Demokratie im 20. Jahrhundert*, Wallstein Verlag: Göttingen.

Foucault, Michel (1992): *Was ist Kritik?*, Merve: Berlin.

Florschütz, Gottlieb (2005): *Sport in Film und Fernsehen. Zwischen Infotainment und Spektakel*, Deutscher Universitäts-Verlag: Wiesbaden.

Goer, Charis (2000): *Popkultur*. In: Ralf Schnell (Hg.): *Metzler Lexikon Kultur der Gegenwart. Themen und Theorien, Formen und Institutionen seit 1945*, Metzler Verlag: Stuttgart/Weimar.

Hickethier, Knut (1998): *Das Programm, Seine Formen und Inhalte. Tele-Visionen Fernsehgeschichte Deutschlands in West und Ost*, Von Bundeszentrale für politische Bildung: Bonn.

Kepplinger, Hans (2009): *Wirkung der Massenmedien*, in: Noelle-Neumann, Elisabeth (Hrsg.): *Fischer Lexikon Publizistik und Massenkommunikation*, Fischer: Frankfurt.

Marx, Stefan (2012): *Öffentlichkeit und Individuum. Zur kritischen Theorie der politischen Öffentlichkeit*, Dissertation: Universität Wien: Wien.

McLuhan, Marshall (1995): *Die Gutenberg-Galaxis. Das Ende des Buchzeitalters*, Econ Verlag: Düsseldorf.

Postman, Neil (1985): *Wir amüsieren uns zu Tode. Urteilsbildung im Zeitalter der Unterhaltungsindustrie*, Fischer Verlag: Frankfurt am Main.

Weaver, Paul (1998): *News and the Culture of Lying. How Journalism Really Works*, Free Press: New York.

Voß, Peter (1998): *Trau, schau wem - sendet das Fernsehen die Wahrheit?* In: Peter Voß (Hg.): *Rundfunk in Bewegung. Ansprachen und Ansichten eines Akteurs*, Nomos Verlag: Baden-Baden.

Anmerkungen

(1) Eine Liste von Filmen, die sich um die RMS Titanic drehen, findet sich hier: www.wikipedia.org/wiki/List_of_films_about_the_RMS_Titanic (Zugriff: 07.05.2018).

(2) Zu einer detaillierteren Diskussion der dargestellten Begriffe siehe etwa Kepplinger 2009 und Marx 2012.

(3) Dazu siehe bspw. die kritische Sicht Postman 1985.



LEGITIMATION VON WAHRHEIT IN DER SOZIALWISSENSCHAFT

von Vincent Schmidts

Memory is fascinating. Take this famous psychological experiment: a group of people were shown 10 various childhood photos. Nine were really taken from their childhood, depicting real experiences that actually took place, but one picture was fake: their portrait was pasted into a picture of a fairground they never visited.

Eighty percent recognized themselves in the picture, identifying the fake photo as real! The other 20 percent that couldn't remember themselves in the fake picture, went home, and then returned to the researchers and said, 'now we remember!' [...] They remembered a completely fabricated experience.

Dieses Zitat stammt aus dem Film *Waltz with Bashir*, ein semi-autobiographischer Film, der die Traumata des Libanonkrieges 1982 aufarbeitet. Doch obwohl es keine Quellen zu dem erwähnten Experiment gibt, zeigten Landesman & Bendor (2011), dass der Film einen maßgeblichen Einfluss auf die Erinnerungen der Kriegsveteranen, die den Film sahen, hatte und somit zu einer neuen

Geschichtsschreibung über den Libanonkrieg führte. Das Besondere des Filmes ist, dass er ein Zeichentrickfilm ist, der zwar auf Interviews basiert, aber auch Träume der Interviewten über die Geschehnisse visualisiert, die so nie passierten. Somit versucht der Regisseur ziemlich selbstironisch darauf hinzuweisen, dass Wahrheit oft vom Auge des Betrachters abhängt.

Diese Botschaft gewann vor allem in den letzten Jahren durch das veränderte internationale politische Klima zunehmend an Relevanz. Durch das häufige Verwenden von Begriffen wie „Fake-News“ und „alternative Fakten“ durch populistische Politiker_innen scheinen diese mittlerweile salonfähig geworden zu sein. Ins Rollen gebracht wurde dies dabei vor allem durch Kellyanne Conway, die die Falschbehauptung, dass bei Trumps Inauguration mehr Zuschauer_innen gewesen waren als bei der seines Vorgängers, als „alternative Fakten“ bezeichnete (vgl. Sinderbrand, 22.01.2017).

Dieser Umstand hat allerdings nicht nur Einfluss auf die Politik, sondern auch auf die Wissenschaft. So lassen immer mehr Eltern ihre Kinder nicht mehr impfen, da sie fatale Impfschäden fürchten (vgl. Trobisch et al. 2017). Dabei bezieht sich jene Gruppe von Menschen auf pseudo-wissenschaftliche Studien, die im Gegensatz zur mehrheitlichen Meinung ‚Alternative Fakten‘ bieten. Dass dies jedoch fatale Auswirkungen haben kann, zeigt die neueste Masernepestepidemie in Südeuropa, die vergangenes Jahr 35 Tote forderte (vgl. WHO 2018). Aus diesem Anlass stelle ich mir die Frage, inwiefern wissenschaftliche Fakten einen absoluten Anspruch auf Wahrheit haben. Kann es folglich in der Wissenschaft auch einen Raum für alternative Fakten geben?

Dieser Essay versucht zu zeigen, dass es vor allem in den Sozialwissenschaften, in denen der subjektive Standpunkt der Forschenden oft selbst einen maßgeblichen Einfluss auf das Forschungsergebnis hat, keine einzige und absolute Wahrheit gibt. Dabei beziehe ich mich auf die Geschichte der epistemologischen Suche nach Wahrheit innerhalb der Kultur- und Sozialanthropologie, deren reflexive Selbstbetrachtung heutzutage ein wesentlicher Kern des Faches ist.

Rolle der Forschenden

Wissenschaftliches Arbeiten wird oft mit Objektivität verbunden. Für Jahrhunderte wurde versucht, die Forschenden selbst so gut wie möglich aus den Forschungsarbeiten auszublenden und somit einen objektiven, neutralen Standpunkt zu schaffen, der eine allgemeine Geltung in Anspruch nimmt. Dies gilt auch für die Disziplin der Kultur- und Sozialanthropologie. Viele klassische Ethnographien am Anfang des 20. Jahrhunderts wurden aus der dritten Perspektive geschrieben, ohne auch nur einmal die Forschenden zu erwähnen (vgl. Malinowski 1922; Mauss 1924; Mead 1928;



Evans-Pritchard 1937, Douglas 1966). Damals wurde davon ausgegangen, dass eine Kultur einfach auf einem weißen Blatt Papier abgebildet werden könne und die Forschenden dabei keine Rolle spiele.

Erst Geertz (1973) kritisierte dies, da Kulturen und Handlungen nur im Kontext ihrer Bedeutung Sinn ergeben und verstanden werden könnten. Bei dieser Sichtweise spielen Forschende selbst eine zentrale Rolle, da die eigenen, subjektiven Interpretation dieser Bedeutungen die Geltungsansprüche über eine Kultur oder Gesellschaft beeinflussen. Somit muss die eigene kulturelle Brille immer mitgedacht und auch in der Forschungsarbeit kenntlich gemacht werden.

Allerdings ging Geertz damals immer noch von einem starren Konzept von Kultur aus, welches klar definierte Grenzen aufweist. Diese Denkweise geht davon aus, dass zwei Kulturen durch eine eindeutig definierte Grenzlinie voneinander getrennt sind und sich diese Grenzen auch nicht verändern. Somit negiert Geertz jegliche Form von sozialem Wandel. Diese essentialistische Grundannahme wird folglich in den 90ern von vielen Anthropolog_innen kritisiert. (vgl. Appadurai 1996; Hannerz 1992; Gupta & Ferguson 1997, Bhabha 1994). So sind nach Gupta und Ferguson kulturelle und räumliche Grenzen sozial konstruiert und schaffen somit kulturelle Differenzen und Konflikte. Jedoch werden durch die zunehmende Globalisierung die Grenzen, die zu jenen



In der Forschungsarbeit muss die eigene kulturelle Brille immer mitgedacht und kenntlich gemacht werden.

Differenzen führen, immer unschärfer. Es kann somit viel mehr von ein Grenzbereich gesprochen werden, als von klar abgetrennten Grenzen. Bhabha (1994) bezeichnet diesen Grenzbereich auch als „Third Space“. Abu-Lughod (1991) geht sogar noch einen Schritt weiter und vertritt die These, dass solange „Kultur“ als Analysekonzept existiert, dies nichts an der Machtposition in der Kultur- und Sozialanthropologie ändere, da immer eine klare Grenze zwischen dem „Wir“ und den „anderen“ existiert.

Die Soziale Wirklichkeit

Abu-Lughod spricht somit ein Thema an, welches innerhalb der Sozialwissenschaften oft ignoriert wird. Menschen sind komplexe Wesen, die in komplizierten sozialen Systemen miteinander interagieren. Sie stehen somit unter einem ständigen Wandel und sie lassen sich deshalb auch nicht durch universelle Gesetze beschreiben, da auch diese konstanter Modifikationen unterworfen sind. Vielmehr ist es nur möglich den Menschen und seine Phänomene aus der eigenen, historisch partikulären Perspektive zu beschreiben. Somit kann der Mensch in seiner Gesamtheit nur als Summe aller einzelnen Perspektiven erfasst werden, wie ein Mosaik, welches aus unzähligen verschiedenen Steinen besteht. Denn jegliche Schaffung von objektiven Entitäten führt zu Machtasymmetrien durch jene, die diesen Entitäten Geltung verleihen. Laut Abu-Lughod müssen Forschende nicht

nur ihren subjektiven Standpunkt kenntlich machen, um somit mögliche Interpretationsfehler aufzuzeigen, sondern sind selbst ein integraler Bestandteil der Forschungsarbeit.

Allerdings läuft diese Sichtweise Gefahr, dass eines der Ziele der Sozialwissenschaften, nämlich Kritik auszuüben, aus den Augen zu verlieren. Denn im Extremfall bedeutet dies, dass der subjektive Standpunkt der Forschenden nur mehr Aussagen über sich selbst als Individuum gewährt, wie dies in den Alltagsethnographien anfangs der 90er-Jahre passierte. Dadurch wird es jedoch unmöglich, gesellschaftliche Probleme zu kritisieren. Erst durch das bewusste Verallgemeinern und durch das Schaffen einer Theorie schafft man auch eine Basis, um Kritik ausüben und Wissenschaft betreiben zu können. Dabei muss jedoch bedacht werden, dass Theorien immer nur im situativen (räumlichen und zeitlichen) Kontext zu betrachten sind, da alle Objekte der Beobachtung in den Sozialwissenschaften einem ständigen Wandel ausgesetzt sind und alle Theorien nur eine partikuläre Gültigkeit haben. Somit braucht es Meta-Theorien, wie die der Praxis (vgl. Bourdieu 1972) und die des Diskurses (vgl. Foucault 1966, 1969), die Theorien über die Entstehung von Theorien entwickeln und somit jene Prozesse greifbar machen. Dabei stehen diese Meta-Theorien ständig in der Wechselwirkung mit dem komplexen Mosaik der partikulären Standpunkte, der sozialen Wirklichkeit. Denn die Meta-Theorien geben den partikulären Standpunkten einen Raum, Thematiken greifbar und somit kritisierbar zu machen, sind aber auf der anderen Seite genauso historisch bedingt und werden durch die ständigen Veränderungen der sozialen Wirklichkeit beeinflusst.

Diese Erkenntnis zeigt, dass das nomothetische Streben nach einer absoluten Wahrheit nicht zielführend ist, sondern aufgrund der historischen Bedingtheit in den Sozialwissenschaften nur relative Wahrheiten existieren, die aber in einem gewissen Raum und Zeit einen Geltungsanspruch haben. Denn da Forschende selbst als Menschen Teil der von ihnen untersuchten komplexen, im ständigen Wandel befindlichen Systeme sind, können sie auch nur in ihren eigenen situativen Kontext nach Wahrheit suchen. Dieser räumliche und zeitliche Kontext kann somit auch einen Raum schaffen, in dem ein wissenschaftlicher Konsens herrscht und somit den Anspruch auf Wahrheit legitimiert. Kuhn (1962) bezeichnet diesen Konsens auch als Paradigma.

Fazit

Wissenschaft wird oft mit Objektivität und Allgemeingültigkeit in Zusammenhang gebracht, die den absoluten Geltungsanspruch auf Wahrheit besitzt. Meistens wird im öffentlichen Diskurs der Anspruch auf Wahrheit durch wissenschaftliche Fakten untermauert. Dabei wird jedoch oft vergessen, dass wissenschaftliche Erkenntnisse von der subjektiven Interpretation der Forschenden und nicht zuletzt dem dahinter liegenden Paradigma abhängen. Somit kann Wahrheit immer nur in einem gewissen Raum und Zeit ihren Geltungsanspruch haben. Bedeutet dies, dass es in der Sozialwissenschaft auch einen Raum für alternative Fakten geben kann?

Ich bin der Meinung, dass diese Frage weder mit Ja noch mit Nein beantwortet werden kann, da das Wort alternativ eine gewisse Wahlfreiheit impliziert, sich jene Fakten auszusuchen, die die eigenen politischen Ziele unterstützen und somit den Geltungsanspruch von Wahrheit von persönliche Präferenzen abhängig macht. Vielmehr würde ich jedoch mit der Prämisse, dass Wissenschaft sich mit der Erkenntnis und der Sinnstrukturierung der eigenen Realität auseinandersetzt, behaupten, dass jede subjektive Positionalität den gleichen Geltungsanspruch haben sollte, wahr zu sein, ohne dabei die Intention zu verfolgen, die andere zu ersetzen. Denn nur so kann die soziale Realität in ihrer Gesamtheit erfasst werden.

Somit sollten die Sozialwissenschaften auch nicht das Ziel verfolgen, von nur einer, absoluten Wahrheit zu sprechen. Allerdings darf dabei nicht vernachlässigt werden, dass trotz dieser partikulären Situiertheit auf Theorien und Verallgemeinerungen nicht verzichtet werden kann, da sonst die Kritikfähigkeit der Sozialwissenschaft verloren geht. Dies muss jedoch kein Widerspruch sein. So zeigen die Meta-Theorien Bourdieus oder Foucaults, dass es trotz dieser partikulären Situiertheit möglich ist, Kritik zu formulieren. Denn um auf das anfangs verwendete Zitat zurückzukommen: Es geht nicht darum, jeglichen Geltungsanspruch von Wahrheit zu relativieren und substanzlos zu machen, sondern darum, sich bewusst zu werden, wie leicht Wahrheit manipulierbar ist.

Vincent Schmidts ist Student der Kultur und Sozialanthropologie und Mitglied der Redaktion.

Referenzen

- Abu-Lughod, Lila (1991): Writing against Culture. In: Richard G. Fox (Hrsg.): Recapturing Anthropology: Working in the Present. Santa Fe: School of American research Press, 137-154.
- Appadurai, Arjun (1996): Modernity at Large. Cultural Dimensions of Globalization. Minneapolis & London: University of Minnesota Press.
- Bhabba, Homi K. (1994): The Location of Culture. London/New York: Routledge.
- Bourdieu, Pierre (1972): Esquisse d'une théorie de la pratique. Précédé de Trois études d'ethnologie Kabyle. Genf: Librairie Droz.
- Douglas, Mary (1966): Purity and Danger. An analysis of the concepts of pollution and taboo. London: Routledge.
- Evans-Pritchard, Edward E. (1937): Witchcraft, Oracles and Magic among the Azande. Oxford: Oxford University Press.
- Foucault, Michelle (1969): L'archéologie du savoir. Paris: Gallimard.
- Geertz, Clifford (1973): Interpretation of Cultures. Selected Essays. New York: Basic Books.
- Gupta, Akhil/ Ferguson, James (1997): Beyond 'Culture'. Space, Identity and Politics of Difference. In: Akhil Gupta und James Ferguson (Hrsg.): Culture, Power, Place: Explorations in Critical Anthropology. Durham und London, 33-51.
- Hannerz, Ulf (1992): Cultural Complexity: Studies in the Social Organization of Meaning. New York: Columbia University Press.
- Kuhn, Thomas S. (1962): The Structure of Scientific Revolutions. Chicago: Chicago University Press.
- Landesman, Ohad / Bendor Roy (2011): Animated Recollection and Spectatorial Experience in Waltz with Bashir. In: Animation: An Interdisciplinary Journal 6/3, 353-370.
- Malinowski, Bronislaw (1922): Argonauts of the Western Pacific. An account of native enterprise and adventure in the Archipelagoes of Melanesian New Guinea. London: Routledge and Kegan Paul.
- Mauss, Marcel (1924): Essai sur le don. Forme et raison de l'échange dans les sociétés archaïques. In: L'Année Sociologique 1, 30-186.
- Mead, Margret (1928): Coming of Age in Samoa. A Psychological Study of Primitive Youth for Western Civilisation. New York: William Morrow & Company.
- Sinderbrand, Rebcca (22.01.2017): How Kellyanne Conway ushered in the era of 'alternative facts'. www.washingtonpost.com/news/the-fix/wp/2017/01/22/how-kellyanne-conway-ushered-in-the-era-of-alternative-facts/?noredirect=on&utm_term=.2c4359adef3b (Zugriff: 22.04.2018).
- Trobisch, A. /Klobassa, D. S./Gschiel, H./Wassermann-Neuhold, W./ Zenz, W. (2017): Analyse des Masernausbruches 2015 in der Steiermark. Masernverbreitung erfolgte durch Impfgegner. In: Monatsschrift Kinderheilkunde, www.doi.org/10.1007/s00112-017-0340-y (Zugriff: 22.04.2017).
- Waltz with Bashir, Regie: Ari Folman. IL/FR/DE. 2008.
- WHO (2018): EpiData. www.euro.who.int/__data/assets/pdf_file/0009/362448/epi-data-jan2017-dec2017-eng.pdf (Zugriff: 22.04.2018).

FAKE NEWS UND KONTINGENZDENKEN: FÜR MACHTANALYSE STATT WAHRHEITSGLAUBE

Ein Vortrag von Dagmar Comtesse im Rahmen
der IPW Lectures.

Ina Sattlegger

Dagmar Comtesse hat im Wintersemester 2018 die Gastprofessur an der Politischen Theorie inne. Sie war unter anderem langjährige wissenschaftliche Mitarbeiterin am Exzellenzcluster »Normative Ordnungen« der Goethe-Universität Frankfurt am Main und forscht im Bereich der Politischen Philosophie und Epistemologie.

Am 1.12.2016 stürmt Edgar Welch, besorgter US-Bürger, bewaffnet mit zwei Schusswaffen und einem Messer, ein Pizzarestaurant mit dem Namen Comet Ping Pong. Seine Mission: Die Befreiung jener Kinder, die laut Verschwörungstheoretiker Alex Jones, im Keller jenes Lokales von Hillary Clinton sexuell missbraucht werden. Das Lokal hat keinen Keller.

Auch wenn dieser Fall, der im letzten US-Wahlkampf als „Pizza-Gate“ hohe Wellen geschlagen hat, besonders absurd erscheint: „Fake News“ sind nichts Neues, ihre Geschichte zieht sich von Machiavelli über Hitler bis in die aktuelle europäische Diskurslandschaft.

Neu allerdings ist die Verortung und Funktion von Wahrheitsansprüchen innerhalb des „postfaktischen Zeitalters“ in dem wir uns aktuell wiederfinden. Im Rahmen ihrer IPW-Lecture arbeitet Dagmar Comtesse genau diese historische Entwicklung heraus und stellt die Frage, wie wir Fake News in Zeiten, in denen wissenschaftliche Wahrheit als politisches Korrektiv verloren scheint, noch fassen können. Ihre Antwort: Machtanalyse statt Wahrheitsglaube.

Ein Bündnis von Demokratie und Positivismus

– „Die Welt ist mit den Methoden der empirischen Wissenschaften versteh- und beherrschbar.“

Ausgangspunkt ihrer Analyse ist ein positivistisches Wissenschaftsverständnis des 20. Jahrhunderts, das, mit dem Menschen als Maß aller Dinge, davon ausgeht, mit empirischen Methoden alles Gesellschaftliche sichtbar und erklärbar zu machen.

Doch während sich das Leitbild positivistischer Epistemologie in der Wissenschaft über die vergangenen Jahrzehnte mehr und mehr gewandelt, sich akademisches Denken mehr und mehr von absoluten Wahrheitsansprüchen und allgemein geltenden Grundlagen gelöst hat, hat sich, so Comtesse, auf gesellschaftlicher Ebene, eine Verschmelzung von eben dieser positivistischen Wahrheit und Demokratie ausgeweitet. Anders gesagt: Trotz der Ausdifferenzierung der Wissenschaften und einem Abrücken von absoluten Wahrheitsansprüchen innerhalb der wissenschaftlichen Praxis, hat sich ein positivistisches Verständnis von Wahrheit in liberal-kapitalistischen Gesellschaften weiter verfestigt.

Sichtbar wird das zum Beispiel in den Werken der deliberativen Demokratietheorie. Auch Hannah Arendt verteidigt in Politik und Wahrheit zwar einerseits einen unumgänglichen Pluralismus der Meinungen, entzieht aber wissenschaftliches Wissen, darunter auch die Geschichtsschreibung,

diesem Pluralismus. Der objektive Wahrheitsanspruch der Wissenschaft dient als Korrektiv eines politischen und gesellschaftlichen Pluralismus. Wissenschaftskritik und Gesellschaftskritik wurden so, in Bezug auf den Wahrheitsanspruch, zu zwei getrennten Sphären.

Postmodern Times oder „lack of scientific certainty“

– „Das historische Dekonstruieren wird zum politischen Korrigieren.“

Diese Trennung zwischen wissenschaftliche Objektivität einerseits und politisch konstruierter Gesellschaft andererseits fiel allerdings als Konsequenz der kulturwissenschaftlichen Wissenschaftskritik. Wissenschaftliche Praxen wurden zurecht unter anderem als eurozentristisch, herrschaftsstabilisierend oder kolonialisierend aufgedeckt. Das bedeutete allerdings auch eine Öffnung des heiligen Grals wissenschaftlicher Wahrheit für politische-gesellschaftliche Kritik „von außen“ und ermöglicht so die aktuelle, oft beschriebene Aneignung von postmodernen und konstruktivistischen Methoden durch rechtspopulistische Akteur*innen, sei es im Zuge der Trump-Kampagne im US-Wahlkampf („alternative facts“) oder dem Pro-Brexit-Lager („no more experts“). Was als Ideologiekritik begann, wird aktuell verwendet, um einen Zustand des „excessive distrust of good matters of fact“ (Critical Inquiry 2004) herzustellen. Nirgendwo scheint das offensichtlicher als in den (Anti-)Klimawandeldebatten, wo naturwissenschaftliche „hard Facts“ ihre diskursive Geltung verlieren.

Comtesse fordert daher ein methodisches Umdenken im Kampf gegen Fake News: Als eine Form der intuitiven Reaktion kritischer Wissenschaft benennt sie den „New Materialism“ und seine Rückbesinnung auf etwas wie einen materiellen Kernwahrheitsbegriff: „Gibt es also nicht doch etwas, was der Kontingenz – den steten Konstruktionsvorgängen durch Sprache in bestehenden Sprach- und Machtspielen – entzogen ist? Etwas das unabhängig von sozialer Konstruktion als Wahrheit oder Evidenz gelten kann?“ Es geht also um die Anerkennung einer „Eigenmacht oder partiellen Unverfügbarkeit der Materie“. Dieser New Materialism, der nach Haraway oder Hacking, Materialismus

Dagmar Comtesse war langjährige wissenschaftliche Mitarbeiterin am Exzellenzcluster »Normative Ordnungen« der Goethe-Universität Frankfurt am Main und forscht im Bereich der Politischen Philosophie und Epistemologie.

und Konstruktivismus zusammenführt, operiert allerdings in einem Feld, das sich sehr leicht von Verschwörungstheorien einnehmen lässt. Diese Vereinnahmung reicht von Magnetfeldmessungen, laut denen die Erde eine Scheibe ist, bis hin zu Diskursen um Chemtrails. Was den New Materialism weiter schwächt, ist, dass ihm nicht viel mehr übrigbleibt, als einer postfaktischen, populistischen Form des Wahrheitsanspruchs einen anderen entgegenzusetzen. Er fragt allerdings weder, welche Machtinteressen hinter diesen Wahrheitsansprüchen stehen, noch deckt er notwendigerweise die in einem Diskurs aktiven Akteur*innen auf.

Machtanalyse: Kapital vs. Universität

Eine Machtanalyse populistischer Diskurse und Fake News-Debatten, so Comtesse, tut dies aber sehr wohl. Sie macht eine Diskurslandschaft sichtbar, in der ökonomisch-gesellschaftliche Wahrheitsansprüche eins zu eins wissenschaftlichen Wahrheiten entgegengestellt werden.





Diese vermeintliche Augenhöhe, wie wir sie aus Debatten rund um den Klimawandel oder der gesundheitsschädigenden Wirkung von Tabak kennen, erweist sich durch die Machtanalyse als nicht haltbar: Steht auf der einen Seite Kapitalakkumulation als Ziel, arbeitet ein wissenschaftlicher Wahrheitsanspruch unter dem Paradigma der gesellschaftlichen Fürsorge. Sind es einerseits Firmenkonglomerate und große Industriezweige (Tabak, Öl, Pharma), die die Forschung in Auftrag geben, Einfluss auf Politiker*innen ausüben und die Gehälter von Wissenschaftler*innen bezahlen, findet ein Großteil der akademischen Forschung unter vergleichsmäßig prekären Bedingungen statt. Die staatliche Finanzierung ist bei weitem nicht so weitreichend wie jene durch das Großkapital. Das liberale Neutralitätsideologem, so Comtesse, wird von wirtschaftlichen Akteur*innen angeeignet: Zweifel an wissenschaftlichem Faktenwissen wird so in der aktuellen kapitalistischen Interessenskonstellation zur Ware.

Was hier mithilfe einer Machtanalyse sichtbar wird, und was Dagmar Comtesse in ihrem Vortrag eindrücklich beschreibt, ist eine Sichtbarmachung von Machtinteressen

und eine Aneignung von objektiven Wahrheitsansprüchen, die in einem enormen Ungleichgewicht mit akademischen Mitteln und Zielen stehen. Eine Machtanalyse fragt, „wer, wo, in welchen Diskursen und mit welchen Methoden Fake News produziert“. Die Machtanalyse, als alternative Methode zu einem New Materialism, der lediglich einem Wahrheitsanspruch einen anderen gegenüberstellt, macht einen neuen Raum für Affekte auf und ermöglicht so eine Politisierung. Sie schafft Anknüpfungspunkte und somit Handlungsräume für gesellschaftliche Akteur*innen aus wissenschaftlichen, sowie zivilgesellschaftlichen Schichten. Profiteur*innen einer Vermarktung von Zweifel und die diskursive Herbeiführung eines Vertrauensverlusts als Strategie werden benennbar. Die Machtanalyse räumt auf mit der in Fake News-Debatten weit verbreiteten Behauptung, alle Sprecher*innen in einem Diskurs seien gleichermaßen verlogen und korrupt und dienen denselben Interessensgruppen.

„Matters of Concern“ statt „Matters of Fact“?

Die Machtanalyse schafft durch ihre Auffächerung des diskursiven Feldes neuen Raum für Empörung innerhalb der aktuellen gesellschaftlichen und politischen Gegebenheiten. Und sie tut dies auf eine Art, auf die ein ‚Gegenwahrheitsdiskurs‘ es nie schaffen kann. Aber eine Grundfrage bleibt: Wie kommt dieses affektive Potenzial zu den Massen? Wie kann eine kritische Machtanalyse sichtbar, in einem hegemonialen Diskurs, der aktuell so besetzt ist von ökonomischen und konservativ-rechten Interessen, erhalten?

Comtesse' Vortrag ermöglicht eine neue Kontextualisierung des Feldes der Fake News. Nun geht es darum, das grundsätzlichere gesellschaftliche Machtgefüge in den Blick zu nehmen. Wie können wir es schaffen, die Offenlegungen einer Machtanalyse tatsächlich in einem hegemonialen Diskurs zu etablieren und sichtbar zu machen? Brauchen wir schlussendlich einen ‚Gegenpopulismus‘ und vor allem: wer könnten seine Akteur*innen sein?

Ina Sattlegger ist Studienassistentin am Institut für Politikwissenschaft.

WIR MÜSSEN REDEN!

Konversationen über die Grundrechte zwischen dem EuGH und den Verfassungsgerichten

Maria Y. Lee

Das Verhältnis zwischen dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) und den Verfassungsgerichten der EU-Mitgliedstaaten (1) ist ein wechselhaftes. Bisweilen wird dem EuGH Aktivismus vorgeworfen, er würde allzu politisch und expansionistisch agieren. (2) Dabei wird jedoch übersehen, dass sowohl der EuGH als auch die nationalen Verfassungsgerichte ihre eigenen Wahrheiten nach der ihren Rechtssystemen inhärenten Logik erarbeiten. Aus Sicht der EU hat das EU-Recht Vorrang vor den nationalen Rechtsvorschriften zu haben, um einen effektiven Rahmen für die europäische Integration bieten zu können. Aus Sicht der Mitgliedstaaten gilt das EU-Recht nur vorbehaltlich ihrer nationalen Verfassungsprinzipien. Diese unterschiedlichen Auffassungen werden in diesem Artikel anhand dreier Konversationen der jüngeren Vergangenheit, in denen die Gerichte ihre Irritationen übereinander zu klären versuchen, beleuchtet.

1. Dänisches Höchstgericht v. EuGH

Der EuGH würde vielleicht sagen, dass das dänische Ansuchen an den EuGH um EU-rechtliche Auskunft im Fall *Ajos* (2016) (3) eigentlich eine Zumutung war. Die Vorlagefrage des dänischen Gerichts lautete: Wir wissen zwar, dass Ihr in den Entscheidungen *Mangold* in 2005 (4) und *Kücü-kdeveci* in 2010 (5) meintet, wir müssten den allgemeinen Grundsatz der Nicht-Diskriminierung aufgrund des Alters nach EU-Recht auch in Rechtsstreitigkeiten zwischen



Privatpersonen direkt anwenden. Aber wir meinen, dass das keine so gute Idee ist. Wir finden, dass es den Grundsatz der Rechtssicherheit gefährdet. Deshalb schlagen wir vor, dass wir Euren EU-Grundsatz gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit abwägen; und im vorliegenden Fall kommen wir zu dem Schluss, dass Euer EU-Grundsatz der Nicht-Diskriminierung unterliegt. Passt das eh so für Euch? (6)

Der EuGH antwortete sichtbar irritiert: In diesem Fall müsst Ihr Euch doch gar nicht mit dem EU-Grundsatz befassen. Es gibt eine EU-Richtlinie (Gleichbehandlungsrahmen-RL 2000/78/EG), die Ihr einfach umsetzen müsst. Offenbar schafft Ihr es nicht selber, also erklären wir Euch jetzt, wie das geht. Ihr interpretiert den Wortlaut Eurer nationalen Regelung möglichst weit, sodass es inhaltlich der Regelung in der EU-Richtlinie entspricht. Seht Ihr, wie einfach das ist? Und nun probiert es selbst! Und selbst wenn Ihr recht hättet und unserer Lösung mit der weiten Interpretation nicht möglich wäre, müsstet Ihr



trotzdem EU-Recht anwenden. Dann müsstet Ihr nämlich tatsächlich den EU-Grundsatz direkt anwenden, d.h. Euer nationales Recht unangewendet lassen. Das haben wir aber bereits in Mangold und Küçükdeveci deutlich gesagt. Eure Kritik an diesen Entscheidungen ignorieren wir jetzt einfach.

Die Argumentation des EuGH beruhte auf der Prämisse, dass das EU-Recht Vorrang hat. D.h. wo eine Situation durch EU-Recht vollständig geregelt wird, ist das EU-Recht vorrangig anzuwenden. Ausgestattet mit dieser Auskunft des EuGH sollte das dänische Höchstgericht nun den Fall Ajos entscheiden: Ihr glaubt also, dass EU-Recht Vorrang hat? Hat es aber nicht! Mit dem dänischen Gesetz über den Beitritt zur EU wurden einige Hoheitsrechte an die EU übertragen. Dieses sagt nichts darüber, dass irgendwelche ungeschriebenen allgemeinen Grundsätze des EU-Rechts in Dänemark direkt anwendbar wären. Wir sind daher gar nicht verpflichtet, dänisches Recht unangewendet sein zu lassen, um Eure Grundsätze anzuwenden. Außerdem gibt

es etwas, das sich Gewaltenteilung nennt. Demnach ist es nicht Aufgabe der Gerichte, sondern jene des dänischen Gesetzgebers, Gesetze aufzuheben. Und überhaupt solltet Ihr Euch unterstehen, uns vorzuschreiben, wie wir unser dänisches Recht interpretieren!

2. Der Ursprung der Meinungsverschiedenheiten

Wie alle Konflikte in langfristigen Beziehungen lassen sich auch diese auf den Charakter der Protagonisten zurückführen. Die Mitgliedstaaten bauen auf Rechtssystemen auf, deren Verfassungen (7) gewisse Grundrechte garantieren. Die nationale Souveränität ist ein vielgeachtetes Gut, das nicht von ausländischen Mächten gestört werden soll. Im Interesse einer politischen und wirtschaftlichen Integration haben die Mitgliedstaaten jedoch gewisse Hoheitsrechte auf die EU übertragen. Und das ist der Ursprung der divergierenden Wahrheitsauffassungen und daraus folgenden Irritationen zwischen dem EuGH und der nationalen Gerichte.

Damit der gemeinsame europäische Markt funktionieren kann, müssen die im Gebiet der EU anwendbaren Regelungen vereinheitlicht sein und auch einheitlich angewendet werden. Diese Einheitlichkeit kann nur dann erreicht werden, wenn das EU-Recht in EU-Angelegenheiten Vorrang vor den nationalen Regelungen hat. Daraus erklärt sich die Entwicklung des EU-Rechts als „neue Rechtsordnung“ (Van Gend en Loos 1963) (8), die sich von nationalen Rechtsordnungen und sonstigen völkerrechtlichen Systemen unterscheidet. Es erklärt auch, wieso der Vorrang des EU-Rechts eine logische Konsequenz der europäischen Integration ist, der sich die nationalen Rechtsordnungen unterzuordnen haben (Costa v ENEL 1964) (9) – aus der inneren Perspektive des EU-Rechts. Die Ausweitung der europäischen Integration auf immer mehr Bereiche in Kombination mit dem Vorrang des EU-Rechts in diesen Bereichen konnte allerdings aus national-verfassungsrechtlicher Sicht nicht akzeptiert werden, wenn dadurch eine Schutzlücke, ein grundrechtsfreier Raum, entstand. Der EuGH erkannte dies rechtzeitig und stellte in Stauder (10) 1969 und Internationale Handelsgesellschaft (11) 1970 fest, dass Grundrechte Teil des EU-Rechts sind (12). Man könnte auch sagen, dass EU-Grundrechte dazu dienen,

der Forderung nach Vorrang des EU-Rechts mehr Legitimität zu verleihen. Zusätzlich bezieht sich der EuGH bei der Definition von EU-Grundrechten auf die Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten und völkerrechtlichen Menschenrechtsinstrumenten (v.a. der EMRK), um zu betonen, dass der Schutzstandard im EU-Recht jenem der Mitgliedstaaten entspricht (13). Grundrechtsfragen, die im EU-Kontext auftreten, so der EuGH, sollen und können guten Gewissens innerhalb der Union einheitlich nach EU-Recht beantwortet werden.

Aus Sicht der Verfassungsgerichte wiederum muss die Garantie der Grundrechte innerhalb des nationalen Hoheitsgebiets aufrechterhalten werden. Das wurde etwa von deutscher Seite in aller Deutlichkeit klargestellt. In Internationale Handelsgesellschaft hatte nämlich das deutsche Verwaltungsgericht vom EuGH die Auskunft erhalten, dass in dem Fall keine Grundrechte verletzt wurden. Nicht überzeugt mit der Auskunft, stellte das Verwaltungsgericht nun an das Bundesverfassungsgericht die Frage nach dem Grundrechtsschutz. Die daraufhin ergangene Ohrfeige des Bundesverfassungsgerichts ging 1974 als Rechtssache Solange I (14) in die Annalen der Europarechtsgeschichte ein: Wir zweifeln ja gar nicht an der Geltung des EU-Rechts als eigenständige Rechtsordnung und Eure Kompetenz, lieber EuGH. Und die gegenständliche EU-Rechts-Maßnahme mag ja nach Euren EU-Maßstäben gültig sein. Wir prüfen das aber lieber selber nach unseren deutschen grundrechtlichen Maßstäben. Auch wenn es nett ist, dass Ihr der Meinung seid, dass Ihr im EU-Recht auch Grundrechte habt, es reicht einfach nicht. Eure Grundrechte erreichen nicht das hohe Niveau unserer deutschen Grundrechte. Solange Ihr keinen kodifizierten Grundrechtskatalog habt (15), wenden wir deswegen die deutschen Grundrechte in Deutschland vorrangig an. Ihr könnt Euch gerne um das EU-Recht kümmern, aber wir entscheiden weiterhin über die verfassungsmäßigen Garantien in Deutschland. Unser Grundgesetz regelt nämlich die Übertragung von Hoheitsrechten an die EU, und die ist nicht grenzenlos. Die Grundstruktur der Verfassung (die sog. Verfassungsidentität) inklusive der Grundrechte dürfen nicht angetastet werden.

Der EuGH wurde dieser Herausforderung durchaus gerecht, was das Bundesverfassungsgericht 1986 in Solange II (16) anerkennend feststellte: Der Grundrechtsschutz in

der EU hat mittlerweile einen Standard erreicht, der dem deutschen schon recht nahe kommt. Es gefällt uns, dass Ihr Eure Grundrechte nach den mitgliedstaatlichen Verfassungsüberlieferungen und der EMRK definiert. Solange Ihr diesen Standard aufrecht erhält, werden wir unsere Gerichtsbarkeit zur Prüfung von EU-Rechts-Maßnahmen nach deutschen Grundrechtsstandards nicht ausüben (17). Beide Positionen können aus der inneren Logik, aus der heraus sie jeweils operieren, erklärt werden. Der verfassungsgerichtliche Widerstand gegen die bedingungslose Unterordnung unter das EU-Recht ist nicht nur Ausdruck eines Nationalstolzes oder eine Markierung des eigenen Territoriums. Die Unterordnung wäre schlicht unvereinbar mit der eigenen Rechtsordnung. Die Mitgliedstaaten als „Herren der Verträge“ sind die „Quelle der Gemeinschaftsgewalt“ (BVerGE Lissabon 2009) (18). Das EU-Recht leitet sich letztlich von der Souveränität der einzelnen Mitgliedstaaten ab, sie wird durch diese begründet und begrenzt. Der EuGH wiederum folgt seiner eigenen Logik. Zur Erfüllung des Integrationszwecks der EU ist eine einheitliche EU-Rechtsordnung im gesamten Unionsgebiet notwendig. Deswegen besteht der EuGH immer wieder auf die effektive Umsetzung von EU-Recht durch die nationalen Gerichte, bis hin zur Nichtanwendung von widersprechenden nationalen Rechtsregeln. Die Beziehung zwischen diesen Protagonisten ist eine unbefristete – bis dass der Tod (die Auflösung) oder die Scheidung (der Austritt) uns scheidet. Sie soll langfristig autonome Partner miteinander verbinden und nicht eine allumfassende Symbiose bilden, in der sie sich verlieren. Zur Bewahrung des autonomen Selbst ist es notwendig, Grenzen zu setzen. Bei der Ausverhandlung von Grenzen könnte man sich aber auch um einen gemäßigeren Tonfall als in dem obigen dänischen Beispiel bemühen. Die Konversation zwischen dem italienischen Verfassungsgericht und dem EuGH ist ein Musterbeispiel dafür.

3. Italienisches Verfassungsgericht v. EuGH

Den Angeklagten im italienischen Prozess wurde organisierter Umsatzsteuer-Betrug im großen Stil vorgeworfen. Solche Straftaten genossen in Italien de facto Immunität, weil sie aufgrund von langwierigen, komplizierten Ermittlungen nicht rechtzeitig vor Auslaufen der Verjährungsfrist

zur Anklage gebracht werden konnten. Dieser Umstand gefiel dem EuGH gar nicht (Taricco I 2015) (19): Die Mitgliedstaaten haben die Verpflichtung, die Einhebung der Umsatzsteuer sicherzustellen. Außerdem haben sie illegale Aktivitäten, welche die finanziellen Interessen der EU beeinträchtigen können (weniger Steuereinnahmen bedeutet auch weniger EU-Budget), zu bekämpfen. Das EU-Recht hat Vorrang. Wenn nationale Regelungen über Verjährungsfristen Euren EU-Verpflichtungen zuwiderlaufen, seid Ihr nationale Gerichte zur Nichtanwendung Eurer Verjährungsfristen und Verfolgung der TäterInnen verpflichtet. Im Übrigen müsst Ihr dabei natürlich die Grundrechte der Angeklagten wahren.

Das brachte das italienische Verfassungsgericht in Verlegenheit. Der Grundsatz der Rechtssicherheit im italienischen Recht bedeutete, dass Straftatbestände, die darauf drohenden Strafen und die Verjährungsfristen von Straftaten klar definiert sein mussten. Die Regeln über die Verjährungsfristen nicht anzuwenden – wie vom EuGH verlangt – wäre eine eindeutige Verletzung des Grundsatzes der Rechtssicherheit. Das Verfassungsgericht legte daher dem EuGH 2017 ein paar Vorlagefragen vor (20): Eure Kompetenz in allen EU-Rechts-Fragen steht für uns vollkommen außer Zweifel, aber es gibt eine klare Arbeitsteilung zwischen uns. Euch gehört das EU-Recht, und wir haben das nationale Recht. Wir wissen aber, dass Ihr vielbeschäftigt seid, und es kann Euch wahrlich nicht zugemutet werden, dass Ihr Euch auch noch darum kümmert, ob eine bestimmte EU-Rechts-Maßnahme mit der Verfassungsidentität eines jeden einzelnen Mitgliedstaates verträglich ist. Wenn Ihr uns daher sagt, was die Bedeutung der EU-Regelung ist, kümmern wir uns um den Rest. D.h. wir prüfen dann, ob diese Bedeutung mit unserer Verfassung kompatibel ist. Könntet Ihr uns bitte sagen, ob Ihr Euer Taricco I-Urteil wirklich so gemeint habt? Wir glauben nämlich nicht. Und falls doch, denken wir, dass Euch nicht bewusst war, dass eine Nichtanwendung unserer Verjährungsfristen den italienischen Grundsatz der Rechtssicherheit verletzt. Ihr wäret sicher nicht so törricht, von uns zu verlangen, dass wir unsere verfassungsmäßigen Grundsätze verletzen. Denn wäre dem so, würde uns nichts anderes übrig bleiben als Euch zu ignorieren. Im Übrigen verbietet es uns auch der Grundsatz der Gewaltentrennung, die gesetzlichen Verjährungsfristen zu ändern. Das wäre Aufgabe des italienischen Gesetzgebers.

Wir wären daher sehr dankbar, wenn Ihr uns bestätigen würdet, dass Ihr Taricco I gar nicht so gemeint hattet und wir unsere höchsten Verfassungsprinzipien nicht verletzen müssen, um EU-Recht anzuwenden.

Der EuGH erkannte die Notwendigkeit nachzugeben und tat dies in seiner Antwort Taricco II (2017) (21): Jetzt wo Ihr uns die vollständigen Fakten gebt – die hatten wir ja vorher nicht – können wir Euch eine entsprechend umfassende Antwort liefern. Der Grundsatz der Rechtssicherheit erstreckt sich eigentlich nicht auf die Verjährungsfristen. Aber nun, da Ihr uns darüber informiert, dass Eure italienische Version der Rechtssicherheit weiter gefasst ist, können wir Euch beruhigen, dass Ihr die Taricco I-Vorgabe nicht erfüllen müsst, wenn damit Eure Rechtssicherheit verletzt würde. Das könnte der Fall sein in Bezug auf Straftaten, die vor Erlass der Taricco I-Entscheidung begangen wurden. Damals wusste noch niemand, dass die Verjährungsfristen nach EU-Recht eigentlich nicht angewendet werden dürfen. Aber es liegt natürlich an Euch zu entscheiden, in welchen Fällen es zu Konflikten mit Eurer Rechtssicherheit kommt. Wir stimmen Euch auch vollkommen zu, dass es eigentlich Aufgabe Eures Gesetzgebers ist, diese missliche Rechtslage zu beheben.

Der Tonfall dieser Konversation war betont harmonisch. Auch die in der Folge getätigte Äußerung des italienischen Verfassungsgerichts im November 2017 (22) war verbindlich im Ton. Das Verfassungsgericht verwies reichlich auf den Vorrang des EU-Rechts und den hohen Standard des Grundrechtsschutzes in der EU. Auch ein Hinweis auf den Rahmen der konstruktiven und loyalen Zusammenarbeit für die Kommunikation mit dem EuGH wurde prominent platziert. Dennoch enthielt die Entscheidung des italienischen Verfassungsgerichts gegenüber einer Unterinstanz eine beachtenswerte Aussage, die wohl auch für die Ohren des EuGH bestimmt war. Die unterinstanzlichen Gerichte in Italien sollen bei nationalen Regelungen, die EU-Recht widersprechen (23) und gleichzeitig Fragen des verfassungsrechtlichen Grundrechtsschutzes berühren, zuerst das Verfassungsgericht konsultieren. Dieses werde dann in einer Gesamtbetrachtung von italienischem Verfassungsrecht und EU-Recht zuerst seine Meinung äußern. Erst danach dürfen die Gerichte dem EuGH Fragen vorlegen. Das italienische Verfassungsgericht hatte also das letzte Wort: Konstruktive und loyale Zusammenarbeit ist schön und

gut. Wir haben auch vollstes Vertrauen, dass der EuGH die Grundrechte schützt – auf seine Weise. Wenn es aber um den Schutz unserer Grundrechte geht, ist es uns lieber, wenn wir das selber machen.

4. Das deutsche Bundesverfassungsgericht v. EuGH

Die dritte Konversation war zwischen dem deutschen Bundesverfassungsgericht und dem EuGH über ein Thema, das auch in den nächsten Jahren wohl noch Anlass zu weiteren Kontroversen bieten wird – die europäischen Haftbefehle. Diese werden durch einen EU-Rahmenbeschluss (24) abschließend geregelt. Die Mitgliedstaaten werden darin verpflichtet, europäische Haftbefehle, die von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt werden, zu exekutieren. Ausnahmen von dieser Exekutionspflicht sind im Rahmenbeschluss abschließend geregelt. Der EuGH hatte 2013 in Melloni (25) festgestellt, dass die Mitgliedstaaten die Exekution von europäischen Haftbefehlen nur aus den Gründen ablehnen konnten, die im Rahmenbeschluss genannt werden. Dieser sei mit dem EU-Grundrecht auf ein faires Verfahren (26) konform. Die Mitgliedstaaten dürften sich auch nicht auf höhere innerstaatliche Grundrechtstandards berufen. Der EuGH zog damit eine obere Grenze für den Grundrechtsschutz in EU-Angelegenheiten ein, nämlich die eigene europarechtliche (27).

Man kann sich vorstellen, dass dies beim Bundesverfassungsgericht keine Begeisterung auslöste. Er hatte 2015 die Gelegenheit, seinen Unmut kundzutun, als er über einen europäischen Haftbefehl entscheiden sollte (28). Die auszuliefernde Person war in Italien in Abwesenheit strafrechtlich verurteilt worden: Es ist uns bewusst, dass es etwas gibt, dass sich Vorrang des EU-Rechts nennt. Dieser ist allerdings begrenzt durch die „für integrationsfest erklärten Grundsätze der Verfassung“ (para 36), wozu auch die in der Menschenwürdegarantie (Artikel 1 dt. Grundgesetz) verankerten Grundrechte (29) gehören. Die Übertragung von Hoheitsrechten an die EU kann nämlich nur soweit erfolgen, als die Verfassungsidentität des deutschen Grundgesetzes nicht berührt wird. Ihr möget also meinen, dass Ihr Vorrang hättet, aber wir sind immer noch die Herren der Verträge. Die Höchstgerichte der meisten anderen Mitgliedstaaten sind übrigens derselben Meinung wie wir. Haben wir uns damit klar genug ausgedrückt? Nichtsdestotrotz bietet in diesem konkreten Fall das EU-Recht bereits einen brauchbaren Grundrechtsschutz. Das EU Grundrecht auf ein faires Verfahren in Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bietet in diesem Fall eine grundrechtliche Basis, die den Mindestanforderungen der deutschen Menschenwürde gerecht wird. Die Pflicht zur Exekution des europäischen Haftbefehls entfällt, wo dieses EU-Grundrecht auf ein faires Verfahren verletzt wäre.



Der EuGH tat so, als ob er nicht gehört hätte. Dennoch reagierte er 2016 anlässlich des Falls Aranyosi (30): Ihr müsst wissen, dass wir hochentwickelte Grundrechte in der EU haben. Sie schützen sogar die Menschenwürde. Art. 1 unserer Charta besagt, dass die Menschenwürde unantastbar ist. Art. 4 der Charta verbietet die unmenschliche oder erniedrigende Strafe und Behandlung. Außerdem verweist die Charta auf den entsprechenden Schutz in Art. 3 der Menschenrechtskonvention. Dieses ausgefeilte Grundrechtssystem der EU wenden wir nun auf den europäischen Haftbefehl an. Daraus folgt, dass ein Haftbefehl nicht exekutiert werden darf, wenn die auszuliefernde Person dadurch einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung unterworfen werden würde. Die Exekution darf aber nur aufgeschoben werden, bis sich die Situation des anderen Mitgliedstaates verbessert, und nicht aufgehoben. Das System des europäischen Haftbefehls beruht nämlich auf einem hohen Maß an Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten (para 10 Rahmenbeschluss).

Das dürfte das Bundesverfassungsgericht etwas besänftigt haben. Anlässlich einer weiteren Beschwerde über einen europäischen Haftbefehl rügt es das unterinstanzliche Gericht, dass es nicht zuerst den EuGH konsultiert hatte (31): Unterinstanzliches Gericht, Ihr hättet wirklich zuerst dem EuGH Fragen über die korrekte Auslegung des EU-Rechts vorlegen sollen. Schließlich handelt es sich um einen Fall über europäische Haftbefehle, die EU-rechtlich geregelt sind. Der EuGH muss sich das ansehen, damit er Euch sagen kann, ob die Exekution des Haftbefehls mit Art. 4 der Charta kompatibel ist oder nicht. Lieber Beschuldigter, wir werden die Menschenwürde in diesem Fall nicht prüfen. Aber wir sind uns sicher, dass Deine Menschenwürde beim EuGH in guten Händen sein wird.

5. Schluss

Der EuGH und die nationalen Höchstgerichte operieren nach der ihren jeweiligen Rechtsordnungen inhärenten Logik. Keiner von ihnen kann behaupten, im Besitz der absoluten Wahrheit zu sein. Innerhalb des EU-Rechts ist es wahr, dass das EU-Recht Vorrang hat, sodass die nationalen Gerichte widersprechendes nationales Recht sogar unangewendet sein lassen müssen. Innerhalb der nationalen Rechtsordnungen ist es wahr, dass das EU-Recht lediglich

ein Produkt der Übertragung von Hoheitsrechten der Mitgliedstaaten auf die EU ist und somit durch die nationalen Verfassungen begrenzt ist. Wenn der EuGH die Wahrheit der anderen vergisst, sind die nationalen Höchstgerichte da, um ihn daran zu erinnern. Angesichts steigender Bedenken über die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit in manchen Mitgliedstaaten ist es nicht unwahrscheinlich, dass in nächster Zeit noch einige Konversationen über die Grundrechte im Zusammenhang mit den europäischen Haftbefehlen erfolgen werden.(32)

Maria Y. Lee ist Universitätsassistentin (prae doc, uni:docs) am Institut für Rechtsphilosophie an der Universität Wien.

Referenzen

AG Bot (2015) Opinion in Ajos C-441/14

BVerfGE 123,267 Lissabon.

BVerfGE BVerfGE 37, 271 Solange I.

BVerfGE (1986) 2 BvR 197/83 Solange II.

BVerfGE (1993) 2 BvR 2159/92; 2 BvR 2134/92 Der Maastrichter Vertrag.

BVerfGE (2015) 2 BvR 2735/14 Europäischer Haftbefehl.

BVerfGE (2017) 2 BvR 424/17 Haftbedingungen in Rumänien.

Cartabia, Maria (1998) The Italian Constitutional Court and the Relationship between the Italian legal system and the European Union. In: Anne-Marie Slaughter, Alec Stone Sweet & Joseph Weiler (Hg.) The European Court and national courts—doctrine and jurisprudence. Legal change in its social context, Oxford, Evanston, Ill.: Hart Pub; Distributed in the United States by Northwestern University Press, 133–146.

Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 26.10.2012 (Grundrechtecharta).

ECJ (1964) Case 6/64 Flaminio Costa v ENEL. [1964] ECR 585.

EuGH (1959) 1/58 Stork v High Authority.

EuGH (1963) 26/62 NV Algemene Transporten Expeditie Onderneming van Gend en Loos v Nederlandse Administratie der Belastingen.

EuGH (1969) 29/69 Erich Stauder v City of Ulm, Sozialamt. [1969] ECR 419.

EuGH (1970) 11/70 Internationale Handelsgesellschaft v Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel. [1970] ECR 1125.

EuGH (1974) 4/73 J. Nold, Kohlen- und Baustoffgroßhandlung v Commission of the European Communities.

EuGH (2005) C-144/04 Werner Mangold v Rüdiger Helm.

EuGH (2010) C-555/07 Seda Küçükdeveci v Swedex GmbH & Co. KG.

EuGH (2013) C-617/10 Åklagaren v Hans Åkerberg Fransson.

EuGH (2013) C-399/11 Stefano Melloni v Ministerio Fiscal.

EuGH (2015) C-105/14 Ivo Taricco and others.

EuGH (2016) C-404/15 and C-659/15 Pál Aranyosi (C-404/15), Robert Căldăraru (C-659/15 PPU).

EuGH (2016) C-441/14 Dansk Industri (DI), acting on behalf of Ajos A/S v Estate of Karsten Eigil Rasmussen,

EuGH (2017) C-42/17 M.A.S., M.B. (Taricco II).

Grimmel, Andreas (2011) Integration and the Context of Law. Why the European Court of Justice is not a Political Actor In: Les Cahiers européens de Sciences Po (no. 03/2011).

Italian Constitutional Court No. 183 of 1973 Frontini.

Italian Constitutional Court 170/84 Granital v Amministrazione delle Fianze dello Stato.

Italian Constitutional Court No. 269 of 2017. https://www.cortecostituzionale.it/documenti/download/doc/recent_judgments/S_269_2017_EN.pdf. Accessed 4/6/2018.

Italian Constitutional Court (2017) Order No. 24 of 2017 Taricco II.

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK).

Rat der Europäischen Union Rahmenbeschluss 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten.

Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht (2018) 1 Ausl (A) 18/18 (20/18) Puigdemont.

Anmerkungen

1) Die EU wurde mit dem Maastrichter Vertrag 1993 gegründet und ersetzte die Europäische Gemeinschaft. "EU" wird hier als Sammelbegriff für beide verwendet.

2) Für eine Übersicht der Kritik, siehe Grimmel 2011.

3) EuGH Ajos C-441/14.

4) EuGH Mangold C-144/04.

5) EuGH Küçükdeveci C-555/07.

6) Siehe die Zusammenfassung in AG Bot 2015: 18–23.

7) Die Frage, ob das Vereinigte Königreich eine Verfassung hat oder nicht, wird hier nicht bearbeitet.

8) EuGH Van Gend en Loos 26/62.

9) ECJ Costa v ENEL Case 6/64: 1269–1270.

0) EuGH Stauder 29/69: 7.

1) EuGH Internationale Handelsgesellschaft 11/70: 3–4.

2) In Abkehr von einer früheren Entscheidung, in welcher der EuGH die Grundrechte nicht als Teil des EU-Rechts angesehen hatte; EuGH Stork 1/58.

3) Siehe EuGH Nold 4/73: 13.

4) BVerfGE Solange I BVerfGE 37, 271: B.I.4–6.

5) Die zweite Solange-Bearbeitung war, dass die Integration noch in einem solchen Stadium war, dass es kein direkt gewähltes Parlament mit Gesetzgebungsbefugnissen gab.

6) BVerfGE Solange II 2 BvR 197/83: B.II.1.

7) Eine ähnliche Entwicklung gab es in Italien; siehe Italian Constitutional Court Frontini No. 183 of 1973; Italian Constitutional Court Granital 170/84; für eine hilfreiche Zusammenfassung, siehe Cartabia 1998.

8) BVerfGE Lissabon 123,267: 349. Siehe auch BVerfGE Maastrichter 2 BvR 2159/92; 2 BvR 2134/92.

9) EuGH Taricco I C-105/14.

20) Italian Constitutional Court Taricco Order No. 24 of 2017.

2) EuGH Taricco II C-42/17.

22) Italian Constitutional Court 269/2017.

23) Präziser: italienisches Regelungen, die nicht direkt anwendbarem EU-Recht widersprechen, d.h. solchem EU-Recht, das erst durch die Behörden und Gerichte der Mitgliedstaaten innerstaatlich umgesetzt werden muss.

24) Rahmenbeschluss.

25) EuGH Melloni C-399/11.

26) Der EuGH bezog sich ausdrücklich auf Art. 47 der Grundrechtecharta.

27) Diese Obergrenze gilt nur in Angelegenheiten, die vollständig durch EU-Recht geregelt sind. In anderen Angelegenheiten, die den Mitgliedstaaten einen Entscheidungsspielraum lassen, steht es ihnen frei, höhere innerstaatliche Standards anzuwenden; siehe EuGH Fransson C-617/10.

28) BVerfGE Europäischer Haftbefehl 2 BvR 2735/14.

29) In dem konkreten Fall handelte es sich um das Schuldprinzip im Strafrecht, das in der Menschenwürdegarantie verankert war.

30) EuGH Aranyosi C-404/15 and C-659/15.

3) BVerfGE Haftbedingungen 2 BvR 424/17.

32) Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Schleswig-Holstein über den europäischen Haftbefehl gegen Carles Puigdemont wurde auf Basis der fehlenden entsprechenden Strafbarkeit der vorgeworfenen Tat nach deutschem Recht entschieden. Dennoch weist sie darauf hin, dass die Gerichte der exekutierenden Mitgliedstaaten prüfen können und werden, ob ein europäischer Haftbefehl im Zusammenhang mit einer Verfolgung aufgrund der politischen Überzeugung, und somit einer Verletzung eines Grundrechts, steht; Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht Puigdemont 1 Ausl (A) 18/18 (20/18): 14.

SEXUALITÄT UND WAHRHEIT IM ASYLVERFAHREN

Christian Berger, Thimo Raoul Bischof

– **Archivist:** What if no one believes you?

– **Sonmi-451:** Someone already does.

(Wachowski/Tykwier/Wachowski, Cloud Atlas)

Am Nullpunkt?

Sexuelle Erfahrungen sind unmittelbar sinnliche, dramatische Erfahrungen. Sexualität ist also zunächst kein Diskurs, nichts Ideelles oder Metaphorisches, sondern eine Praxis, ein Erleben. Im sexuellen Erleben geht es um Begehren und Befriedigung, Entfaltung und Entfremdung. Im sexuellen Erleben ist man also in besonderer Weise verletzlich, weil die körperlichen und damit personalen Grenzen – selbstbestimmt oder gewaltvoll – getestet, herausgefordert und überschritten werden. Die abseits des Intimen geltenden Konventionen von Nähe und Distanz sind gelockert, werden überwunden. Sexuelles Erleben ist als Praxis indes unhintergebar kulturell geformt, überformt, attribuiert und mit Mythen, Werten, Normierungen und Ansprüchen an andere und sich selbst überladen, die die sexuelle zu einer „absolut überdeterminierten Aktivität“ (Sontag 2016: 120) machen. Sexuelle Phantasien, Praktiken und Identitäten haben keinen Nullpunkt, sie sind also nicht einfach, sie werden gesellschaftlich und damit über Diskurse erzeugt und mit kulturellen Bedeutungen, mit „Kriterien der Glaubwürdigkeit“ (Sontag 2011) belegt. Welche sexuelle Existenzweise (ein Begriff, auf den sogleich zurückzukommen sein wird) – in einem bestimmten Diskurs als „wahr“ erkannt und anerkannt wird, wird von den Macht- und Herrschaftsverhältnissen bestimmt, die wiederum den Diskurs bestimmen.

Geschlecht, Sexualität und Wahrheit

In einer binär-hierarchischen Geschlechterordnung gibt es keine von Geschlecht unabhängige sexuelle Existenzweise. Das Verhältnis von Sexualität und Wahrheit lässt sich also ohne die Variable Geschlecht nicht bestimmen. Es kommt nicht von ungefähr, dass Foucault die markige Frage formuliert, ob „wir wirklich ein wahres Geschlecht [brauchen]?“ (Foucault 2007: 58). Die Frage könnte allerdings auch lauten, ob wir überhaupt ein wahres Geschlecht haben.

Mit Andrea Maihofer (1995) lässt sich argumentieren, dass es (auch) kein wahres Geschlecht (wohl aber ein ideelles, potentielles) gibt, sondern Geschlecht vielmehr eine Existenzweise ist (1). Demnach ist Geschlecht keine bloße Einbildung, keine kollektive Wahnvorstellung und nicht (nur) ein Set von Stereotypen und Erwartungen. Geschlecht ist demnach eine „komplexe Verbindung verschiedener [...] Denk- und Gefühlsweisen, Körperpraxen und -formen sowie gesellschaftlicher Verhältnisse und Institutionen“ (Maihofer 1995: 85) und hat damit eine gewisse Kontinuität und Konsistenz, was sich analog auch für Sexualität als „diskursive Praktik“ (Foucault 2013: 1080) argumentieren lässt (2). Geschlechtliche Existenzweisen entstehen historisch und sind wandelbar – und sind zugleich doch bestimmt von einer „gelebten körperlichen und seelischen Materialität“ (Maihofer 1995: 84). Geschlecht bezieht sich auf „biologische[s] Rohmaterial“ (Rubin 2006: 76), das über die Nachahmung und Verinnerlichung konventionalisierter, künstlicher Gesten, Mimik, Bewegungen, Kleidung, Sprechweisen, Körpertechniken etc. Bedeutung bekommt. In *Der Wille zum Wissen* weist Foucault für die sogenannte westliche Welt nach, dass die mit Wahrheitsansprüchen versehene Vorstellung, der Mensch habe eine

in seinem Körper wurzelnde und über sein biologisches Körpergeschlecht definierbare Sexualität, eine Erfindung des 19. Jahrhunderts ist.

Am Beispiel von Drag, aber auch von alltäglichen unkonventionellen Geschlechterperformances wird deutlich, dass die Praxis von Geschlecht eine Praxis (der unterschiedlichen Grade) der Inszenierung, Imitation und Parodie ist (vgl. Butler 1991: 202). Das heißt, Drag, feminine (effeminierte), homosexuelle, bisexuelle Männer und maskuline, homosexuelle, bisexuelle Frauen, intergeschlechtliche und Transgender-Personen und andere Gender Outlaws bringen durcheinander, was scheinbar zusammengehört: ein männlicher oder weiblicher (un)rasierter Körper, ein männliches oder weibliches (rationales, emotionales) Bewusstsein, Selbstverständnis und Handeln, entsprechende Kleidung, Gangarten, sowie eine passende (gegengeschlechtliche) sexuelle Orientierung.

Neben dieser mikrosoziologischen Dimension spielen politökonomische, sozialstrukturelle Verhältnisse, Wissensordnungen und deren staatliche Regulierung und Absicherung für die (Re-)Produktion von „Geschlechterwahrheit“ (Michalitsch 2012: 114) eine herausragende Rolle. Das Recht hat dabei eine herrschaftsvermittelnde Funktion (vgl. Foucault 2011: 41) und wirkt in der (Re-)Produktion von Geschlecht und Sexualität nicht nur mittelbar und unmittelbar normierend, es setzt (damit) auch Maßstäbe für Formen der Anerkennung und des Schutzes, etwa über das Personenstandsrecht oder aber über das Antidiskriminierungsrecht. Und obwohl mittlerweile festzustellen ist, dass sich in der Rechtswissenschaft und Rechtspraxis ein komplexeres Verständnis von Geschlecht Bahn bricht, kommt es im Asylrecht nicht selten darauf an, wie authentisch eine Person als Frau oder Mann auftritt, spricht und ihre „andere“ sexuelle Orientierung verkörpert.

Das, was zählen sollte

Für die Beurteilung des Flüchtlingsstatus ist das Vorliegen und die konkrete Verflechtung der individuellen Fluchtgeschichte oder sonstigen Gegebenheiten mit einem oder mehreren der fünf Gründe – „Rasse“, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Gesinnung“ – der Genfer

Flüchtlingskonvention (GFK) ausschlaggebend. Verfolgung aufgrund von der Heteronormativität abweichenden Lebensweisen finden keine explizite Deckung in der GFK. Neben der theoretischen Möglichkeit, den Konventionsbezug über Religion oder politische Gesinnung (vgl. Rössl 2017: 500ff.) herzustellen, fungiert der zuletzt hinzugefügte Tatbestand der „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ auch für queere Menschen als Auffangtatbestand (3).

Aufgrund des unbestimmten Tatbestandes und mangels einer Erläuterung, was bzw. wer nun alles unter die Kategorie „soziale Gruppe“ fällt, entwickelten sich in der internationalen Staatenpraxis zwei divergierende Interpretationsansätze. Einerseits der Identitäts- und andererseits der Wahrnehmungsansatz. Erster stellt darauf ab, ob die Mitglieder der Gruppe ein grundlegendes, unveränderbares oder unveräußerliches Merkmal teilen, bzw. ob ein für die menschliche Würde so unverzichtbares verbindendes Charakteristikum vorliegt, welches diesem Menschen nicht in Abrede gestellt werden darf. Beim zweiten Ansatz entscheidet, ob ein gemeinsames Kriterium vorliegt, welches diese als Gruppe erkennbar macht bzw. sie von der Gesellschaft als Ganzes abgrenzt (4). In der Qualifikationsrichtlinie (RL 2011/95/EU), die für Behörden und Gerichte entscheidungswesentlich ist, wurden beide Ansätze integriert und das Vorliegen aller genannten Tatbestandsmerkmale zur Voraussetzung erklärt (vgl. Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d) (5).

Es war ein langer und steiniger Weg, bis sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität explizit als Verfolgungs- und damit als Fluchtgründe anerkannt wurden. Bereits dreimal hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH), dem hinsichtlich des Unionsrechts das Auslegungsmonopol zukommt, die Möglichkeit, über das asylrechtliche Schicksal geflüchteter homosexueller Männer zu entscheiden. Im Zuge dessen wurden vom EuGH jene (menschen)rechtlichen Kriterien herausgearbeitet, die in Asylverfahren, in denen Sexualität eine Rolle spielt, einzuhalten sind.

Im Fall X, Y und Z gegen die Niederlande (EuGH 7.11.2013, C-199/12 bis C-201/12) wurde konkretisiert, dass die im Wege von Freiheitsstrafen exekutierte Kriminalisierung von gleichgeschlechtlichen sexuellen Handlungen eine Verfolgungshandlung im Sinne der GFK ist. Außerdem



Laut einem Entscheid des EuGH darf die sexuelle Orientierung von Flüchtlingen nicht mittels Gutachten, basierend auf projektiven Persönlichkeitstests (vom Rorschach- bis Drawing-A-Person-In-The-Rain-Test), überprüft werden.

kam es zum Wegfall des Diskretionserfordernisses, welches jahrelang „dogmatische und politische Wellen geschlagen“ (Sußner 2013: 406) hatte. Von Geflüchteten zu erwarten, nach ihrer Rückkehr ihre sexuellen Orientierung zu verbergen oder über diese täuschen, um einer (potentiellen, tatsächlichen) Verfolgung zu entgehen, ist seither jedenfalls unzulässig 6).

Ein Jahr später konzentrierte sich der EuGH in A, B u. C gegen die Niederlande (EuGH 2.12.2014, C-148/13 bis C-150/13) mit einer grundrechtlichen Lupe auf das Ermittlungsverfahren, konkretisierte die Rahmenbedingungen und schnürte das asylrechtliche Korsett für Klärung der sexuellen Geschichte und Identität enger. Der EuGH betonte, dass detailgenaue Befragungen über sexuelle Phantasien und Praktiken durch die mitgliedstaatlichen Asylbehörden unzulässig sind; zulässig sind solche Befragungen, wenn sie sensibel, einzelfallbezogen und die Menschenwürde achtend gestaltet werden. Er bekräftigte damit, dass die Sexualität als ein integraler Aspekt der persönlichen Sphäre eines Menschen vom Recht auf Familien- und Privatleben geschützt ist. Ebenfalls sind, so der EuGH, Fragen, „die allein auf stereotypen Vorstellungen von Homosexuellen beruhen“ (A, B u. C gegen die Niederlande, Rn. 72), unzulässig. Als grundrechtliche Verstöße wurden ferner die Durchführung und Auswertung von „Tests“ (allen voran die Phallometrie) gewertet, welche die Menschenwürde verletzen (vgl. Jansen/Spijkerboer 2011: 56, 59). Auch das Filmen oder Aufnehmen intimen Handlungen zu Beweis Zwecken wurde untersagt und schließlich erkannten die Richter_innen des EuGH, dass ein zögerliches oder verzögertes Vorbringen der sexuellen Orientierung nicht a priori den Schluss erlaubt, dass dieses unglaubwürdig sei.

Ganz im Sinne der vorangehenden Urteile entschied der EuGH (25.1.2018, C-473/16, F gegen *Bevándorlási és Állampolgársági Hivatal*) in diesem Jahr, dass die sexuelle Orientierung nicht mittels Gutachten, basierend auf projektiven Persönlichkeitstests (vom Rorschach- bis *Drawing-A-Person-In-The-Rain-Test*), überprüft werden darf. Weiters wurde bekräftigt, und das ist zentral für diesen Beitrag, dass es asylrechtlich unerheblich ist, ob die Person die (eigentlich ja nicht) in Frage stehende sexuelle Orientierung aufweist, solange diese von der Verfolger_innen zugeschrieben und sanktioniert wird.

Das, was zählt

Leider dauert es oftmals etliche Jahre oder Jahrzehnte, bis (wissenschaftliche) Erkenntnisse und höchstgerichtliche Rechtsprechung zur untersten Entscheidungsebene durchsickern. Auch sind die nicht zu übersehenden stereotypen Auffassungen und die fehlende Sensibilität für LGBTIQ-spezifische Lebensrealitäten bei vielen Sachbearbeiter_innen, Referent_innen, Dolmetscher_innen und Verwaltungsrichter_innen, eine zusätzliche Herausforderung für Menschen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität auf internationalen Schutz außerhalb ihres Herkunftsstaates angewiesen sind.

Das Verfahren zur Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft ist ein mehrstufiger Prozess. Im Zentrum steht die Identität des_der Antragsteller_in. Diese wird aus unterschiedlichen Perspektiven (Geflüchte_r, Befürworter_in und Entscheidungsfinder_in) konstruiert, artikuliert, wahrgenommen bildlich und buchstäblich übersetzt – „for the purposes of making the self intelligible within both the terms of the Convention and the decision maker’s own understanding of human sexuality and behaviour“ (Berg/Millbank 2012: 121).

Dabei fällt auf, dass Rechtswissenschaft und insbesondere Rechtspraxis einem (schwul-)männlichem Paradigma unterliegen. Das generische Verwenden von „Homosexualität“ in Vorbringen wie in Entscheidungen lässt klare geschlechtsspezifische Unterschiede in Lebensrealität und Existenzweisen außen vor, wodurch es auch in Asylverfahren regelmäßig zu fehlerhaften Übersetzungen in rechtliche Kategorien sowie dem irrigen Vermischen von an sich komplexen Subjektpositionen kommt (vgl. Rehaag 2008: 73).

Thomas Spijkerboer bezeichnet das Operieren mit der rechtlichen Kategorie einer sexuellen Identität als „mixed blessing“ (2012: 223). Das entsprechende Formulieren von Asylansprüchen beschreibt er als zweischneidiges Schwert, welches gleichzeitig sexuellen und geschlechtlichen Minderheiten nützen und Anerkennung verschaffen kann, aber auch das Potential zu marginalisieren mit sich bringt. Ist sie lesbisch, transgender oder vielleicht sogar beides? Diese schwierigen, oft unlösbaren Fragen werden bei der Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft von den Entscheidungsträger_innen notwendigerweise vereinfacht und zu

lösen versucht. Anhand eines Fragenkatalogs soll die wahre, authentische Identität eruiert und in einem weiteren Schritt konstatiert werden, ob dieser Person mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung in ihrem Herkunftsstaat droht und damit temporären Schutz „verdient“.

„Homosexuelle Veranlagung“ ist weiterhin ein gängiger Begriff in der Judikatur (7) und nicht selten wird ein bisexueller Beschwerdeführer im Handumdrehen in einen homosexuellen qua Gerichtserkenntnis (wie in BVwG, 6.3.2017, L515 2141234-1) transformiert; eine Praxis, die sich als „Homoswitching“ beschreiben lässt (vgl. Cossman 1997: 136). Ein solches Switching ist durchaus pragmatisch, denn das strategische Vorbringen von Homosexualität im Verfahren ist nicht nur der Glaubwürdigkeit zuträglich, sondern erhöht grundsätzlich auch das rechtliche Schutzniveau.

Intensiviert wird dieser Umstand durch die von den Behörden zur Entscheidungsfindung herangezogenen Herkunftsländerinformationen, welche regelmäßig – wenn überhaupt – mit wenigen Worten beinahe ausschließlich die Lebensrealität von männlichem gleichgeschlechtlichem Sexualverhalten oder schwulen Männern skizzieren. Während der Mangel an Länderinformationen vielmals als Mangel an Verfolgung fehlinterpretiert wird, scheint die Verflechtung und das Wechselspiel von Geschlecht und Sexualität im Asylverfahren besonders problematisch und gefürchtet zu sein. Das fehlende Kontextwissen vieler Entscheidungsträger_innen – was bedeutet etwa transgender? –, sowie teilweise veraltete, Geschlechtsverhältnisse in unzureichender Weise thematisierende Länderinformationen führen dazu, dass viele Gender- und insbesondere Transgenderaspekte untergehen. In der Rechtsprechung zur Verfolgung aufgrund von Transidentität fällt auf, dass Homosexualität („Homosexualismus“) und Transgeschlechtlichkeit vermischt werden; Transgeschlechtlichkeit wird mit überkommenen, wissenschaftlich nicht mehr haltbaren Entwicklungsstufenkonzepten als unabänderliches Merkmal verstanden, welches angeboren sei (8).

Dabei ist zentral, dass bei der Verwendung von Termini wie lesbisch, schwul, bisexuell, transgender oder intergeschlechtlich Vorsicht geboten ist. Im Zusammenhang mit sexuellen oder geschlechtlichen Minderheiten in nicht-westlichen Gesellschaften, werden solche Bezeichnungen stark mit westlicher Geschichte

und Identitätspolitik assoziiert. Ferner existieren diese Sprachformen und Konzepte, wie sie für uns im wissenschaftlichen Diskurs, aber auch im Alltag gebräuchlich sind, womöglich nicht überall. Nicht selten gibt es in stark repressiven und homo- sowie transphoben Staaten keine mit sexuellen Praktiken korrespondierende Terminologie bzw. sind (Selbst-)Bezeichnungen häufig mit abschätzigen Konnotationen behaftet. So manche_r würde wahrscheinlich behaupten, es gäbe aufgrund der gesellschaftlichen Ächtung von Homosexualität in arabischen Ländern auch in der arabischen Sprache keine oder keine respektvollen (Selbst-)Bezeichnungen für Homosexualität. Während das eher kürzlich eingeführte unvoreingenommene „mithli“ einen Aufschwung erlebt, sind auch jahrhundertalte, derogative Begriffe wie „ubnah“, „sadj“, „escinsel“ etc. gebräuchlich. Andere prominente, pejorative Bezeichnungen wie „lütiyy“ (Sodomit; abgeleitet von der biblischen Figur Lot) und „šād“ (eigentümlich, pervers) erfahren wiederum – wie das englische queer – eine literarische und aktivistische Aneignung und Umdeutung. (vgl. Palmer 2012) Nicht zuletzt aufgrund dieser schwierigen linguistischen Gemengelage sehen die einschlägigen UNHCR-Richtlinien vor, dass Asylwerber_innen nicht schon deswegen als unglaubwürdig qualifiziert werden dürfen, weil sie auf die Sprache der ihrer Verfolger_innen zurückgreifen oder schlicht nicht in der Lage sind, ihre (homo)sexuelle Orientierung, Identität oder Lebensweise in Begriffen zu beschreiben, die westlichen Erwartungen und Bedeutungen entspricht (9).

Im Übrigen lässt sich bei vielen Rechtsanwender_innen, ein gewisser Mangel an Feingefühl gegenüber intersektionalen Diskriminierungen durch das Zusammenwirken von Klasse, Sprache, Bildung und komplexen Subjektpositionen feststellen (vgl. Rehaag 2008: 73; Berg/Millbank 2012: 141). Besonders plakativ wird dies, wenn man sich die negativen Anerkennungsraten von bisexuellen Männern – und noch mehr von Frauen – vor Augen führt. In der von Rehaag analysierten Studie lag die Ablehnung bei 83 Prozent Frauen und 40 Prozent Männer (vgl. Rehaag 2008: 79). Oftmals präsentieren sie ihre sexuelle Identität als nicht angeboren, veränderlich und damit fluider. Die Komplexität einer Vielzahl an nicht-heteronormativen Existenzweisen scheint, weil mit dem essentialisierenden Verständnis der (Rechts-)Praxis unvereinbar, zu überfordern (vgl. Rehaag 2008: 101).

Nur Sex im Kopf? Sechs Fragmente

Die angerissenen Themen und Probleme sollen ohne weitere theoretische Rahmung entlang von sechs Fragmenten aus Fallgeschichten, Einvernahmeprotokollen und Bescheiden verdeutlicht werden (10).

1.

Ein 28-jähriger Mann aus Bagdad lebte neun Jahr lang in einer Beziehung mit einer Frau. Er liebt(e) diese auch. Mit zunehmendem Alter wurde ihm aber bewusst, dass er sich sexuell überwiegend zum männlichen Geschlecht hingezogen fühlt und musste schließlich aufgrund von lebensbedrohlichen Vorfällen im Zusammenhang mit seiner Sexualität fliehen. In seiner ersten Einvernahme vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) erwähnte dieser die verschiedengeschlechtliche Beziehung und benannte den Grund für seine Flucht. Er bezeichnete sich selbst mit dem englischen Wort „gay“. Die Dolmetscherin hat offenbar die gedankliche Gleichung „verschiedengeschlechtliche Beziehung + gay = bi“ vorgenommen. Erst in einem anschließenden Rechtsberatungsgespräch stellte sich heraus, dass ihm das Konzept von Bisexualität fremd war und er sich als schwuler Mann versteht. Nach Einbringung einer auf Verfahrensfehler hinweisenden Stellungnahme wurde eine weitere Einvernahme anberaumt, in der der Asylwerber mit folgender Fragesituation konfrontiert wurde:

LA (Leiter der Amtshandlung): Welche Rolle haben Sie normalerweise?

VP (Verfahrenspartei): Ich bin der Aktive, immer.

LA: Rein statistisch müssen unter den Homosexuellen 50% die passive Rolle haben. Bei den Arabern die mir unterkamen, stimmt die Quote nicht. Wie würden Sie so etwas erklären?

(Niederschriftliche Einvernahme, November 2017, BFA)

2.

Ein aus Kabul stammender Mann wurde von seinem Cousin bei einem Kuss mit seinem Lebenspartner erwischt. In Reaktion schüttete sein Vater kochendes Wasser über seinen Körper. Die Flucht gelang gemeinsam mit dem Partner, welcher allerdings bei der Überfahrt nach Griechenland ertrank.



LA: Das heißt, Ihren Freund haben Sie mit der Ausreise verlassen?

VP: Wir haben beide zusammen das Land verlassen.

LA: Und wo ist der Freund jetzt?

VP: Er ist nicht mehr am Leben.

LA: Nachgefragt: Er ist auf dem Weg von der Türkei nach Griechenland ertrunken, wir waren mit dem Schlauchboot unterwegs.

LA: Haben Sie Kinder?

VP: Nein.

[...]

LA: Welche Vorbereitungen haben Sie für die anale Penetration getroffen.

VP: Keine, wir haben uns ja nur geküsst. Auf die Lippen. Sonst nichts.

Nachgefragt: Wir hatten keinen sexuellen Kontakt.

Der anschließend ergangene Bescheid fiel negativ aus. Die Begründung? Der Antragsteller sei zu vage gewesen. Gegen den Bescheid wurde Beschwerde erhoben, das Verfahren ist anhängig.

(Niederschriftliche Einvernahme, März 2017, BFA)



Auf Chios in Griechenland hoffen Flüchtlinge auf eine bessere Zukunft. Durch eine geographische Beschränkung im Zuge des EU-Türkei-Deals wurde die Insel quasi zum Gefängnis für sie.

3.

Im April 2018 erließ das BFA eine besonders problematische Entscheidung. Folgt man dem Ergebnis der behördlichen Altersfeststellung wurde der gerade mal 18-jährige in Herat aufgewachsene Jugendliche mit homophoben sowie rassistischen Äußerungen konfrontiert. Die Beweiswürdigung des negativen Bescheides illustriert auf eindringliche Weise die stereotypen Vorstellungen des entscheidenden Behördenvertreters. Nachdem der Jugendliche äußerte, dass er aufgrund seiner homosexuellen Gedanken stets davon ausging, krank zu sein, nahm der Behördenvertreter dies wie folgt in der Niederschrift auf:

Anmerkung: *AW macht keinen homosexuellen Eindruck. Er sitzt normal, mit verschränkten Armen vor der Brust. Er hat die Haare seitlich und hinten ganz kurz geschoren, nur oben die Haare länger. Er trägt keinen Schmuck, nur eine Armbanduhr. Er trägt normale, weiße Turnschuhe, Jeans und ein] weißes Hemd. Die Haare sind nicht gefärbt.*

Im Zuge der Einvernahme äußerte der Jugendliche, dass er schon aus Spaß andere Jungs geküsst hätte (er meinte die Wangen). Das BFA zieht daraus folgenden Schluss:

Dass sich nicht homosexuelle Jungs geküsst hätten, sogar viele davon, ist absoluter Unsinn. Sie hätten das im Spaß gemacht, behaupteten Sie. Hätten Sie das tatsächlich bei einem nicht homosexuellen Jungen gemacht, dann hätten Sie furchtbare Prügel bezogen. Kein Mann lässt sich von einem anderen Mann küssen, wenn er nicht homosexuell ist. Das ist völlig undenkbar.

Die folgenden Passagen der weiteren Beweiswürdigung sprechen für sich selbst:

Weder ihr Gang, ihr Gehabe oder Ihre Bekleidung haben auch nur annähernd darauf hingedeutet, dass Sie homosexuell sein könnten. [...]

Im Betreuungsplan des SOS-Kinderdorf vom Jahr 2017 ist nichts zu entnehmen, dass auf eine Homosexualität Ihrerseits schließen ließe. Ganz im Gegenteil. In diesem wird festgehalten, dass Sie zufrieden seien. Wie könnte man zufrieden sein, wenn man seine eigene Sexualität nicht ausleben könnte. Es wird berichtet, dass Sie öfter Auseinandersetzungen mit anderen Zimmergenossen hatten. Ein Aggressionspotential ist bei Ihnen also vorhanden, das bei einem Homosexuellen nicht zu erwarten wäre. Freunde hätten sie nicht sehr viele, steht in dem Bericht ebenso. Sind Homosexuelle nicht eher gesellig?

Gegen den Bescheid wurde Beschwerde erhoben, die beim Bundesverwaltungsgericht anhängig ist.

(Bescheid, April 2018, BFA)

4.

Ein aus dem Iran geflohener, schwuler Mann erhielt im März 2018 einen negativen Asylbescheid. Es mangle an seiner Glaubwürdigkeit. Seit beinahe zweieinhalb Jahren lebe dieser in einer festen Beziehung mit einem Österreicher. Gemeinsam erschienen sie zum Termin der Einvernahme vor dem BFA, der zuständige Referent erachtete es allerdings nicht notwendig, den Lebenspartner als Zeugen zu befragen. Stattdessen begründet der Behördenvertreter die

vermeintliche Unglaubwürdigkeit und damit die negative Entscheidung beinahe ausschließlich auf die folgenden aus Sicht der Behörde nicht ausreichend beantworteten Fragen:

F: Beschreiben Sie die Regenbogenfahne?

A: Die Regenbogenfahne steht für die Homosexuellen. Das besteht aus 7 Farben, ich kenne die Farbkombination nicht auswendig.

F: Kennen sie die Bedeutung einer Farbe?

A: Die Fahne steht für alle, egal ob homosexuell. Ich weiß nicht welche Farbe symbolisch für was steht.

(Bescheid, März 2018, BFA)

5.

Eine lesbische, aus Kamerun stammende Frau wurde in ihrem Herkunftsstaat aufgrund ihrer sexuellen Orientierung inhaftiert und über mehrere Tage hinweg von Polizisten vergewaltigt. In einer Vielzahl afrikanischer Staaten laufen (vermeintlich) lesbische Frauen Gefahr, Betroffene von Korrekturvergewaltigung („corrective rape“) zu werden. Der negative Bescheid stützte sich überwiegend auf „mangelnde Details“ in der Nacherzählung der Geschehnisse durch die Asylwerberin.

F: Wer genau hat Sie vergewaltigt?

A: Ich kannte diese Leute nicht. Ich glaub dass es sich dabei um Angestellte handelte.

Aufforderung: Können Sie mir konkrete Angaben zu den Personen machen?

A: Manche waren groß, manche waren muskulös und stark. Ich kann nicht [sic] an einen erinnern, der sehr groß war und eine Glatze hatte.

F: Wie oft wurden Sie vergewaltigt?

A: Jede Nacht war eine andere Person, manchmal kamen die Personen wieder.

F: Wie haben Sie sich dabei gefühlt?

A: Es war sehr schrecklich, da fühlt man sich nicht gut.

F: Wiederholung der Frage! Sie lassen sämtliche Details vermissen.

A: Es war schmerzhaft, ich war verletzt, nicht nur körperlich sondern auch psychisch. Bis heute habe ich diese schreckliche Erinnerung in meinem Kopf.

Der Bescheid wurde allerdings durch die zweite Instanz aufgehoben; die 30-jährige Frau aus Kamerun bekam Recht und ihr wurde der Asylstatus zuerkannt.

(Bescheid, August 2017, BFA)

6.

F: Wann hatten Sie den ersten Sex mit Ihrem Partner?

A: Am 12.05.2015 haben wir ein Zimmer in einem Rest House gemietet und hatten Sex

F: Sind Sie der weibliche oder männliche Part beim Geschlechtsverkehr?

A: Beides. Nachgefragt ohne Kondom. (11)

F: Tut das dann nicht weh?

A: Ja

Mit Bescheid vom März 2018 wies BFA den Antrag auf internationalen Schutz eines 21-jährigen schwulen Mannes aus Bangladesch ab. Dieser war gemeinsam mit seinem Lebenspartner nach Österreich gekommen, um hier Schutz vor physischer und psychischer Gewalt zu bekommen. Obwohl der EuGH in A, B u. C gegen die Niederlande klar feststellte, dass konkrete intime Fragen zu sexuellen Praktiken unzulässig sind, stellen solche Frage keine Seltenheit dar. Gegen den negativen Bescheid wurde Beschwerde erhoben, die Entscheidung in zweiter Instanz steht aus.

(Bescheid, März 2018, BFA)

Beyond sex?

Das Vorhaben, Sexualität als „wahr“ oder „falsch“ autoritativ und verfahrensförmig zu interpretieren, ist eine moderne, rationalisierte Form der Beichte und Buße, des Geständnisses, der Erpressung und vergleichbarer Machttechniken (vgl. Foucault 2013: 1072 ff.). Solch ein Vorhaben muss scheitern. Die Annahme, dass es so etwas wie einen wahren Inhalt, eine wahre Dynamik des Sexuellen oder eine wahre Sexualität gibt, die sich im Auftreten und Aussehen einer Person realisiert, verstellt den Blick auf die Dinge und die Menschen, wie sie (unmittelbar) sind. Das wurde mit fragmentarischen Ausschnitten aus Asylverfahren verdeutlicht.

Worauf es in der Praxis anzukommen scheint und worüber geredet wird, ist der sexuelle Charakter und der Lebensstil von Asylwerber_innen. Die Glaubwürdigkeit wird anhand des Auftretens und Sprechweisen vor dem Hintergrund stereotyper Vorstellungen und der „allgemeinen Lebenserfahrung“ von Sachbearbeiter_innen und Richter_innen beurteilt. Was sich hier beobachten lässt,

ist eine Obsession, über Sex und die eigene und fremde Sexualität zu reden, eine „Lust an der Wahrheit der Lust, die Lust, sie zu wissen, sie auszukleiden, sie zu enthüllen, sich von ihrem Anblick faszinieren zu lassen, sie zu sagen“ (Foucault 2013: 1083).

Aber es ist nicht die Sexualität und nicht die Lust, die der Fluchtgrund waren. Keine Person flieht, weil sie homosexuell ist. Es ist nicht die Sexualität, aufgrund derer oder vor der geflohen wird. Es sind die kulturellen Bedeutungen, mit denen Sexualität belegt wird, die dazu führen, dass Personen verfolgt werden und flüchten. Und es sind die kulturellen Bedeutungen, mit denen Sexualität belegt wird, die dazu führen, dass Personen eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung haben.

Dies ist es, was rechtlich zu würdigen wäre: Ein eindeutiger Zusammenhang zwischen Verfolgung und (vermuteter, tatsächlicher) Sexualität besteht, sobald Personen aufgrund kulturell bedeutsamen, aus der Geschlechterordnung resultierenden Vorstellungen über ihre Sexualität verfolgt werden und der Herkunftsstaat nicht fähig oder willig ist, den Betroffenen Schutz zu bieten. Dies sollte schon im Rahmen der Prüfung, ob die Verfolgung an einen Konventionsgrund anknüpft, stattfinden. Ein selbstvergewisserndes Reden und Urteilen über „die Anderen“, ihr „Anderssein“ ihre „andere Sexualität“ würde sich so in den meisten Fällen erübrigen.

*Christian Berger ist Forschungsassistent in der Abteilung Frauen und Familie der Arbeiterkammer Wien, sowie am Institut für Arbeits- und Sozialrecht der Universität Wien, Vorstand und Sprecher des Frauen*volksbegehrens und Mitglied der Redaktion.*

Thiemo Raoul Bischof ist Rechtsberater im Flüchtlingsdienst der Diakonie Wien, sowie auch in der Queer Base und engagiert sich in der Wiener Refugee Law Clinic.

Referenzen

- Cossmann, Brenda (1997): Bad Attitude/s on Trial: Pornography, Feminism, and the Butler Decision. In Coassman, Brenda/Bell, Shannon/Gotell, Lise/Ross, Becki L. (Hrsg.), Bad Attitude/s on Trial: Pornography, Feminism, and the Butler Decision, Toronto: University of Toronto Press, 107-151.
- Berg, Laurie/Millbank Jennie (2012): Developing a jurisprudence of transgender particular social group. In: Spijkerboer Thomas (Hrsg.), Fleeing Homophobia. Sexual Orientation, Gender Identity and Asylum, New York: Routledge, 121-153.
- Berger, Christian (2018): Gender is Rigged. In drag it! Geschlecht umreißen, Ordnungen durchkreuzen, Drag erleben (Dossier). Heinrich Böll Stiftung/Gunda Werner Institut. www.gwi-boell.de/de/2018/06/07/gender-rigged (Zugriff: 09.06.2018).
- Butler, Judith (1991): Das Unbehagen der Geschlechter, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Foucault, Michel (2001): In Verteidigung der Gesellschaft, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Foucault, Michel (2007): Ästhetik der Existenz – Schriften zur Lebenskunst, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Foucault, Michel (2013): Sexualität und Wahrheit: Der Wille zum Wissen. In Ders., Die Hauptwerke, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1021-1151.
- Maihofer, Andrea (1995): Geschlecht als Existenzweise. Macht, Moral, Recht und Geschlechterdifferenz (Aktuelle Frauenforschung), Frankfurt am Main: Helmer.
- Michalitsch, Gabriele (2012): Geschlecht ist Geschichte: Komplexitäten der Macht: Ein Foucaultsches Denksystem, in: Kahlert, Heike/Weinbach, Christine (Hg.), Zeitgenössische Gesellschaftstheorien und Genderforschung: Einladung zum Dialog, Wiesbaden: Springer, 103-124.
- Millbank, Jennie (2012): Sexual orientation and refugee status determination over the past 20 years: unsteady progress through standard sequences? In: Spijkerboer, Thomas (Hrsg.), Fleeing Homophobia. Sexual Orientation, Gender Identity and Asylum, New York: Routledge, 32-54.
- Rehaag, Sean (2008): Patrolling the Borders of Sexual Orientation: Bisexual Refugee Claims in Canada, McGill Law Journal/Revue de droit de McGill Vol. 53, 59-101.
- Rössl, Ines (2017): Heterosexuelle Cis-Männlichkeiten im Asylrecht. Fälle außerehelicher Sexualität und intersektionaler Männlichkeit, *juridikum* 4/2017, 498-507.
- Jansen, Sabine/Spijkerboer, Thomas (2011): Fleeing Homophobia, 2011, Asylum claims related to Sexual Orientation and Gender Identity in Europe, Amsterdam: Vrije Universiteit. www.refworld.org/docid/4ebba7852.html (Zugriff: 19.05.2018).
- Palmer, Brian (2012): How Do You Say Gay in Arabic? A brief linguistic history of Middle Eastern homosexuality, SLATE v. 16.8.2012. www.slate.com/articles/life/explainer/2012/08/homosexuality_and_islam_how_do_you_say_gay_in_arabic_.html (Zugriff: 23.5.2018).
- Sontag, Susan (2011): Die dämonische Seite, DIE ZEIT Nr. 9/2011. www.zeit.de/2011/09/Susan-Sontag-Sexualitaet (Zugriff: 17.05.2018).

Sontag, Susan (2016): *The Doors and Dostojewski: Das 'Rolling Stone'-Interview*, geführt und hrsg. v. Jonathan Cott. München: btb Verlag.

Sußner, Petra (2013): *Kylie Again! Zur sexuellen Ausrichtung im Asylrecht*. EuGH, X, Y, Z/Minister voor Immigratie en Asiel, juridikum 4/2013, 435-444.

Cloud Atlas [DVD], Regie: Wachowski, Lana/Tykwere, Tom/Wachowski, Andy, USA. 2012.

Anmerkungen

- (1) Die folgenden Überlegungen orientieren sich an Berger 2018.
- (2) Dies korreliert negativ mit der Intelligibilität von Geschlechtsidentität; intelligibel ist diese, wenn sie die „Beziehungen der Kohärenz und Kontinuität zwischen dem anatomischen Geschlecht (sex), der Geschlechtsidentität (gender) der sexuellen Praxis und dem Begehren stiften und aufrechterhalten“ (Butler 1991: 38).
- (3) Weiters sind klassische Anerkennungsbeispiele von „bestimmter sozialer Gruppe“: bestimmte Gruppen von Mädchen und Frauen, etwa auf Grund häuslicher Gewalt, drohender Zwangssterilisation oder Zwangsverheiratung; Personen, die in Fehden verstrickt sind oder denen Blutrache droht; Familienangehörige, Berufsgruppenangehörige etc.
- (4) Vgl. UNHCR-Richtlinien zum internationalen Schutz: Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, HCR/GIP/02/02, Pkt. I, Rz. 1, 3, www.unhcr.org/3d58de2da.pdf (Zugriff: 10.05.2018).
- (5) Auf die sich daraus ergebenden Rechtsschutzlücken und Anwendungsprobleme kann aufgrund des Umfangs des Beitrages nicht eingegangen werden.
- (6) Die innerstaatliche Judikatur der österreichischen Asylgerichte und Verwaltungshöchstgerichte entspricht dem Urteil des EuGHs, vgl. VfGH, 21.06.2017, E 3074/2016-9, VfGH, 18.09.2014, E 910/2014; VwGH, 16.11.2016, Zl. 2015/18/0295; BVwG, 03.06.2014, GZ L501 1414194-1 u.v.m.
- (7) Vgl. etwa BVwG, I409 1417448-3, 26.08.2017; BVwG, W212 1406593-2, 10.03.2016; in der Begründung einer deutschen Verwaltungsgerichtsentscheidung wurde festgestellt, dass „nicht eine irreversible schicksalhafte und unumkehrbare Festlegung einer homosexuellen Prägung vorliege“ (VG Ansbach, 21.8.2008, AN 18 K 08.30201).

(8) UBAS vom 10.05.2004 240.479/0-VIII/22/03 (Georgien); UBAS vom 28.03.2006 244.745/0-VIII/22/03 (Iran); AsylGH vom 24.02.2011 A4 213316 - 0/2008 (Ägypten); AsylGH vom 28.12.2009 S13 409528-1/2009 (Ecuador); AsylGH vom 29.01.2013 E1 432053 - 1/2013 (Pakistan).

- (9) „Nicht alle Antragstellenden werden sich mit den oben vorgestellten Begriffen und Konzepten zum Thema LGBTI identifizieren, vielleicht sind ihnen die Bezeichnungen gar nicht bekannt. Manche werden nur auf die von den Verfolgern verwendeten (abwertenden) Begriffe zurückgreifen können. Entscheidungsträger/innen müssen daher darauf achten, dass sie die Bezeichnungen nicht zu starr handhaben, da dies zu einer negativen Beurteilung der Glaubwürdigkeit oder zur Abweisung eines berechtigten Anspruchs führen könnte. So werden etwa Bisexuelle in Entscheidungen über Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft oft als homosexuell, lesbisch oder heterosexuell eingestuft, intersexuelle Personen rechnen sich womöglich gar nicht zur Gruppe der LGBTI (sie sehen ihre körperlichen Merkmale unter Umständen nicht als Teil ihrer Identität), und Männer, die mit Männern Sex haben, bezeichnen sich nicht immer als homosexuell. Es muss auch klar zwischen sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität unterschieden werden. Es handelt sich um unterschiedliche Konzepte, die – wie in Absatz 8 gezeigt – verschiedene Aspekte der Identität einer Person verdeutlichen.“ (UNHCR-Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 9: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund der sexuellen Orientierung und/oder der geschlechtlichen Identität im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, HCR/GIP/12/09, Pkt. 11. www.refworld.org/cgi-bin/txis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=56caba174 (Zugriff: 23.05.2018).
- (10) Die hierfür verwendeten Materialien liegen den Autoren zwar im Original vor, wurden allerdings aus Gründen des Datenschutzes und der Nichtbeinträchtigung von zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch laufenden Verfahren nur generell bezeichnet.
- (11) An dieser Stelle dürfte der Gesprächsverlauf falsch bzw. verkürzt im Protokoll festgehalten worden sein, denn es ist einsichtig, dass der Asylwerber erst auf eine Nachfrage hin klargestellt hat, dass er „ohne Kondom“ Geschlechtsverkehr hätte.

EPISTEMISCHE DISKRIMINIERUNG

Über die Ökonomie der Kreditibilität in der Übertragung von Wissen

Sonja Riegler

Diskriminierungen evozieren in den meisten Fällen negative Assoziationen, da sie oftmals Praktiken markieren, die Mitglieder sozialer Gruppen auf Basis bestimmter Eigenschaften herabwürdigen (vgl. Lippert-Rasmussen 2006: 167). Diskriminierende Handlungen dieser Art sind demnach das Derivat von Worten und Taten, die dazu führen, ein Subjekt in ihrer Person, sowie in ihrer Rolle als gesellschaftliche Akteurin zu stigmatisieren und zu marginalisieren. Als solche können sie aus ethischer Perspektive auf unterschiedliche Weise analysiert und in weiterer Folge kritisiert werden. Konsequentialistische Schulen widmen sich beispielsweise den von diskriminierenden Akten erzeugten negativen Konsequenzen für das betroffene Individuum, während deontologische Strömungen die Beweggründe solcher Akte untersuchen. Intentionen, die zu Diskriminierungen führen, basieren häufig auf einer Geringschätzung der anderen Person in ihrer Würde und Kreditibilität. Letzteres ist bereits Indiz für die Art von Diskriminierung, die sich im Fokus dieses Artikels befindet. Im Folgenden wird erörtert, dass Akte von Diskriminierung nicht nur aus ethischer Perspektive betrachtet werden können, sondern auch einen anderen, zentralen Teilbereich der Philosophie tangieren, nämlich die Epistemologie. Als epistemische Akteur*innen werden Personen bezeichnet, die wahres, gerechtfertigtes Wissen generieren. Epistemische Diskriminierung bezeichnet demnach eine bestimmte Art von diskriminierender Praxis, die Akteur*innen diese Kompetenz abspricht.

Zwei Arten epistemischer Diskriminierung

In ihrem Buch *Epistemic Injustice. Power & the Ethics of Knowing* erörtert Miranda Fricker zwei verschiedene, jedoch familienähnliche Formen solcher

Diskriminierungen: „testimonial“ und „hermeneutical injustice“. Testimonial Injustice bezeichnet hierbei Diskriminierungen, die entstehen, wenn der Akteurin auf Grund von Vorurteilen betreffend ihre Person die Kompetenz abgesprochen wird, wahr zu sprechen, Zeugenschaft abzugeben und Wissen zu generieren (vgl. Fricker 2007: 1, 9ff.). Man denke zum Beispiel an das wiederkehrende Phänomen, dass Frauen, die von sexuellen Übergriffen berichten, eine falsche Interpretation ihrer Situation vorgeworfen und somit der Wahrheitsgehalt ihrer Aussage angezweifelt wird. „Das bildest du dir ein. Das war ein Annäherungsversuch, keine sexuelle Belästigung.“ Selbst wenn die Verständigung über den impertinenten Charakter solcher Aussprüche spätestens seit #metoo auch in der Mitte des medialen Diskurses angekommen sein sollte, geistern ähnliche Ansichten nach wie vor wie die Gespenster nicht abzulegender Denk- und Sprechmuster durch die peripheren und weniger peripheren Reihen der Gesellschaft. Das eben angeführte Beispiel lässt sich jedoch auch aus der Perspektive der zweiten Form epistemischer Diskriminierung analysieren.

Hermeneutical injustice bezeichnet laut Fricker jene Art der Diskriminierung, die entsteht, wenn es einer bestimmten, meist unterdrückten gesellschaftlichen Gruppe an interpretatorischen Ressourcen fehlt, um ihre sozialen Erfahrungen zu entschlüsseln und einzuordnen (vgl. Fricker 2007: 1, 147ff.). Als Beispiel hierfür dient die relativ späte Einführung des Begriffes der sexuellen Belästigung, eine Tatsache, die es Frauen vor der terminologischen Spezifizierung dieser Art von Übergriff erschwerte, über ihre traumatischen Erfahrungen zu sprechen, sich auszutauschen, beziehungsweise sich überhaupt bewusst zu machen, was ihnen widerfahren ist.

Dieser Artikel widmet sich demnach zwei Bereichen epistemischer Praktiken: Der Übertragung und Generierung von wahrem, gerechtfertigtem Wissen, sowie der Interpretation der eigenen Lebensrealität in einem sozialen Gefüge, wobei der Fokus des Artikels auf ersterem Aspekt liegt. Die ethischen Komponenten dieser Untersuchung, beispielsweise die normative Frage nach der Unzulässigkeit epistemischer Diskriminierungen, sind notwendigerweise mit der Sichtbarmachung der sozialen Relation zwischen Akteur*innen in Bezug auf deren Position als epistemische Subjekte verwoben. Da diese Relation das Konglomerat eines bestimmten gesellschaftlichen Machtverhältnisses zwischen Individuen darstellt, ist der Analyse zudem ein politisches Potential inhärent, das im Folgenden aufgeschlüsselt wird.

Testimonial Injustice - Macht, Wissen und Kreditabilität

„There’s female intuition, and then there are facts.“ (The Talented Mr Ripley. Anthony Minghella. 1999) Diese Stelle aus Anthony Mighellas Film The Talented Mr Ripley verweist anschaulich auf eine Praktik, die Fricker als die Ausübung sozialer Macht bezeichnet. (Im Falle des filmischen Zitats sehen wir uns mit geschlechtsspezifischer sozialer Macht konfrontiert.) Soziale Macht ist Fricker zufolge die Kapazität sozialer Akteur*innen, seien es Individuen, Gruppen oder Institutionen, auf andere soziale Akteur*innen Einfluss zu nehmen und deren Handlungen zu kontrollieren. Diese Art von Macht kann einer einzelnen sozialen Akteurin angehörig sein, oder aber strukturell auftreten, sodass kein Individuum ausgemacht werden kann, von dem die Machtausübung ausgeht (vgl. Fricker 2007: 10ff.). Laut Fricker impliziert die Ausführung sozialer Macht jedoch nicht automatisch diskriminierende Handlungen. Sobald soziale Kontrolle aber im Fokus sozialer Macht steht, gilt es zu hinterfragen, wer das Recht hat wen und aus welchen Gründen zu kontrollieren, beziehungsweise zu dominieren. Fricker verweist zudem auf eine Subkategorie sozialer Macht, die sie als „identity power“ bezeichnet. Diese Art der Macht generiert sich durch eine, von mehreren Akteur*innen geteilte Konzeption der sozialen Identität einer bestimmten Gruppe (vgl. Fricker 2007: 14). Eine geteilte Konzeption sozialer Identität lässt sich mit der Idee vorherrschender

sozialer Codes übersetzen, die beispielsweise dazu führen, sich darüber zu verständigen, was es heißt eine Frau, ein Mann, eine schwarze Frau, lesbisch oder schwul zu sein. Man könnte unterstellen, dieses Konzept sei gefährlich nahe an der Grenze zu essentialistischem Denken angesiedelt, allerdings geht es Fricker nicht um die Bestimmung von inhärenten, unveränderlichen Merkmalen bestimmter Gruppen, sondern um imaginäre kollektive Assoziationen, die diese Gruppen betreffen. Manche Männer bedienen sich beispielsweise dieser Art von „identity power“, wenn sie Frauen aufgrund ihres Geschlechts bevormunden und ihnen das Vermögen zu einer informierten Beteiligung an Diskursen absprechen, indem sie Weiblichkeit mit Attributen wie Hysterie oder intuitivem statt rationalem Denken assoziieren, wie in dem Beispiel aus The Talented Mr Ripley.

Weiterer Grund, warum Fricker auf diese Kategorie der sozialen Macht verweist, ist der Umstand, dass „[I]dentity power“ eine zentrale Rolle in der epistemischen Interaktion zwischen zwei Individuen einnimmt. „[I]dentity power is an integral part of the mechanism of testimonial exchange, because of the need for hearers to use social stereotypes as heuristics in their spontaneous assessments of their interlocutor’s credibility.“ (Fricker 2007: 16f.) Die Wahrnehmung der Kreditabilität einer Person konstituiert sich laut Fricker zu einem beachtlichen Teil aus stereotypen Bildern, welche die soziale Gruppenzugehörigkeit des jeweiligen Individuums betreffen und somit auf dieses projiziert werden. Stereotype sind zunächst jedoch als neutral zu betrachten. Frauen als intuitiv zu bezeichnen, kann somit abhängig von dem jeweiligen sozialen Kontext als komplimentierendes oder degradierendes Attribut verstanden werden. Fricker identifiziert Stereotype weiters als Assoziationen zwischen sozialen Gruppen und bestimmten Attributen, die zu Generalisierungen führen (vgl. Fricker 2007: 31f.). Imaginieren wir beispielsweise das Stereotyp des vertrauenswürdigen Babysitters. Vertrauenswürdigkeit ist in diesem Fall eine spontane Assoziation, welche die Berufsgruppe Babysitter betrifft. Daraus ergibt sich eine bestimmte stereotype Generalisierung, die uns dazu veranlasst, Babysitter eher mit dem Attribut der Vertrauenswürdigkeit zu assoziieren, als andere Berufsgruppen. Epistemischer Austausch basiert also in gewisser Hinsicht auf solchen assoziierten Stereotypen, da uns diese dazu veranlassen, spontane Urteile über die Kreditabilität

der betroffenen Personen zu fällen. „Much of everyday testimony requires the hearer to engage in a social categorization of speakers, and that is how stereotypes oil the wheels of testimonial exchange.“ (Fricker 2007: 32) Problematisch werden auf Stereotypen basierende epistemische Urteile jedoch, wenn sie Vorurteile beinhalten, die sich auf die Identität des jeweiligen Subjekts oder der Gruppe beziehen. Häufig betrifft diese Art von Vorurteil historisch unterdrückte Gruppen wie Frauen, schwarze Personen, Arbeiter*innen und Immigrant*innen. Während der Zeit der Sklaverei in den USA war die Vergewaltigung schwarzer Frauen beispielsweise eine gängige dehumanisierende Praktik, um die Unterlegenheit dieser Gruppe zu markieren. In dem perfiden Versuch, diese Gräueltaten zu kaschieren, beziehungsweise zu legitimieren (was natürlich eine Unmöglichkeit darstellt), wurden schwarzen Frauen die Attribute „lasziv“, „sexuell freizügig“ und „promiskuitiv“ unterstellt (vgl. hooks 1981: 51f.). Das von der dominierenden Gruppe produzierte Stereotyp, schwarze Weiblichkeit (und in abgewandelter Form auch schwarze Männlichkeit) mit Promiskuität gleichzusetzen, blieb jedoch auch nach der Zeit der Sklaverei bestehen und begegnet uns heute beispielsweise in Form von ‚Victim Blaming‘: Auf Stereotype basierende Repräsentation marginalisierter Gruppen hat demnach weitreichende Folgen, da sie neben ihrem herabwürdigenden Charakter Gefahr läuft, historisch tradiert zu werden. Schwarze Frauen in der Zeit der Sklaverei in den USA als Komplizinnen, nicht als Opfer eines sexuellen Verbrechens zu porträtieren, operiert anhand ähnlicher struktureller und diskursiver Mechanismen wie Victim Blaming, wobei letzteres weniger durch den direkten Vorwurf der Promiskuität agiert, sondern auf subtilerer Ebene kommuniziert: „Hätte sie sich nur nicht so aufreizend angezogen, dann wäre ihr das nicht passiert.“ (Es gilt jedoch hier festzuhalten, dass nicht nur schwarze Frauen diesem Phänomen zum Opfer fallen, die strukturelle Ähnlichkeit legt den Vergleich jedoch nahe.) Fricker hält weiters fest, dass Stereotype, die auf Vorurteilen basieren, in den meisten Fällen auf Urteile rekurren, die unter Missachtung gegenüber Beweisen entstanden sind, die diese Stereotype entkräften würden. Diese Art von stereotypen Vorurteilen ist konstitutiv für die Entstehung von testimonial discrimination, sprich für jene Form von epistemischer Diskriminierung, die der Akteurin Kreditabilität in Bezug auf die Generierung wahren Wissens abspricht (vgl. Fricker 2007: 35). In der Ökonomie

der Kreditabilität, die den epistemischen Austausch zwischen Individuen reguliert, unterscheidet Fricker zudem zwischen „credibility excess“ und „credibility deficit“ (vgl. Fricker 2007: 17), wobei sich dieser Artikel lediglich mit letzterem Phänomen auseinandersetzt. Es ist jedoch wichtig festzuhalten, dass nicht jede Form von zugeschriebenem Defizit an Kreditabilität auf Vorurteilen basiert. Die Hörerperson könnte beispielsweise eine falsche Meinung betreffend der Sprecherperson gebildet haben, da es ihr an bestimmten Informationen fehlte, die dem oder der Sprecher*in mehr Kreditabilität zugestehen würden, wären diese Informationen bekannt gewesen (vgl. Fricker 2007: 21). Zentrales Anliegen dieses Artikels ist es jedoch dennoch, jene Form von defizitärer Zuschreibung von Kreditabilität in epistemischem Austausch zu untersuchen, die auf stereotypen Vorurteilen bezüglich bestimmter Gruppen fußt, da diese Fälle unumstritten als Diskriminierungen klassifiziert werden können und somit politisch relevant sind.

Es können jedoch auch Fälle von testimonial injustice auftreten, in denen das epistemisch diskriminierende Verhalten auf unbewussten Einstellungen des Individuums basiert, die diametral zu ihren Überzeugungen stehen. Fricker bezeichnet diese Sonderfälle als „residual internalizations“ (vgl. Fricker 2007: 37). Solche Internalisierungen entstehen, wenn sich stereotype Vorurteile in Bezug auf eine subordinäre Gruppe, derer die Person selbst angehört, so sehr in ihr Verhalten und ihre Überzeugungen einschreiben, dass sie bestehen bleiben, auch wenn das betroffene Individuum sich intellektuell von diesen emanzipiert hat. In gewisser Hinsicht perpetuiert das jeweilige Subjekt somit ein Vorurteil, von dem sie sich einerseits kognitiv entfernt hat und welches andererseits eine Gruppe betrifft, derer sie selbst angehört. Stellen wir uns beispielsweise eine junge Frau vor, die betreffend desselben Sachverhalts den Rat einer Ärztin und eines Arztes einholt. Die beiden teilen das gleiche Fachgebiet, geben der Frau jedoch unterschiedliche Auskunft bezüglich ihres Anliegens. Obwohl die Frau keinerlei sexistisches Denken oder Handeln gutheißen möchte und sich selbst als Feministin versteht, ist sie dennoch dazu geneigt, eher den Rat des männlichen Arztes zu befolgen, als den Rat der Ärztin. Stellen wir uns weiters vor, die junge Frau wuchs in einem Haushalt auf, in dem die stereotype Verteilung von Geschlechterrollen sehr präsent war, sprich der Vater als meinungsgebende Instanz fungierte, während die Mutter sich selten Gehör

verschaffen konnte. Auch wenn die junge Frau solcherlei geschlechtsspezifische Verhaltensmuster dezidiert ablehnt, können sie tiefverankert in ihrem Unterbewusstsein bestehen bleiben. Urteile betreffend der Kreditibilität einer Person, die auf solchen subtilen und teils unbewussten stereotypen Vorurteilen basieren, legen laut Fricker nahe, dass diese Art der Diskriminierung (testimonial injustice) häufiger vorkommt, als uns vielleicht bewusst ist. (vgl. Fricker 2007: 39)

Praktische und epistemische Konsequenzen

Nach dieser inhaltlichen Annäherung an das Phänomen der epistemischen Diskriminierung in Bezug auf die Zuschreibung von Kreditibilität an eine Sprecherperson bleibt nun zu fragen, welche Art der Verletzung, ob bewusst oder unbewusst vollzogen, testimonial und hermeneutical injustice hervorbringen? Fricker unterscheidet hier zwischen praktischen und epistemischen Konsequenzen. Die praktischen Konsequenzen lassen sich vor allem mit Beispielen aus dem Arbeitsmarkt unterlegen. Denken wir nur an die geringe Anzahl weiblicher Führungskräfte in Österreich, eine Tatsache, die teils auf dem nach wie vor bestehenden stereotypen Vorurteil fußt, dass Frauen nicht über die notwendige Stärke und Autorität verfügen würden, die eine Führungsposition erfordert. Epistemische Konsequenzen können wiederum dazu führen, dass die Betroffenen selbst an ihren Überzeugungen und intellektuellen Kapazitäten zweifeln und sich somit weniger Kreditibilität in der Erzeugung von wahren Wissen zuschreiben, als Personen, die keiner solchen Diskriminierung ausgesetzt sind. Epistemische Diskriminierungen greifen das Individuum demnach in seinem Status als gelehriges und informiertes Subjekt an. Aus diesem Grund identifiziert Fricker sie auch als Verletzungen, die einen zentralen Aspekt der menschlichen Würde betreffen, nämlich der Kapazität, vernunftbegabt zu Denken und zu Handeln (vgl. Fricker 2007: 38ff.). Sprecher*innen werden somit der Freiheit beraubt, an kollektiven, öffentlichen Diskursen teilzuhaben und diese mit der ihnen zugehörigen Perspektive zu bereichern.

Epistemische Diskriminierungen führen jedoch auch dazu, dass Personen der Zugang zu interpretatorischen Ressourcen verwehrt wird, derer sie sich bedienen

müssten, um ihre Lebenssituation angemessen beurteilen zu können. Wie bereits erwähnt, bezeichnet Fricker diese Spielart epistemischer Diskriminierung als hermeneutical injustice, die sie folgendermaßen definiert: „Hermeneutical injustice is the injustice of having some significant area of one’s social experience obscured from collective understanding owing to a structural identity prejudice in the collective hermeneutical resource.“ (Fricker 2007: 155) Resultierend aus der asymmetrischen Verteilung hermeneutischer Ressourcen, welche die Interpretation der eigenen Erfahrungen regulieren, wird die subordinäre Gruppe, ähnlich wie im Falle von testimonial injustice, vom kollektiven Diskurs isoliert. Die aus ungleicher Verteilung von Wissen resultierende interpretatorische Lücke, erschwert es Mitgliedern bestimmter Gruppen, erlebte Erfahrungen und Situationen, deren Decodierung essentiell für das Erfassen der Reichweite der eigenen Unterdrückung wäre, zu entschlüsseln. Des Weiteren identifiziert Fricker hermeneutical injustice als eine Form struktureller Diskriminierung, da sie manche Gruppen eher benachteiligt, als andere (vgl. Fricker 2007: 161). Erinnern wir uns zurück an das bereits erwähnte Beispiel der relativ späten Einführung des Begriffes der sexuellen Belästigung, der erst in den sehr späten siebziger Jahren Eingang in den öffentlichen Diskurs fand. Während es jemandem, der eine Frau zu dieser Zeit sexuell belästigte beinahe entgegenkam, mit Sicherheit jedoch nicht schadete, keine sprachliche Bezeichnung für seine Tat zu haben, kraft derer die degradierende Handlung hätte verurteilt werden können, führte diese begriffliche Lücke zu gravierenden negativen Konsequenzen für die Situation der betroffenen Frauen. In Anbetracht der fehlenden sprachlichen und interpretatorischen Mittel, um sich des strafbaren Charakters der erfahrenen Belästigung bewusst zu machen, waren viele Frauen einer Situation ausgesetzt, für deren Charakterisierung es ihnen schlicht an Worten fehlte. „Hermeneutical injustice is discriminatory because while a whole society might lack the hermeneutical resources to understand a phenomenon like sexual harassment, only the powerless victims suffer a systematic deficiency in their ability to understand their own experiences.“ (Puddifoot 2017: 59) Hermeneutische Diskriminierungen führen demnach zu einer Kontext abhängigen hermeneutischen Ungleichheit. Dem betroffenen Subjekt ist es nicht möglich, bestimmte Aspekte zu erfassen und zu artikulieren, die zu ihrer Unterdrückung führen. Aus diesem Grund bleibt ihr, ebenso wie im Falle

von testimonial injustice, die Teilhabe an öffentlichen und kollektiven Diskursen verwehrt. Zudem resultieren auch Spielarten von hermeneutical injustice in der epistemischen Konsequenz, dass das betroffene Individuum nicht nur Stigmatisierung von außen erfährt, sondern sich auch selbst als unqualifizierte*r Träger*in von Wissen wahrnimmt und somit Vertrauen in ihre*seine intellektuellen Kapazitäten verliert (vgl. Fricker 2007: 163).

Maßnahmen zur Prävention epistemischer Diskriminierung

Nachdem wir nun einige der Mechanismen eruiert haben, anhand derer testimonial und hermeneutical injustice operieren, gilt es kurz anzudenken, mit welchen korrektiven Maßnahmen diesen Formen von Diskriminierung begegnet werden könnte. Es ist anzunehmen, dass die beiden Spielarten epistemischer Diskriminierung häufig gemeinsam auftreten, da Akteur*innen, denen auf Grund von stereotypen Vorurteilen wenig Kreditabilität in Bezug auf ihre Aussagen zugeschrieben wird, häufig nicht über die hermeneutischen Mittel verfügen, um sich der gesamten Tragweite der erfahrenen Diskriminierung bewusst zu werden. Im Idealfall sollten präventive Maßnahmen also auf beide Formen epistemischer Diskriminierung reagieren können.

Ein interessanter Beitrag, der uns in dieser Frage dienlich sein kann, stammt von Patricia Hill Collins, die in ihrem Buch *Black Feminist Thought* (Collins 2000) einen Zugang entwirft, der einerseits betont, dass schwarze Frauen Opfer von (epistemischer) Diskriminierungen sind, sich jedoch andererseits auf Grund dieser Diskriminierung in einer Position befinden, in der sie Wissen erzeugen können, welches die sie unterdrückende Gruppe nicht hätte hervorbringen können.

Schwarze Frauen sind auf Grund einer historisch generierten und tradierten mehrfachen Marginalisierung, die auf ihr Geschlecht, ihre Hautfarbe und andere Komponenten rekurriert, von epistemischer Diskriminierung betroffen. Sie sind somit in ihrer Position als epistemische Akteurinnen eingeschränkt und haben teilweise keinen Zugang

zu jenen Kanälen von Wissensproduktion, die anderen sozialen Akteur*innen zur Verfügung stehen (vgl. Puddifoot 2017: 64). Collins argumentiert jedoch, dass schwarze Frauen in manchen Fällen trotz, beziehungsweise wegen dieser marginalen Position im Stande sind, Wissen zu erzeugen, das andere Akteur*innen nicht hätten hervorbringen können. Diese Art von Wissen identifiziert sie als ‚Black Feminist Thought‘ (vgl. Collins 1986: 14ff.). „Sociologists might benefit greatly from serious consideration of the emerging, cross-disciplinary literature that I label Black Feminist Thought, precisely because, for many Afro-American female intellectuals, “marginality” has been an excitement to creativity.“ (vgl. Collins 1986: 15) Collins bezeichnet die Rolle, die schwarze weibliche Intellektuelle somit einnehmen als „outsiders-within“, also als Außenseiterinnen, die sich kraft dieser Position anders im hegemonialen System bewegen und die erfahrene Marginalisierung somit zu ihrem Vorteil nutzen können. Es muss jedoch eingeräumt werden, dass das Wissen, das auf diese Weise von schwarzen Frauen generiert wird, Gefahr läuft, die Peripherie der intellektuellen Wissensproduktion nicht zu überschreiten, da mögliche Rezipient*innen immer noch stereotype Vorurteile gegenüber schwarzen Frauen hegen könnten und den epistemischen Erzeugerinnen deshalb nicht die adäquate Kreditabilität zukommen lassen, die sie eigentlich verdienen. Dennoch ist Collins Herangehensweise eine regulierende Maßnahme gegenüber epistemischer Diskriminierung, die in gewissen Kontexten, beispielsweise in Bezug auf hermeneutical injustice angewandt werden kann.

Das Problem der falschen Zuschreibung von Kreditabilität, welches in Collins Zugang teilweise unbeantwortet bleibt, wird vor allem von Miranda Fricker adressiert. In ihrem Buch *Epistemic Injustice. Power & the Ethics of Knowing* kontrastiert sie testimonial und hermeneutical injustice mit deren respektiven Gegenteilen, nämlich „testimonial“ und „hermeneutical justice“ (vgl. Fricker 2007: 87ff., 169ff.). Fricker fragt, über welche epistemische Tugend ein*e Hörer*in verfügen müsste, um sich nicht von stereotypen Vorurteilen fehlleiten zu lassen? Sie sieht diese Frage mit der Tugend eines reflexiven sozialen Bewusstseins beantwortet. „What is needed on the part of the hearer in order to avert a testimonial injustice – and in order to serve his own epistemic interest in the truth – is a corrective anti-prejudicial virtue that is distinctively reflexive

in structure.“ (Fricker 2007: 91) An diesem Zugang kann jedoch kritisiert werden, dass viele stereotype Vorurteile nicht auf reflexiver, sondern auf unterbewusster Ebene operieren. Denken wir zurück an das angeführte Beispiel der Frau, die, auch wenn sie sich intellektuell von sexistischen Vorurteilen befreit hat, dennoch eher den Rat eines männlichen Arztes befolgt, als den einer Ärztin. Kritische Reflexion als Korrektiv von stereotypen Vorurteilen, die zu einer fehlerhaften Zuschreibung von Kreditabilität führen, ist auf jeden Fall eine anzustrebende Tugend, derer sich jedes Individuum bedienen sollte, das auf epistemisch verantwortungsvolle Weise agieren möchte. Es bleibt jedoch fraglich, inwieweit diese Tugend tatsächlich regulierend in die Praxis eingreifen kann.

Eine Maßnahme, die jedoch unumstritten einen Beitrag in der Minderung stereotyper Vorurteile leisten kann, ist die Bereitstellung von Gegenbeispielen, die diese Vorurteile in ihrer Wirkung entkräften. Es geht hier, wie so oft, um den Effekt, den eine angemessene gesellschaftliche Repräsentation im Stande ist herbeizuführen. Wenn beispielsweise Frauen gegenüber das Vorurteil herrscht, sie würden intuitiv, nicht rational handeln und argumentieren, so gilt es Frauen eine nachhaltige Position in gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Debatten einzuräumen, die ihnen die Möglichkeit bietet, die Öffentlichkeit vom Gegenteil zu überzeugen.

Im Rahmen dieses Artikels wurde demonstriert, dass Vorkommnisse epistemischer Diskriminierungen zahlreich sind. Sie können bewusst oder unbewusst entstehen, führen jedoch immer zu weitreichend negativen Konsequenzen für das betroffene Individuum, da eine Herabwürdigung des Subjektes in Bezug auf ihren Status als vernunftbegabte, informierte gesellschaftliche Akteurin auch eine Verletzung ihrer allgemeinen Würde impliziert. Diesem Phänomen diskriminierender Praktik fällt demnach nicht nur eine ethische und epistemologische, sondern in Konsequenz auch eine politische Tragweite anheim. Einen Diskurs zu installieren, der dieser Tragweite gerecht wird, ist deshalb unumgänglich. Hierbei ist es jedoch wichtig zu bedenken, dass ein solcher Diskurs selbst Produkt einer gesellschaftlich privilegierten Position ist. Auch eine theoretische, um Aufklärung bemühte Auseinandersetzung mit dem Phänomen der epistemischen Diskriminierung ist schließlich nicht davor gefeit, selbst epistemische

diskriminierende Praktiken zu perpetuieren (vgl. Dotson 2011: 251). Sie sollte demnach immer in Austausch mit betroffenen Individuen und Gruppen entstehen. Die Frage, die wir uns schlussendlich stellen müssen, ist die Folgende: Gewährleistet die angestellte Untersuchung, die sich mit der Lage des epistemischen Status unterdrückter Gruppen auseinandersetzt, eine Verbesserung der Situation der Porträtierten?

Sonja Riegler studiert Philosophie und Vergleichende Literaturwissenschaft in Wien und Paris.

Referenzen

- Collins Hill, Patricia (1986): Learning from the Outsider Within: The Sociological Significance of Black Feminist Thought. In: *Social Problems*, Vol. 33. N° 6. Special Theory Issue. 14-32.
- Collins Hill, Patricia (2000): *Black Feminist Thought. Knowledge, Consciousness and the Politics of Empowerment*. New York. Routledge.
- Dotson, Kristie (2011): Tracking Epistemic Violence, Tracking Patterns of Silencing. In: *Hypatia*, 26, 2, 236-257
- Fricker, Miranda (2007): *Epistemic Injustice. Power and the Ethics of Knowing*. New York. Oxford University Press.
- hooks, bell (1981): *Ain't I A Woman? Black Women and Feminism*. Routledge. New York. 2015.
- Lippert-Rasmussen, Kaspar (2006): „The Badness of Discrimination“. In: *Ethical Theory and Moral Practice* 9, 167-185.
- Puddifoot, Katherine (2017): „Epistemic Discrimination“, in K. Lippert-Rasmussen (Hg.), *The Routledge Handbook of the Ethics of Discrimination*. New York, Routledge. 54-67.
- The Talented Mr Ripley. Regie: Anthony Mighella. USA. 1999.

FREISPRUCH PER WEISUNG

Kein Verbotsgesetz für Anwält_innen?

Paul Hahnenkamp

1. Einleitung

Nicht das erste Mal erscheint die österreichische Justiz am rechten Auge blind. Nach dem Justizskandal um die rechtsextreme Zeitschrift *Die Aula* sorgt nun eine weitere Verfahrenseinstellung gegen einen Welser Anwalt in Zusammenhang mit dem Verbotsgesetz für breite Kritik (vgl. Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstands, 31.10.2016; Mauthausen Komitee, 04.01.2017; Salzburger Nachrichten, 01.11.2016). Dieser hatte während einer Gerichtsverhandlung die Existenz der Gaskammer im Konzentrationslager Mauthausen negiert. Die geplante Anklage wegen Leugnung oder gröblicher Verharmlosung des nationalsozialistischen Völkermords wurde aber durch das Eingreifen des Justizministers nach einer Empfehlung des Weisungsrats zurückgezogen.

Der Sachverhalt ist klar durch das Gericht protokolliert (vgl. Parlamentarische Anfragebeantwortung, 29.12.2016: 3ff.), die besondere Schwierigkeit in der rechtlichen Beurteilung und Darstellung des Falles liegt in der Intransparenz der Entscheidung, die Anklage zurückzuziehen. Obwohl der Weisungsrat sich dagegen entschied, offiziell Stellung zum Fall zu beziehen, scheuten sich weder der damalige Generalprokurator im Justizministerium und Vorsitzende des Weisungsrats Wolfgang Pleischl noch Justizminister Wolfgang Brandstetter, in Interviews und Aussendungen öffentlich das Vorgehen des Weisungsrats auf unterschiedlichste Weise zu verteidigen. Jene Argumente, die vor allem die Rechtsansicht des Justizministers sowie des Weisungsrats stützen, finden sich nämlich stückweise und zerstreut in verschiedenen Medien und ministeriellen Schriften. Pleischl fand auf unbewusst ironische Weise die passenden Worte: Wenn sich die rechtliche Auslegung der Politik unterwerfe, „dann ist etwas faul im Staate Österreich“ (Graber, 30.11.2016). Die unterschiedlichen und teilweise wenig überzeugenden Begründungen erzeugen jedoch genau den Eindruck, dass

hier konkrete politische und persönliche Erwägungen zur Einstellung des Verfahrens geführt haben. Erst mit der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage Ende 2016 erläuterte der (ehemalige) Justizminister Brandstetter seine Rechtsansicht im Detail.

Auf den folgenden Seiten soll das Konglomerat der zeitlich und inhaltlich variierenden Argumente zu diesem Fall dekonstruiert werden. Zuallererst muss daher die Frage gestellt werden, wieso der Weisungsrat überhaupt vom Justizminister konsultiert wurde. Danach sollen die drei Hauptargumente für die Einstellung des Verfahrens kritisch überprüft werden. Ziel ist es zu zeigen, warum Weisungsrat und Justizminister eine Anklage gegen den Anwalt ablehnten, und bis zu welchem Grad ihr Verhalten nur schwer nachvollziehbar erscheint. Nur so kann tatsächlich bestimmt werden, ob nicht doch etwas faul ist im Staate Österreich. Grundsatzthemen wie der antifaschistische Kampf gegen Geschichtsrevisionismus oder der Umgang des Rechtsstaats mit seinen eigenen Vertreter_innen verlangen eine transparente Debatte.

2. Der Weisungsrat – ein Gremium der Intransparenz?

Im Mittelpunkt dieses Falls steht die Empfehlung des Weisungsrats. Da diese nicht veröffentlicht wurde, soll eine kurze Chronologie des Falls zeigen, wieso der Weisungsrat überhaupt in dieser Causa eine Empfehlung abgab. Der Weisungsrat wurde 2016 als beratendes Gremium eingeführt, um den Interessenskonflikt des Justizministers als politisch bestellter Funktionär und zugleich oberstes zur Objektivität verpflichtetes Organ der Staatsanwaltschaft zu entschärfen (vgl. Schmoller 2017 zu § 3 Strafprozessordnung, Rz. 26-27). Der Justizminister ist in seinem ministeriellen Weisungsbereich zwar nicht an die Meinung des Weisungsrats gebunden, obliegt aber einer Berichtspflicht an den Nationalrat, sofern er davon abweichende Weisungen erteilt (vgl. § 29c Abs. 3 Staatsanwaltschaftsgesetz).

Im März 2016 verteidigte jener Anwalt am Landesgericht Wels einen Mandanten, der sich im Internet als „erster Heizer“ für das KZ Mauthausen angeboten hatte und in Folge mit einer Anklage nach dem Verbotsgesetz konfrontiert war. In seinem Abschlussplädoyer meinte der Anwalt, es sei strittig, ob im KZ Mauthausen „Vergasungen oder Verbrennungen stattgefunden haben“. Weiters erklärte er, dass die Gaskammer in Mauthausen erst nach der Befreiung durch US-amerikanische Truppen eingebaut wurde, ihre Existenz vor 1945 sei nicht klar erwiesen. Die Staatsanwaltschaft Wels leitete daraufhin Ermittlungen wegen Verdachts der Leugnung oder gröblichen Verharmlosung des nationalsozialistischen Völkermords oder anderer Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß § 3h Verbotsgesetz ein.

§ 3h Verbotsgesetz stellt neben den bereits genannten Tathandlungen der Leugnung und gröblichen Verharmlosung das Gutheißen oder Rechtfertigen der nationalsozialistischen Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter Strafe und wurde erst in den 1990er Jahren eingeführt. Bei den verschiedenen Tathandlungen handelt es sich laut Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs (vgl. OGH, 23.05.1996; OGH, 23.02.2006) um rechtlich gleichwertige Begehungsarten, § 3h ist daher ein alternatives Mischdelikt (1). Die konkrete Aussage des Rechtsanwalts legt sowohl die Prüfung einer Leugnung als auch einer gröblichen Verharmlosung des NS-Völkermords nahe, jede Begehungsform für sich würde bereits für eine Verurteilung ausreichen. Im Gegensatz zu den schon seit 1947 bestehenden §§ 3a bis 3g Verbotsgesetz verlangt § 3h Verbotsgesetz keinen Vorsatz auf Wiederbetätigung im nationalsozialistischen Sinn (vgl. Justizausschussbericht 1992: 4). Die Tathandlung muss jedoch öffentlich begangen werden: Sollte dies nicht medial geschehen, muss die konkrete Gefahr bestehen, dass sie „vielen Menschen“ zugänglich wird. Darunter verstehen die Rsprechung und Literatur eine qualifizierte Öffentlichkeit von circa 30 Personen, was in diesem Fall – auch aufgrund der Anwesenheit einer Schulkasse während der Gerichtsverhandlung – eindeutig erfüllt ist (vgl. OGH, 23.02.2006; Lässig 2017: zu § 3h Verbotsgesetz Rz. 2).

Die zuständige Aufsichtsbehörde, die Oberstaatsanwaltschaft Linz, genehmigte nach Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen Ende August die Einleitung der Anklage gegen den Welser Anwalt. Im Oktober wurde jedoch vom Weisungsrat, der seit 2016 Justizminister Brandstetter

bei der Wahrung der Rechtspflege unterstützt und durch Susanne Reindl-Krauskopf auch mit einer Vertreterin der Wiener rechtswissenschaftlichen Fakultät besetzt ist, empfohlen, die bereits eingebrachte Anklage zurückzuziehen. Brandstetter erteilte daraufhin die erforderliche Weisung.

Die Vorlage an den Weisungsrat entspricht keinesfalls der alltäglichen Praxis und erfolgt nur, wenn der Minister eine konkrete Weisung zu erlassen beabsichtigt sowie generell bei Strafsachen gegen oberste Organe der Vollziehung, Mitglieder eines Höchstgerichts oder der Generalprokuratur und bei Befangenheitsgründen des Ministers oder außergewöhnlichem Interesse der Öffentlichkeit (vgl. § 29c Abs. 1 Staatsanwaltschaftsgesetz). Brandstetter nannte als Gründe für die Befassung des Weisungsrats das zu erwartende mediale Interesse sowie die Bedeutung der zu klärenden Rechtsfrage. § 29c Abs. 1 Z. 3 Staatsanwaltschaftsgesetz verlangt eine „wiederholte und überregionale mediale Berichterstattung“ für die Konsultation des Weisungsrats. Das Medieninteresse war tatsächlich enorm, allerdings erst nach dem Rückzug der Anklage. Die Anzahl der vom Weisungsrat behandelten Fälle belegt, dass eine Vorlage die Ausnahme darstellt. Aus mehreren parlamentarischen Anfragebeantwortungen geht hervor, dass der Weisungsrat im Jahr 2016 mit nur acht Erledigungsentwürfen in Strafsachen nach dem Verbotsgesetz befasst wurde (vgl. Parlamentarische Anfragebeantwortung, 29.12.2016). Im gesamten Jahr 2016 wurden jedoch generell 884 Anzeigen nach Verbotsgesetz gezählt (vgl. Parlamentarische Anfragebeantwortung, 27.04.2017). Die Vorlage an den Weisungsrat erscheint daher in der Praxis unüblich, ist aber im rechtlichen Rahmen der ministeriellen Entscheidungsgewalt.

Die Kritik am Weisungsrat betrifft die Intransparenz seiner Empfehlung: Mögliche Entscheidungsbegründungen sind mühsam aus Interviews mit Pleischl und Brandstetter herauszudestillieren. Abhilfe schuf hier nur die Anfragebeantwortung des Justizministers, die nicht aus freien Stücken erfolgte, sondern nur durch die Geltendmachung des parlamentarischen Enqueterechts. Die Argumentation zur Verfahrenseinstellung lässt sich schlussendlich in drei Punkte einteilen: erstens eine systemwidrige Auslegung der „gröblichen Verharmlosung“ aus § 3h Verbotsgesetz, zweitens eine extensive Interpretation von anwaltlichen Freiheiten und drittens eine detaillierte aber problematische Erörterung der Tathandlung „Leugnung“ gemäß § 3h Verbotsgesetz. Alle drei sollen im Folgenden näher analysiert werden.

3. Gefährliche Auslegung der gröblichen Verharmlosung

Das erste Argument betrifft die Begehungsform der gröblichen Verharmlosung des nationalsozialistischen Völkermords. Kurz nach Bekanntwerden der Verfahrenseinstellung erklärte der damalige Vorsitzende des Weisungsrats Pleischl angesichts des steigenden medialen Drucks: „Er [der Anwalt, Anm. PH] hat ein oder zwei Sätze gesagt, die nicht in Ordnung waren und die auch historisch falsch sind. Das Gesetz sagt aber, es muss eine gröbliche Verharmlosung der Verbrechen des Nationalsozialismus vorliegen. Der Anwalt leugnet aber nicht den Holocaust an sich, da er in seinem Plädoyer auch einräumte, dass es in Hartheim Gaskammern gab.“ (Pessl, 29.10.2016)

Pleischl vermischt hier die verschiedenen Begehungsformen des § 3h Verbotsgesetz. Ihm zufolge sei keine „gröbliche Verharmlosung“ gegeben, da der Anwalt den Holocaust nicht an sich leugne. Diese Auslegung widerspricht den Grundlagen der juristischen Interpretation: Wenn der Anwalt den Holocaust an sich leugnen würde, müsste man ja gar nicht über eine „gröbliche Verharmlosung“ nachdenken, da bereits die Begehungsform „Leugnung“ gegeben wäre. Eine „gröbliche Verharmlosung“ kann daher unmöglich nur dann vorliegen, wenn man den Holocaust leugnet, da sonst die „gröbliche Verharmlosung“ aus legislativer Sicht obsolet wäre. Solch eine Synonymauslegung widerspricht dem gesetzgeberischen Willen (vgl. Justizausschussbericht 1992: 4; Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung 1992: 75-78) sowie der Systematik von Rechtsnormen (vgl. Bydlinski 1991: 444).

„Verharmlosen“ kann nach dem Wortlaut als Bagatellisierung, Herabsetzung, Beschönigung oder Verminderung verstanden werden (vgl. Platzgummer 1994: 761). Im Justizausschussbericht zu § 3h Verbotsgesetz wird „gröblich verharmlosend“ nur als „grobes Verniedlichen“ umschrieben, ohne Beispielfälle zu nennen, auch in der Rechtsprechung ist von „Verniedlichung“ die Rede (OGH, 23.05.1996). Eine Entscheidung des OGH legt nahe, dass die Bedeutung von „Verharmlosen“ gemäß § 3h Verbotsgesetz dem allgemeinen Sprachgebrauch entspricht (OGH, 23.02.2006). Fraglich bleibt, welchen Grad „gröblich“ verlangt. Im Einführungserslass des Justizministeriums ist damit die Verniedlichung wesentlicher Kernbereiche des

nationalsozialistischen Völkermords gemeint (vgl. Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung 1992: 75ff.). Durch die Novellierung des Verhetzungsstatbestands 2016 wurde diese Formulierung auch für den Tatbestand des § 283 Abs. 1 Z. 3 Strafgesetzbuch übernommen. Nähere Erläuterungen dazu blieben bisher aus. Eine gröbliche Verharmlosung wäre neben der „Leugnung“ in diesem konkreten Fall zumindest zu prüfen. Da es sich bei § 3h Verbotsgesetz um ein alternatives Mischdelikt handelt, ist bereits das Vorliegen einer dieser Begehungsformen für die strafrechtliche Verfolgung ausreichend. Festzuhalten ist, dass die von Pleischl vorgetragene Interpretation der „gröblichen Verharmlosung“ in dieser Form nicht zutrifft. Weder Pleischl noch Brandstetter erwähnten diese Begehungsform in späteren Stellungnahmen zum Fall. Man darf davon ausgehen, dass dieses Argument bloßen Beschwichtigungscharakter hatte und wundert sich, wieso es von einem der höchsten Justizbeamten_innen des Landes in dieser Form überhaupt vorgetragen wurde.

4. Eine Klasse für sich: Die Sonderfreiheiten des Anwaltsberufs

Das zweite anfänglich ins Treffen geführte Argument bezog sich auf die Freiheiten von Strafverteidiger_innen, wenn sie Mandant_innen vor Gericht vertreten. Auch hier meinte Pleischl gegenüber Medienvertreter_innen: „Man muss die Umstände berücksichtigen. Es war keine politische Aussage. Der Anwalt hat seinen Job gemacht, er muss alles vorbringen, was für den Mandanten spricht“, auch wenn der Sager im Plädoyer über Mauthausen unrichtig und gegen das Gesetz sei (Peyerl, 28.10.2016).

Tatsächlich erlaubt die Rechtsanwaltsordnung (Art. 5 § 9 Abs. 1) sowie die Strafprozessordnung (§ 57) Anwälten_innen alles für die Partei Dienliche „unumwunden vorzubringen“, allerdings mit der Einschränkung, dass anwaltliche Handlungen nicht den Gesetzen widersprechen dürfen. Der Justizminister sieht hierin laut Anfragebeantwortung einen möglichen Widerspruch und beruft sich auf die Meinung der Strafrechtsektion des Ministeriums: Einerseits seien Anwälten_innen an Strafgesetze gebunden; andererseits könne die Ausübung von Vertretungsrechten

als Rechtfertigungsgrund angesehen werden und zur Straffreiheit führen. Diese mögliche Rechtfertigung anwältlicher Handlungen betrifft jedoch in der Praxis regelmäßig Delikte wie etwa Üble Nachrede (2).

Ob die anwaltliche Vertretungsbefugnis allerdings tatsächlich so weit geht, dass Standesvertreter_innen nicht einmal an den Unrechtscharakter des Verbotsgesetz gebunden sind, ist mehr als fragwürdig. Berücksichtigt man den hohen Vertrauensgrad, den die Öffentlichkeit nach der Literatur und der Sicht des Justizministers in die Anwaltschaft setze und der sich auch im Disziplinarrecht für Anwält_innen widerspiegelt (vgl. § 10 Rechtsanwaltsordnung sowie §§ 1, 21 Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter; Benn-Ibler 2011: 410), scheint es vor dem Hintergrund eines demokratischen und rechtsstaatlichen Österreichs, das sich auf der klaren Ablehnung des Nationalsozialismus und dem antifaschistischen Konsens gründet, unvorstellbar, dass Anwält_innen sich bei Meinungsäußerungen nicht an das Verbotsgesetz zu halten hätten (3).

Bereits Art. 17 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) normiert unmissverständlich, dass keine Bestimmung der Konvention, also etwa auch Art. 10 EMRK, der die Meinungsfreiheit garantiert, so ausgelegt werden dürfe, dass eine Person zur Abschaffung der Konventionsrechte und -freiheiten berechtigt werde. Sowohl nach nationaler als auch nach europäischer Rechtsprechung befindet sich das Verbotsgesetz im Einklang mit der Meinungsfreiheit, der Eingriff in die grundrechtlich geschützte Position ist gemäß Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 17 EMRK gerechtfertigt (vgl. Bailer 2015: 208). In der Entscheidung *Lehideux und Isorni* gegen Frankreich hielt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte nochmals fest, dass eine „Kategorie klar etablierter historischer Tatsachen – wie der Holocaust“ existiere, deren Abstreitung nicht in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit falle (vgl. EGMR, 23.09.1998; Hong 2010: 73).

Auch dass der Anwalt seine Aussagen laut Salzburger Nachrichten in einer polizeilichen Vernehmung wiederholt habe, spricht gegen das Argument, dass er bloß seine Verteidigungspflichten wahrgenommen hätte (vgl. Pessl, 29.10.2016). Zudem läuft trotz Einstellung der strafrechtlichen Ermittlungen das disziplinarrechtliche Verfahren vor der Rechtsanwaltskammer. Anwält_innen unterliegen

in Österreich aufgrund des Disziplinarrechts weitgehender Einschränkungen in ihrer Meinungsfreiheit, bspw. bei Aussagen über Richter_innen oder Kolleg_innen (vgl. Kronbichler 2005: 137ff.).

Der Welser Anwalt sollte jedoch schon durch seine Tätigkeit als Strafverteidiger darüber Bescheid wissen, welches Verhalten gesetzlich erlaubt ist und wann er sich der Begehung einer Straftat annähert. Das Mauthausen Komitee wies zurecht daraufhin, dass bei ähnlich gelagerten Aussagen, die nicht von Anwält_innen stammten, bereits Verurteilungen ergingen (vgl. Mauthausen Komitee und Netzwerk gegen Rechtsextremismus, 04.01.2017). Wieso im Rahmen des Verbotsgesetz für Anwält_innen andere Maßstäbe gelten sollten als für andere, bleibt unklar. Genau in jenen Fällen, in denen gegen Vertreter_innen des Rechts ermittelt wird, hat die Öffentlichkeit ein besonderes Interesse an transparenten Verfahren.

5. Ein „rettender“ Halbsatz

Das dritte, zentrale und noch schlüssigste Argument für die Rücknahme der Anklage betrifft die Begehungsform der Leugnung nach § 3h Verbotsgesetz. Zur Begründung der Weisung wird angeführt, dass der Welser Anwalt lediglich die Gaskammer in Mauthausen, aber nicht die nationalsozialistischen Völkermorde in ihrer Gesamtheit geleugnet habe. Bereits in den 1990er Jahren vertrat der Oberste Gerichtshof die Ansicht, dass die Leugnung der NS-Verbrechen bedeute, diese „schlechthin und im Kern in Abrede“ zu stellen (OGH 23.5.1996; vgl. auch Lässig 2017: § 3h Verbotsgesetz Rz 2). Dies entspricht dem Justizausschussbericht bei der Ausarbeitung der Novelle von § 3h Verbotsgesetz. Justizminister Brandstetter forderte daher im Sinne einer Einzelfallbetrachtung, dass bei der öffentlichen und juristischen Auseinandersetzung die Worte des Welser Anwalts nicht aus dem Zusammenhang gerissen werden sollten. In seiner Anfragebeantwortung ließ er daher das gesamte Abschlussplädoyer des Anwalts abdrucken, um aufzuzeigen, welche Stellen möglicherweise relativierend zu verstehen sind. Aber auch die Gesamtansicht des Plädoyers rückt den Anwalt nicht unbedingt in ein besseres Licht. Er spielt mit fremdenfeindlichen Andeutungen und versucht so, über weite Strecken das Verhalten seines Mandanten nachvollziehbar zu machen. Wirklich bedenklich wird es, wenn er

unter anderem davon spricht, dass „wieder Gruppen auf[treten], die also unsere Vorstellungen überhaupt nicht teilen und sogar bewusst und in größerer Anzahl teilweise auch verabredet – ich sage nur Köln – dagegen verstoßen [...]“. Allein in diesem „wieder“ kann man einen antisemitischen Subtext erkennen. Welche Gruppen er für ein stark instrumentalisiertes Ereignis wie die Vorfälle der Silvesternacht in Köln verantwortlich macht, bleibt der Vorstellung der Zuhörer_innen überlassen. Strafrechtlich relevant sind jene Passagen, in denen der Anwalt explizit den historischen Forschungsstand zu den nationalsozialistischen Verbrechen attackiert und ad absurdum führt. So behauptet er, dass sein Mandant, mit dem Angebot, „erster Heizer“ im Konzentrationslager Mauthausen zu sein, „außerhalb der anerkannten Geschichtsschreibung“ stehe. Denn Vergasungen und Verbrennungen habe es in Mauthausen – der zentralen Gedenkstätte zur Shoa in der Republik Österreich (!) – nicht gegeben, daher könne hier auch niemand der erste Heizer sein. Die Gaskammer selbst sei erst nachträglich im Konzentrationslager eingebaut worden (vgl. Parlamentarische Anfragebeantwortung 29.12.2016: 3ff.).

Bei der Befreiung des Lagers am 05.05.1945 durch US-Truppen fand sich tatsächlich keine intakte Gaskammer. Ihre technischen Einrichtungen (Gaseinfüll-Stützen, Gasleitungsrohr, Ventilator) wurden Ende April von Häftlingen auf Anordnung der SS, die für die Verwaltung der Konzentrationslager zuständig war, zur Spurenverwischung demontiert (vgl. Maršálek 2006: 268). Die Funde am Lagergelände, die Zeug_innenberichte von Überlebenden und auch die Aussagen der Täter vor Gericht nach 1945 lassen keinen Zweifel über die Existenz einer Gaskammer zu: „Keiner der nach 1945 wegen zahlreicher Verbrechen im KZ Mauthausen angeklagten SS-Männer versuchte, die Existenz der Gaskammer in Mauthausen und die Vergasung von Menschen darin zu leugnen“ (Freund 1995: 119, 125). Übrigens wurden auch die Gaskammern in Auschwitz vor der Befreiung des Lagers gesprengt; ein Zweifel über ihre tatsächliche Existenz findet sich allerdings sonst nur bei Pseudohistoriker_innen und verurteilten Holocaustleugner_innen wie David Irving.

In einem kurzen Halbsatz erklärt der Anwalt schließlich, dass Vergasungen und Verbrennungen „für Hartheim erwiesen“ seien. An diesen Halbsatz des zweiseitigen Plädoyers knüpfen der Justizminister und anscheinend auch

der Weisungsrat ihr explanatorisches Schicksal: Sie sehen darin eine derartige Relativierung der vorherigen Aussagen, dass eine schlechthin zu verstehende Leugnung ausgeschlossen sei. Die Leugnung von Verbrennungen und Vergasungen in Mauthausen weise aufgrund dieses Halbsatzes keinen verallgemeinernden Charakter auf. Genauso könnte man aber argumentieren, dass der Verweis auf den Verbrechensort Hartheim auch keinen verallgemeinernden Charakter besitzt und ebenfalls aus dem Zusammenhang gerissen sei. Der Anwalt stellt diesen Ort nämlich in keinerlei weiteren Kontext, erwähnt in seinem Plädoyer auch explizit keine anderen NS-Verbrechen und spricht auch nicht allgemein von der Shoa. Er kritisiert jedoch die anerkannte Geschichtsschreibung, indem er ihr bescheinigt, nur bestimmte Gruppen wie Jüd_innen als Opfer darzustellen – ein klassisch geschichtsrevisionistischer Ansatz.

Umso ambivalenter ist der Verweis auf Schloss Hartheim zu sehen. Dieser Verbrechensort erzählt nämlich (mindestens) zwei Geschichten: Einerseits war Hartheim einer von sechs zentralen Tötungsorten für das „NS-Euthanasieprogramm“, in dem physisch oder psychisch kranke und behinderte Personen interniert und unter anderem durch Vergasung liquidiert wurden. Diese sogenannte Aktion T4 betraf Angehörige der allgemeinen Bevölkerung und musste ab August 1941 aufgrund des massiven gesellschaftlichen Widerstands offiziell eingestellt werden. In Hartheim wurden jedoch die Mittel der Massentötung erhalten. Von 1941 bis 1944 brachte die SS arbeitsunfähige und kranke Häftlinge aus Mauthausen, Gusen, Dachau und Nebenlagern zur Ermordung dorthin (vgl. Maršálek 2006: 272ff.).

Ob die singuläre Erwähnung von Vergasungen und Verbrennungen in Hartheim als grundsätzliche Anerkennung des nationalsozialistischen Völkermords zu werten ist, geht aus dem Plädoyer des Anwalts nicht eindeutig hervor. Im Zweifel sind die Aussagen zu Gunsten des Angeklagten auszulegen. Allerdings sollte das nach Erörterung vor Gericht und nicht im intransparenten Weisungsrat geschehen.

Noch ungläubwürdiger ist der mit diesem Argument verbundene Einwurf des Justizministers, dass ohne die „Einschränkung der Einzelfallprüfung“ eine „seriöse weitere Erforschung der nationalsozialistischen Verbrechen durch die Geschichtswissenschaft unmöglich wäre“. Dem kann man getrost entgegenhalten, dass eine seriöse

Geschichtswissenschaft wohl keinen Vorsatz auf die direkte oder indirekte Leugnung der Shoa aufweise (vgl. Bailer 2015: 208). Die einzigen, die in § 3h Verbotsgesetz tatsächlich eine Gefahr für die Geschichtswissenschaft sahen, waren jene FPÖ-Abgeordneten, die 1992 im parlamentarischen Justizausschuss ihre Zustimmung zur Novellierung des Verbotsgesetz verweigerten.

6. Vorgehen des Weisungsrats zeigt wahren Reformbedarf auf

Auch nach einer genaueren Analyse bleibt das Unbehagen über die Verfahrenseinstellung bestehen – und viele Fragen offen. Welche Tathandlungen eine „gröbliche Verharmlosung“ nach § 3h Verbotsgesetz, mit der anfangs die Entscheidung des Weisungsrats begründet wurde, erfüllen, wurde zuletzt völlig ignoriert. Dass sich Anwält_innen als Akteur_innen des Rechtsstaats bei inhaltlichen Vorbringen nicht an das Verbotsgesetz zu halten haben, erscheint angesichts der Geschichte Österreichs unerträglich. Wie man aufgrund der drei Worte „erwiesen für Hartheit“ zur vollen Überzeugung gelangen kann, dass nicht einmal ein Gerichtsverfahren für die Aufarbeitung in solchen sensiblen gesellschaftlichen Bereichen nötig sei, bleibt nicht nachvollziehbar.

Mangels einer konsequent argumentierten Rechtsmeinung wirken Justizminister Brandstetter und der ehemalige Weisungsratsvorsitzende Pleischl selbst wie Anwälte, die in eventu die verschiedensten Rechtsbegründungen vortragen, um ihren Mandanten zu verteidigen. Das widerspricht aber dem Gedanken einer neutralen und um politische Unabhängigkeit bemühten Justiz. Um die Vorwürfe zu prüfen, wäre wie bei jedem vergleichbaren Vorkommnis die Eröffnung des Strafprozesses notwendig gewesen. Ein Verfahren – in diesem Fall vor Geschworenen – bedeutet zwar eine persönliche Belastung aber nicht automatisch eine Verurteilung und kann Klarheit für die zukünftige Prüfung von anwaltlichem Verhalten im Lichte des Verbotsgesetzes schaffen. Dem Welser Rechtsanwalt droht nun „bloß“ ein Disziplinarverfahren vor der oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer. Deren Ergebnisse werden aber nicht veröffentlicht. Dass der Kanzleipartner und Bruder des

Anwalts, gleichzeitig stellvertretender Präsident der oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer, die betroffenen Aussagen bereits als eine „unglückliche Formulierung“ bzw. „ein Missverständnis“ abgetan hat, trägt nicht unbedingt zu einer guten Optik bei (vgl. Peyerl, 28.10.2016).

Zuletzt kündigte Justizminister Brandstetter an, dass er derzeit auch eine Änderung des Verbotsgesetz prüfen lasse, um solche „unerträglichen“ Vorkommnisse zukünftig zu verhindern (Der Standard, 04.01.2017). Gleichzeitig wünschte er sich auch eine Reformierung der Geschworenengerichtsbarkeit, die derzeit für alle Verfahren nach dem Verbotsgesetz gilt. Zentraler Kritikpunkt an der Beteiligung von Geschworenen ist, dass diese ihre Entscheidungen nicht begründen müssen. Vielleicht hätte der Justizminister in diesem Sinne auch über eine Reform des Weisungsrats nachdenken sollen. Die rechtliche Begründung von Empfehlungen, zu deren Umsetzung sich der Justizminister de facto verpflichtet hat, offenzulegen, ist für einen transparenten Rechtsstaat unverzichtbar.

7. Follow-Up

Trotz des Anklagerücktritts hatten die Aussagen des Anwalts ein Nachspiel: Einerseits wurde nach dem Stopp des strafrechtlichen Verfahrens eine Verwaltungsstrafe wegen Verbreitung von NS-Gedankenguts verhängt (vgl. Art. III Abs. 1 Z. 4 Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen). Der Verfassungsgerichtshof bestätigte die Rechtmäßigkeit der Sanktion und das systematische Zusammenspiel von Verbotsgesetz und Verwaltungsstrafrecht (vgl. VfGH 11.10.2017). Letzteres soll „mindere Fälle“ wie etwa die Verbreitung von NS-Gedankengut ohne Vorsatz darauf verfolgen. Andererseits bestrafte der Disziplinarrat der oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer das Verhalten des Anwalts. Hier bestätigte der Oberste Gerichtshof die Strafe und machte deutlich, dass die anwältliche Verteidigung keinen Rechtfertigungsgrund für die den Eindruck der Wiederbetätigung erzeugenden Aussagen darstellen kann (vgl. OGH 14.11.2017).

Dieser Beitrag ist zuerst unter gleichem Titel im Juridikum 2/2017 erschienen und wurde für den Wiederabdruck leicht überarbeitet und um einen Nachsatz erweitert.

*Paul Hahnenkamp studierte Rechtswissenschaften und Geschichte in Wien und Leuven. Er ist Assistent am Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte der Universität Wien. Er ist Gründungsmitglied und Obmann des Forums kritischer Jurist*innen.*

Anmerkungen

- (1) Es ist daher nicht entscheidend, welche der im Gesetz genannten Tathandlungen vorgenommen wurde, solange eine davon vorliegt, vgl. Fuchs, Helmut (2016): Strafrecht. Allgemeiner Teil I. 9. Auflage, Wien: Verlag Österreich, 102.
- (2) So begründet § 9 Rechtsanwaltsordnung eine „Rechtspflicht“ im Sinne von § 114 Strafgesetzbuch, welche einen Rechtfertigungsgrund für Delikte wie Üble Nachrede oder Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung bedeutet; vgl. Rami, Michael (2017): § 114 Strafgesetzbuch. In: Höpfel, Frank et al. (Hg.), StGB online. Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch. Wien: Manz Verlag; Entscheidung des Obersten Gerichtshofs, 13.9.1980, 9 Os 69/80; Entscheidung des OLG Wien 24.7.2013, 17 Bs 61/13.
- (3) Dies ergibt sich auch aus folgenden zentralen Rechtsquellen der Republik Österreich: Unabhängigkeitserklärung vom 27.04.1945; Art. 8, 9 Staatsvertrag von Wien; Art. 1 Bundes-Verfassungsgesetz von 1920/29; § 1 Rechts-Überleitungsgesetz von 1945. Teilweise geht die Literatur sogar von einem antinationalsozialistischen Grundprinzip im österreichischen Verfassungsrecht aus, vgl. Zeleny, Klaus (2004 und 2005): Enthält die österreichische Bundesverfassung ein antinationalsozialistisches Grundprinzip? In: *juridikum* 2, 182 und 1, 22.

Referenzen

Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung 1992, 75-78.

Bailer, Brigitte (2015): Das NS-Verbotsgesetz. Ein Instrument zur Bekämpfung von Neonazismus und Holocaustleugnung. In: *juridikum* 2, 199-208.

Benn-Ibler, Gerhard (2011): Zum Ethos des Rechtsanwalts. Ein Beitrag aus österreichischer Sicht. In: *Anwaltsblatt* 10, 410-415.

Bydlinski, Franz (1991): *Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff*. 2. Auflage, New York/Wien: Springer Verlag.

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands (2016): Leugnung von Gaskammer im KZ Mauthausen. Stellungnahme des DÖW, www.doew.at/neues/leugnung-von-gaskammer-im-kz-mauthausen-stellungnahme-des-doew (Zugriff: 28.04.2017).

Freund, Florian (1995): Tötung durch Giftgas in Mauthausen und Gusen. In: Brigitte Bailer et al. (Hg.): *Wahrheit und „Auschwitzlüge“*. Zur Bekämpfung „revisionistischer“ Propaganda Wien: Deuticke, 119-136.

Graber, Renate (30.11.2016): Interview mit Ex-Weisungsratschef Pleischl, www.derstandard.at/2000048531915/Ex-Weisungsratschef-Pleischl-Dann-ist-was-faul-im-Staate-Oesterreich (Zugriff: 14.03.2017).

Hong, Mathias (2010): Hassrede und extremistische Meinungsäußerungen in der Rechtsprechung des EGMR und nach dem Wunsiedel-Beschluss des BVerfG. In: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 70, 73-126.

Kronbichler, Maria (2005): *Die Freiheit von Rechtsanwälten zur Meinungsäußerung*. Diss./ Universität Wien.

Lässig, Rudolf (2017): *Verbotsgesetz*. In: Höpfel, Frank et al. (Hg.), *StGB online*. Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch. Wien: Manz Verlag.

Maršálek, Hans (2006): *Die Geschichte des Konzentrationslagers Mauthausen*. 4. Auflage, Wien: Mauthausen-Komitee Österreich, Österr. Lagergemeinschaft Mauthausen.

Mauthausen Komitee und Netzwerk gegen Rechtsextremismus (2017): *Pressemeldung vom 04.01.2017*, www.mkoe.at/voellig-verfehlte-argumentation-des-justizministers-zur-welser-gaskammer-leugnung-in-vergleichbaren (Zugriff: 25.4.2017).

Parlamentarischer Justizausschussbericht 387 (1992), BlgNR 18. GP.

Parlamentarische Anfragebeantwortung, 29.12.2016, 10201/AB.

Parlamentarische Anfragebeantwortung, 27.04.2017, 11453/AB.

Pessl, Fritz (29.10.2016): *Anwalt leugnet Gaskammer, Ministerium würgt Verfahren ab*, www.salzburg.com/nachrichten/oesterreich/chronik/sn/artikel/anwalt-leugnet-gaskammer-ministerium-wuergt-verfahren-ab-220017/ (Zugriff: 14.03.2017).

Peyerl, Ricardo (28.10.2016): *Anwalt leugnet Gaskammer in Mauthausen: Nur Job gemacht*, *Kurier*, www.kurier.at/chronik/oberoesterreich/anwalt-leugnet-gaskammern-in-mauthausen-nur-job-gemacht/227.821.440 (Zugriff: 14.03.2017).

Platzgummer, Winfried (1994): *Die strafrechtliche Bekämpfung des Neonazismus in Österreich*. In: *Österreichische Juristen-Zeitung* 22, 753-763.

Rechtsanwaltsordnung Reichsgesetzblatt 1906/223 in der Fassung Bundesgesetzblatt I 2017/10.

Salzburger Nachrichten (01.11.2016), *Anwalt leugnet Gaskammer: Massive Kritik am Weisungsrat der Justiz*, www.salzburg.com/nachrichten/oesterreich/politik/sn/artikel/anwalt-leugnet-gaskammer-massive-kritik-am-weisungsrat-der-justiz-220336/ (Zugriff: 25.04.2017).

Schmoller, Kurt (2017): § 3 Strafprozessordnung. In: Fuchs, Helmut et al. (Hg.), *StPO online*. Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung. Wien: Manz Verlag.

Staatsanwaltschaftsgesetz Bundesgesetzblatt 1986/164 in der Fassung Bundesgesetzblatt I 2016/28.

Verbotsgesetz Staatgesetzblatt 1945/13 in der Fassung Bundesgesetzblatt 1992/148.

LEGES FUGITIVAE: WIE RECHT

Sebastian Spitra

Gewöhnlich beschäftigt sich die Rechtswissenschaft mit der Frage, wie bzw. warum neue Normen entstehen und zu Gesetzen werden. Symptomatisch dafür sind die auch im öffentlichen Diskurs geläufigen Begriffe „Verrechtlichung“, „Regulierung“ oder „Normierung“. Das Verschwinden von Recht wird hingegen kaum thematisiert und nur selten erforscht. Das liegt aber nicht daran, dass es an empirischen Beispielen des Verschwindens von Recht mangelt, im Gegenteil. Denn die mannigfache Vergänglichkeit von Normen gerät durch die weitgehende Fixierung auf das Neue in Politik und Wissenschaft aus dem Blick. Dies zeigt sich auch an der aktuellen öffentlichen Debatte um die von der Bundesregierung geplante „Rechtsbereinigung“.

Die „Rechtsbereinigung“ als Flaggschiff des Deregulierungs-Ressorts

Schon die Benennung des Ressorts von Minister Josef Moser als Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz verdeutlicht den expliziten Ruf nach Deregulierung. Eine solche Namensgebung ist im internationalen Vergleich zumindest auffällig und verdeutlicht den Stellenwert des ambitionierten Projekts, dessen Ministerialentwurf am 30. April 2018 beim Parlament einging. Die „Rechtsbereinigung“ ist ein Flaggschiff des österreichischen Deregulierungs-Ressorts, freilich kein unumstrittenes. Denn darüber, wie dieses Vorhaben zu bewerten sei, herrscht auch unter Juristinnen und Juristen große Uneinigkeit (vgl. Krakow 2018). Alle Gesetze, die vor dem 1. Jänner 2000 verabschiedet wurden und weiterhin in Geltung bleiben sollen, werden im Anhang des Entwurfs zum Zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetz aufgelistet. Diese Liste umfasst 250 Seiten. Jene Verordnungen und Normen, die nicht in diesem Katalog aufgenommen werden, sollen ihre Geltung verlieren. Gegenwärtig stehen nach offizieller Zählweise rund 5.000 Gesetze und Verordnungen auf dem Prüfstand. Etwa die Hälfte davon soll nach eigenen Angaben des Ministeriums „abgebaut“ werden. Was bedeutet das?



Die Semantik der „Rechtsbereinigung“

Zunächst sagt eine solche Maßnahme viel über das Verständnis einer Rechtsordnung bei den Akteuren und Akteurinnen aus. Sie fußt auf Bildern eines wohlgeordneten Systems, das die großen und kleinen Fragen der Gesellschaft regelt. Das Sprachbild der Rechtsbereinigung bedient affektive Vorstellungen über die „Reinheit“ und „Ästhetik“ einer Rechtsordnung, deren ungeordneten Auswüchse zu entfernen sind; hier wiederum schwingen organologische

VERSCHWINDET



Justizminister Josef Moser strebt eine „Rechtsbereinigung“ an. Gegenwärtig stehen rund 5.000 Gesetze und Verordnungen auf dem Prüfstand. Etwa die Hälfte davon soll nach Angaben des Ministeriums „abgebaut“ werden.

Vorstellungen mit. Hinter alledem steht ein rechtswissenschaftliches Ideal, das sich insbesondere im Verlauf des 19. Jahrhunderts herausgebildet hat und dessen Glaube an juristische Systembildungen noch heute unsere methodischen Vorstellungen prägt (vgl. Schröder 2012: 416).

Das Wort Rechtsbereinigung tauchte in Österreich bereits 1999 auf, als der Rechtsbestand auf ähnliche Weise begutachtet wurde. Hier handelte es sich um die Normen, die vor 1946 erlassen wurden: Vom Beginn der Zweiten Republik bis hinein in das frühe 19. Jahrhundert wurden damals Rechtsvorschriften gesucht, die in Geltung zu behalten sind. Dass man damit zugleich die Gesetze, die während

den beiden autoritären Herrschaften des Austrofaschismus und des Nationalsozialismus in Kraft gesetzt wurden, einer genauen Prüfung unterzog, machte historisch und rechtspolitisch jedenfalls Sinn.

Eine neoliberale Suggestion

Heute wird mit dem Begriff Deregulierung an Vorstellungen von Effizienz und Wirtschaftlichkeit appelliert. Wirtschaftshistorisch Informierte denken vielleicht auch an die Thatcher-Reagen'schen Wellen von Privatisierung und Deregulierung nach 1979. Als weiteres zentrales Argument für das österreichische Vorhaben wird die Gewährleistung von Rechtssicherheit ins Feld geführt. Doch erhält man bei Gesetzesrecherchen im österreichischen Rechtssystem (RIS) bereits heute stets die konsolidierte Fassung der Gesetze online angezeigt. Die Erkennbarkeit und Übersichtlichkeit wäre auf der Ebene der Bürgerinnen und Bürger durch das Vorhaben kaum betroffen. Die Zeiten, als in Gesetzesblättern nach relevanten Gesetzen umständlich geblättert werden musste, sind mit den neueren technischen Möglichkeiten schon seit längerem vorbei. Auch wenn es bei Zweifeln an der Rechtsverbindlichkeit noch immer auf den Text in den Gesetzesblättern ankommt, die ebenso online in digitaler Form abrufbar sind.

Eine Hermeneutik des Verschwindens von Rechtsnormen

Warum können aber überhaupt tausende Vorschriften unserer Rechtsordnung aus dem Rechtsbestand ausgesondert werden, ohne dabei das gesellschaftliche Leben der einzelnen Bürgerin oder des einzelnen Bürgers unmittelbar zu tangieren? An dieser Stelle zeigt sich das ambivalente Verhältnis zwischen dem allgemeinen Bewusstsein vom Vorhandensein einer Norm, deren Bedeutung im Rechtsverkehr und der generellen Geltung von Rechtsnormen. Auf der vorgelegten Liste mit den in Geltung zu behaltenden Gesetzen lassen sich für diese verwickelte Dreieckskonstellation zahlreiche Beispiele finden.

So beschäftigt sich ein Teil der 250 Seiten langen Liste jener Vorschriften, die in Geltung bleiben sollen, mit Angelegenheiten wie der Privatisierung von Staatsbetrieben, der Ausgabe von Münzgeld sowie Sondermünzprägungen oder der Festlegung von Notariatsstellen. Es handelt sich um Gegenstände, die kaum öffentliche Beachtung finden werden, aber trotzdem eminente Bedeutung für den Rechtsverkehr haben. Würde man ihnen die Geltung entziehen, könnte das etwa die Grundlage von Rückstellungsforderungen für Veräußerungen bieten und die Nichtigkeit sämtlicher Notariatsakte bedeuten.

Ähnlich verhält es sich mit Verordnungen bezüglich Bundesstraßen: Beinahe 50 der genau 250 Seiten langen Aufzählung widmen sich der Herstellung, Auffassung, Verwaltung oder Übertragung von Bundesstraßen sowie ihren Teilstrecken. Dass diese Zahl knapp ein Fünftel jener Rechtsvorschriften ausmacht, die in Geltung bleiben, wird wohl das öffentliche Bewusstsein nicht erreichen. Für die nach offiziellen Angaben 2.500 nicht auf der Liste notierten Vorschriften gelangten das Ministerium und der Verfassungsdienst hingegen zur Überzeugung, dass diese nicht nur ihre öffentliche Beachtung verloren hätten, sondern auch aufgrund ihrer Bedeutungslosigkeit außer Kraft gesetzt werden könnten. Eine Überprüfung solcher Entscheidungen erschwert sich jedoch schon alleine dadurch, dass bloß jene Gesetze aufgezählt werden, die in Geltung bleiben und nicht jene, die außer Kraft treten sollen.

Rechtsbereinigung als Etikettenschwindel?

Was sich hier zeigt, ist eine Kluft zwischen der Bedeutung, dem Bewusstsein und der Geltung von Rechtsnormen. Nur weil eine Norm nicht in der öffentlichen Wahrnehmung steht, heißt das nicht, dass sie auch ihre Bedeutung für den Rechtsverkehr verloren hat. Über die formaljuristische Frage der Geltung einer Norm ist damit aber noch nichts gesagt, erst recht nichts über ihre Relevanz. Umgekehrt können übrigens auch Normen, die nicht mehr in Geltung stehen, sehr präsent im allgemeinen Bewusstsein verankert sein. Man denke nur an die aktuelle Aufhebung des Rauchverbots. Problematisch erscheint am Rechtsbereinigungsgesetz, dass der Entscheidungsprozess, welche Gesetze als bedeutend erachtet werden, weitgehend unter Ausschluss

parlamentarischer EntscheidungsträgerInnen verlief. Die Nominierung der Gesetze und Verordnungen erfolgte durch die einzelnen Ministerien und wurde durch den Verfassungsdienst begutachtet, ehe sie letzte Woche publik gemacht wurde. Der parlamentarischen Kontrolle wurden nähere Informationen lange Zeit vorenthalten, was auch aus einer im März 2018 erfolgten Anfragebeantwortung Josef Mosers hervorgeht (vgl. Moser 2018). Trost spendet den Abgeordneten möglicherweise ein Blick nach Großbritannien, dort stehen zurzeit rund 20.000 EU-Rechtsvorschriften auf dem Prüfstand.

Kritisch ist dies aus mehrerlei Gründen: So können Normen sang- und klanglos aufgehoben werden, die politisch missbilligt werden. Eine politische Debatte um die Fortgeltung oder Aufhebung von Normen wird damit in ein technisches Verfahren umetikettiert und abgeschoben. Außerdem ist auch das nun vorgelegte Rechtsbereinigungsgesetz ein eigenes Gesetz, das interpretiert werden muss, worunter gerade die Rechtssicherheit leiden könnte. Denn insbesondere der in § 1 (2) angeführte Ausnahmekatalog vom Rechtsbereinigungsgesetz enthält lediglich eine demonstrative Aufzählung jener Rechtsnormen, auf die das Gesetz keine Anwendung finden soll (1). Das bedeutet, dass durch juristische Auslegung möglicherweise noch weitere Ausnahmen konstruiert werden könnten, die im Gesetz nicht explizit genannt sind. Ein Umstand, der gerade nicht für eine große Rechtssicherheit spricht.

Notwendigkeit eines demokratischen und wissenschaftlichen Diskurses

Doch warum solch ein administrativer Aufwand? Gerhard Hesse, der Leiter des Verfassungsdienstes, rechtfertigte vor kurzem bei einer Podiumsdiskussion im Wiener Juridicum das Projekt: „Wir beginnen damit einen Prozess der Auseinandersetzung mit der Rechtsordnung“, und fügte hinzu, dass weitere Projekte bereits in der Warteschlange stünden (vgl. Aichinger 2018). Aus diesen Worten wird klar, dass der Diskurs um die Rechtsordnung und ihre Reform die Öffentlichkeit auf Vorhaben vorbereiten soll, wie die Absenkung nationaler Standards in zahlreichen Bereichen, die durch EU-Recht determiniert sind („Gold

Plating“), oder die Föderalismusreform. Rechtssicherheit, Bereinigung und Effizienz werden als Legitimationsnarrative inszeniert, die zum Handeln ermächtigen sollen.

Doch eine solche Handlungsermächtigung kann unter demokratisch-rechtsstaatlichen Verhältnissen nicht ohne einen kritischen Diskurs stattfinden. Die politischen Implikationen sind zu weitreichend, die möglichen Folgen so fundamental, dass die gesamte Gesellschaft aufgefordert sein sollte, hier aufmerksam mitzudiskutieren. Das Parlament alleine wäre aus vielfachen Gründen ein wichtiger, aber keineswegs der einzige Ort, an dem eine solche Debatte stattfinden sollte. Noch wird der Vorgang jedoch allenfalls mit kleinen Meldungen in den großen Tageszeitungen gewürdigt, selbst in den österreichischen online-Foren findet er kaum Resonanz. Und angesichts der Verflechtung nationaler und internationaler Rechtsnormen schiene auch eine Diskussion über Österreich hinaus angemessen.

Erst recht sollte auch die Rechtswissenschaft Geschmack an einer kritischen Begleitung finden, nur wenige Arbeiten finden sich zur Thematik der Rechtsbereinigung im Allgemeinen (vgl. Konzelmann 1997). Neben den ohnehin geforderten Disziplinen des geltenden Rechts sind insbesondere die Rechtssoziologie, Rechtsanthropologie, Rechtstheorie und Rechtsgeschichte gefragt, um rechtliche und außerrechtliche Voraussetzungen, Methoden sowie mögliche Folgen dieses Phänomens zu analysieren und auf das Tableau zu bringen. Die Digitalisierung und das Vordringen der künstlichen Intelligenz in den Rechtsberufen könnten möglicherweise die nächsten Katalysatoren sein, die einen Anstoß für eine internationale Debatte um die Überarbeitung von Rechtsordnungen darstellen.

Sebastian M. Spitra ist Mitglied der Redaktion und Universitätsassistent am Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte; er lehrt und forscht zur neueren Verfassungsgeschichte sowie Völkerrechtsgeschichte und ist außerdem als freier Journalist tätig.

Dieser Beitrag ist die aktualisierte Version des am 8. Mai 2018 unter gleichem Titel erschienen Texts auf dem Verfassungsblog, www.verfassungsblog.de/leges-fugitivae-wie-recht-verschwindet.

Referenzen

Aichinger, Philipp (18.03.2018): Es wird auch Verlierer geben. www.diepresse.com/home/recht/rechtallgemein/5391132/Rechtspanorama-am-Juridicum_Es-wird-auch-Verlierer-geben (Zugriff: 23.05.2018).

Konzelmann, Alexander (1997): Methoden landesrechtlicher Rechtsbereinigung. Stuttgart [u.a.]: Richard Boorberg Verlag.

Krakow, Georg (29.01.2018): Legistischer Kehraus. www.lto.de/recht/hintergruende/h/rechtsbereinigung-oesterreich-reform-gesetze (Zugriff: 23.05.2018).

Moser, Josef (30.03.2018): Anfragebeantwortung zu „Konzept für eine radikale Rechtsbereinigung im Bereich der österreichischen Bundesgesetze“. www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/AB/AB_00227 (Zugriff: 23.05.2018).

Schröder, Jan (2012): Recht als Wissenschaft. Geschichte der juristischen Methodenlehre in der Neuzeit (1500-1933). München: C.H. Beck.

Anmerkungen

(1) § 1 (2) Zweites Bundesrechtsbereinigungsgesetz lautet:

„Vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes jedenfalls ausgenommen sind

1. Kundmachungen betreffend die Geschäftsordnung oder Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes;
2. Bekanntmachungen von Lehrplänen für den Religionsunterricht;
3. Vereinbarungen gemäß Art. 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, und Kundmachungen betreffend dieselben;
4. Staatsverträge und Kundmachungen betreffend dieselben;
5. die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes und Beschlüsse und sonstige Rechtsakte zwischenstaatlicher Einrichtungen sowie Kundmachungen betreffend dieselben.“

AUS DER GESCHICHTE LERNEN: BILDUNG GEGEN GESPENSTER

Gabriele Michalitsch

„Die Forderung, dass Auschwitz nicht noch einmal sei, ist die allererste an Erziehung.“ (Adorno 1997: 674). (1) Dieses Postulat, mit dem Adorno seine Überlegungen zu Erziehung nach Auschwitz eröffnet, bedarf keiner Begründung. Die Renaissance von Rechtsextremismus und Autoritarismus in weiten Teilen Europas verleiht ihm vielmehr bedrückende Dringlichkeit – und verdeutlicht grundlegende Versäumnisse bestehender Bildungspolitik.

Mehr noch, Adorno zeigt, dass die gesellschaftliche Ausrichtung an ökonomischen Prinzipien rechtsextremen und autoritären Entwicklungen nichts entgegengesetzt, sondern diese befördert: „Was man so ‚Mitläufertum‘ nennt, war primär Geschäftsinteresse: dass man seinen eigenen Vorteil vor allem anderen wahrnimmt und, um nur ja nicht sich zu gefährden, sich nicht den Mund verbrennt. (...) Das Schweigen unter dem Terror war nur dessen Konsequenz.“ (Adorno 1997: 687) Mit solcher im Zeichen des Profistrebens zur allgemeinen Maxime erhobener, weitgehend naturalisierter „Verfolgung des Eigeninteresses“ geht der universelle Wettbewerb Vereinzelter einher, der Adorno folgend eine grundlegende Vorbedingung der NS-Gewaltherrschaft darstellte: „Die Kälte der gesellschaftlichen Monade, des isolierten Konkurrenten, war als Indifferenz gegen das Schicksal der anderen die Voraussetzung dafür, dass nur ganz wenige sich regten.“ (Adorno 1997: 687) Dass die stets Anpassung an Bestehendes meinende Flexibilität, wie sie seit geraumer Zeit gefordert wird, mit Ich-Schwäche harmoniert und die Identifikation mit den Herrschenden befördert, zählt ebenso zu den von Adorno diskutierten NS-Grundlagen wie das Prinzip der Härte. Als omnipräsente Anforderung, im unablässigen Konkurrenzkampf sich durchzusetzen, dominiert es auch die neolibérale Gegenwart (vgl. Fach 2000). Härte aber fungiert als „Deckbild eines Masochismus“, der sich häufig mit Sadismus paart, und „Gleichgültigkeit gegen den Schmerz schlechthin“ (Adorno 1997: 683) bedeutet.

Den – hier in aller Kürze und in ihrer geradezu erschreckenden Aktualität nur angedeuteten – Vorbedingungen von Nationalsozialismus entgegenzuwirken, stellt den zentralen Ansatzpunkt von „Erziehung nach Auschwitz“ dar. Sie steht gegen eine an ökonomischen Prinzipien ausgerichtete Bildung, die letztlich nicht zu Freiheit, sondern zu Knechtschaft führt. Als Erziehung zu Mündigkeit stützt sie sich nicht auf Wissen als Gebrauchsanweisung, sondern auf kritisches Denken. Verständnis für historische und gesellschaftliche Zusammenhänge, Reflexion der Lebensverhältnisse und Hinterfragung des Bestehenden stellen ihre wesentlichen Elemente dar. Sie zielt auf Urteilsfähigkeit, Kritikfähigkeit als deren Fundament und letztlich Mut zum Widerstand gegen Tyrannei in all ihren Formen. Als Grundlage eines vernunftgeleiteten öffentlichen Diskurses bildet sie das Rückgrat von Demokratie. Ihrer Sicherung gegen die Gespenster der Vergangenheit bedarf es mehr denn je.

Gabriele Michalitsch ist Politikwissenschaftlerin und Ökonomin, sie lehrt unter anderem am ipw.

Referenzen

Adorno, Theodor W. (1997): Erziehung nach Auschwitz. In: Adorno, Theodor W./Horkheimer, Max: Gesammelte Schriften (Bd. 10/2). Frankfurt/Main: Fischer.

Fach, Wolfgang (2000): Staatskörperkultur. Ein Traktat über den „schlanken Staat“, in: Bröckling, Ulrich/Krasmann, Susanne/Lemke, Thomas (Hrsg.): Glossar der Gegenwart. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 110-130.

(1) „Erziehung nach Auschwitz“ wurde zunächst am 18. April 1966 als Vortrag im Hessischen Rundfunk gesendet.

Wulf D. Hund

Wie die Deutschen weiß wurden – Kleine (Heimat)Geschichte des Rassismus

erschienen 2017 im J.B. Metzler Verlag

Die Kleine (Heimat)Geschichte des Rassismus betrachtet als eines der wenigen Werke Rassismus aus zentraleuropäischer und teilweise aus der noch spezifischeren, deutschen Perspektive. Grundsätzlich hinterfragt der Soziologe Wulf D. Hund die historische Genese des „Hautfarbenglaubens“. Dazu werden unterschiedlichste Quellen aus u.a. Kunst, Literatur und Medizin herangezogen. Der Autor betrachtet Rassismus aus diesem Gesichtspunkt als eine Art kultureller Code, an dem DichterInnen, MusikerInnen, PhilosophInnen und später auch AnthropologInnen und MedizinerInnen bis heute weiter mitgearbeitet haben (der Autor bezieht sich in seinen Beispielen vorrangig auf Männer, nur adlige Frauen oder weibliche Kunstfiguren werden erwähnt).

Hierarchie und die damit einhergehende Bestrebungen der Eugenik spielen bei Hund eine große Rolle, indem wiederkehrend aufgezeigt wird, inwiefern Hautfarben primär zur Abgrenzung und eigenen Höherstellung dien(t)en, als auch die „weiße“ Hautfarbe als Basis einer evolutionsbedingten „Höherstellung“ der Menschheit betrachtet wird. Der Stil des Autors ist anfänglich etwas gewöhnungsbedürftig, da die Stilistik nicht nur gespickt mit Satire und historischen Umständen ist, sondern auch die internen Querverweise und Gedankensprünge bzw. „gedankliche Aufschiebung“ eines Themas eine aktive Auffassungsgabe der LeserIn erfordert. Nichtsdestotrotz ist der Inhalt und Aufbau des Buches durchaus gelungen.

Dass das System, Personen unterschiedlicher Hautfarben auf- oder abzuwerten, erst im Verlauf des europäischen Kolonialismus entstand, ist eine der essenziellen Botschaften des Buches. Dieses System mündete in die von der Aufklärung mitgetragene Rassentheorie, die maßgeblich von deutschen DenkerInnen kreiert wurde.

Die Bezeichnung „Rasse“ für Menschen zu benutzen und dabei unterschiedliche Rassen zu unterscheiden, entwickelte sich im deutschsprachigen Raum erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Besonders nachhaltig negativ prägend waren hierfür die Werke des Mediziners Johann Friedrich Blumenbach und jene des Philosophen Immanuel Kant. Nach ihnen kann die Menschheit in vier Rassen eingeteilt werden, denen unterschiedliche normative Eigenschaften zugesprochen werden. Dies führte in Folge zur Aufwertung des „Weißseins“ und Abwertung aller anderen Hautfarben. An der Spitze standen die Weißen oder auch Kaukasen genannt. Hier galten speziell die weißen Europäer als besonders vernunftbegabt und als die sozial am höchsten entwickelte und allen anderen Rassen überlegene Spezies. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde in Europa nie thematisiert, dass Menschen von anderen Kontinenten einer „anderen Rasse“ angehörten.

Hautfarben dienen in Folge der Hierarchisierung und Einteilung von Menschen in bessere und schlechtere und in herrschende und dienende. Der Autor zeigt dies peu à peu mit Verweisen auf prägende Erkenntnisse in Aussagen und Werk von Personen wie Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Max Weber, Richard Wagner, Wolfram von Eschenbach oder Heinrich Heine in unterschiedlichen Disziplinen auf. Alte Formen rassistischer Diskriminierung (von Heiden und Wilden) konnten durch diesen Kanon an „Erkenntnissen zur Rassenlehre“ in eine neue Version eines biologisch und kulturell argumentierten Rassismus übergehen, der neben kolonialen Bestrebungen, Ausschlusskonzepte wie Antisemitismus, Antiislamismus, Antislawismus, Antiziganismus rechtfertigt.

Während des zweiten Weltkrieges fungierten die oben erwähnten Ausschlusskonzepte zur eigenen weiß-deutschen Legitimierung. Eine Schwierigkeit für die NationalsozialistInnen bestand dabei darin, dass JüdInnen optisch zur „weißen Rasse“ gehören, jedoch „innerlich schwarz“, also minderwertig seien. Daher wurde intensiv daran gearbeitet ein visuelles Feindbild der ‚fremd-aussehenden Juden‘ zu entwerfen. Um eine weitere sichtbare Kennzeichnung von JüdInnen zu gewährleisten, bestand bereits vor der Nazifizierung des Rassismus gegen das Judentum, ein Kennzeichnungsgebot in diversen geografischen Kontexten. Die Farbe Gelb, behaftet durch Attribute wie Neid, Geiz, Hochmut und Schande, hat als „Judenfarbe“ bereits

eine lange traurige Tradition. Der Gelbe Ring, angenäht in Brusthöhe war schon im Mittelalter seit dem 13. Jahrhundert eine vorgeschriebene Kennzeichnung für JüdInnen. Besondere Kleiderordnungen für andersgläubige Minderheiten waren jedoch schon im Jahr 634 im Kalifat des arabischen Großreichs für Gläubige des Juden- und Christentums eingeführt worden.

Nach dem Zweiten Weltkrieg und in den letzten Jahrzehnten wurde das „Denken in Rassen“, oder besser gesagt rassistisches Denken, durch antikoniale Bewegungen, BürgerInnenbewegungen und schließlich durch die Vernetzungen von Menschen und Erkenntnissen im Zuge des Internets zwar hinterfragt, jedoch mit anderen Euphemismen und sprachlichen Verschleierungen in neu konstruierte Räume in denen Rassismus Fuß fassen kann und neue Formen von Rassismen gelenkt. Dabei wird u.a. der Begriff Fremdenfeindlichkeit anstatt Rassismus gegen MigrantInnen benutzt. Aber auch das Wort Antiislamismus zeigt,

dass rassistisch-hierarchische Denkstrukturen nicht am Ende sind, sondern sich wieder verstärkt unter dem kulturellen und religiösen Tarnmantel der Diskriminierung bewegen, der seit Generationen weitervererbt wird. Auch wird in vielen Ländern bei Besuchen von Ämtern oder ÄrztInnen noch immer verlangt, die eigene „Rasse“ anzugeben. Dabei ist abschließend zu bemerken, dass gerade der Begriff KaukasierIn für die „weiße Rasse“ vollkommen jeder Logik entbehrt, da sich der Kaukasus und das Gebirgsland Kaukasien auf den Gebieten Russlands, Georgiens, Aserbaidschans, Armeniens und der Türkei befindet. Rassismus ist nach dem Autor ein Zusammenspiel aus Vorurteilen, rechter Weltanschauungen, so wie religiöser, sozialer und ethnischer Diskriminierungen. Wer rassistisch denke, so Hund, fühle sich berechtigt, Andere, Außenstehende zu verachten und sich selbst zu erheben.

Ricarda Götz ist Politikwissenschaftlerin mit starkem Hang zur Cineastik.

Johann Hari

Chasing the Scream: The First and Last Days of the War on Drugs

erschienen 2015 im Bloomsbury Verlag

Rezension von Florian Mark

Der britische Journalist und Schriftsteller Johann Hari beschreibt die Motivation, ein Buch über die Geschichte und Auswirkungen des „weltweiten Kriegs gegen die Drogen“ verfasst zu haben, mit ein paar wenigen Fragen, die ihn, ursprünglich aufgrund der innerhalb Teilen seines Bekanntenkreises herrschenden Drogensucht, zu einer „Reise über 30.000 Meilen und durch 9 Länder“ geführt hätten: Warum hat der Drogenkrieg begonnen, warum dauert er an? Warum können einige Menschen ohne Probleme Drogen konsumieren und andere nicht? Was führt zu einer Sucht? Was passiert, wenn man eine völlig andere Policy wählt, um mit Drogen umzugehen? (2)

Um Antworten auf diese Fragen zu finden, widmet sich Chasing the Scream auf seinen 400 Seiten der Geschichte der Drogen in der westlichen Welt – von Opiaten, Heroin, Kokain, Crack, Metamphetamin – und ihrem rechtlichen Status und der Wandel, der ihn im Laufe der letzten hundert Jahre durchlief. Die von Hari in einem geschlossenen Handlungsbogen konstruierte Geschichte wird von hinten begonnen und mit einem stetigen Verweis zur Gegenwart erzählt, beginnend mit den detailliert erzählten Geschichten dreier Personen: Harry Anslinger, über 30 Jahre lang einflussreiches Oberhaupt des US-amerikanischen Federal Bureau of Narcotics, der von der fanatischen Motivation angetrieben war, Rauschmittel aus seinem Land zu verbannen und dem dabei rassistische Ressentiments innerhalb der Bevölkerung zugutekamen. Die afroamerikanische Jazzsängerin Billie Holiday und die Geschichte ihres Drogenkonsums und der wiederholten Versuche von Anslingers Behörde, sie zur Besänftigung rassistisch geprägter Teile der Bevölkerung zur Rechenschaft zu ziehen. (27f.) Arnold Rothstein, Figur des organisierten Verbrechens und der Drogenorganisation Kosher Nostra in New York City, als Beispiel für eine der vielen Personen, die mit dem illegalen Handeln von Drogen ein Vermögen gemacht haben.

Dieser Wandel der Perspektiven zieht sich durch das ganze Buch, von Anfang bis Ende werden die Geschichten verschiedener Personen beleuchtet, deren Leben sich auf unterschiedliche Weise mit dem war on drugs kreuzten. Ein Krieg, der auf seinen verschiedensten Schauplätzen beleuchtet wird, von den Ghettos von New York City und Baltimore, der Wüste von Arizona, der Stadt Vancouver bis zu den blutigen Straßen von Ciudad Juárez in Mexiko, dem Revier des berüchtigten Zeta-Kartells, und zuletzt die Schweiz, Portugal und Uruguay, und Gebiete, in denen die Legalisierung von Drogen bereits weit fortgeschritten ist wie die US-Staaten Washington und Colorado. Dabei überwiegen stets individuelle Erzählungen – nicht reine Zahlen und Statistiken sollen die Geschichte erzählen, sondern persönliche Ansichten und einzelne Schicksale, die im größeren Kontext der Thematik des Buches ihren eigenen Platz und ihre Bedeutung finden. Erst nach einiger Zeit wird dem Leser klar, welche Position der Autor Johann Hari in der Debatte um die rechtliche Behandlung von Drogen einnimmt. Er selbst sei nicht unbedingt Befürworter ihres Konsums, denn wie er selbst sagt, würden Drogen sehr vielen Menschen Schaden zufügen (288). Doch sei er in vieler Hinsicht Befürworter ihrer Legalisierung, da ihr Verbot zu viel Schaden anrichte. Denn das System, das aktuell bestehe, sei viel schlimmer als es Drogen selbst jemals sein könnten – diese zentrale Hypothese schimmert immer wieder durch Haris Zeilen.

Hari selbst, so gibt er offen zu, erkenne die gefährliche Wirkung manch schwerer Drogen wie Crystal Meth, doch wie er verdeutlichen will, hätte der Drogenkrieg „das größte Potential, einen Versuch der Heilung zu zerstören“ (293). Der Krieg gegen Drogen schaffe Kriminalität, er führe viel mehr Menschen in die Abhängigkeit und Ausweglosigkeit als es eine Legalisierung machen würde, und er koste viele Menschenleben – sowohl bei den KonsumentInnen

von Drogen, bei den Strafverfolgungsbehörden als auch bei Unbeteiligten, und um diesen verlorenen Leben einen Namen zu geben, widmet Hari ein ganzes Kapitel einem sechsjährigen Mädchen, das im Kreuzfeuer des Drogenkriegs von Baltimore ums Leben kam.

Hari hat ein Buch geschrieben, das nicht lediglich informieren, sondern unterhalten und bewegen soll – seine Ausführungen sind nicht rein sachlich-deskriptiv, sondern getränkt in vollmundiger Bedeutungsschwere, die dem Lesenden das Gefühl vermitteln, ein in sich geschlossenes, schicksalsschweres und fast poetisch anmutendes Epos über den über einhundert Jahre andauernden war on drugs zu erfahren. Das beginnt schon beim Titel, der sich auf einen – in den Erzählungen des Buches mit mythischer Bedeutung aufgeladenen – Schmerzensschrei bezieht, den Harry Anslinger, der „Vater des Drogenkrieges“ in seiner Kindheit von einer drogenabhängigen Frau vernahm, und der zu einem Trauma führte, das ihn veranlasste, sein ganzes Leben der radikalen Bekämpfung der Drogen zu widmen, ein Leben, geprägt von der unermüdlich geführten Aufgabe, „den Schrei zu jagen“.

Chasing the Scream hat einen deutlichen Effekt auf seine LeserInnen: Sie werden den war on drugs für immer anders sehen, egal ob sie sich entscheiden, den Aussagen des Autors zur Gänze, zu Teilen oder überhaupt nicht Vertrauen zu schenken. Die Kernaussagen des Buches bieten Stoff für lange Debatten über die individuellen wie gesellschaftlichen Auswirkungen von rauscherzeugenden Substanzen und sind für Laien nicht ohne weiteres auf ihren zweifelsfreien Wahrheitsgehalt zu prüfen. Haris Buch bietet in jedem Fall eine mitreißende, erschütternde und zum Nachdenken anregende Geschichte über den war on drugs.

Florian Mark ist Studierender am ipw und Mitglied der Redaktion.

IMPRESSUM

HerausgeberIn: Institut für Politikwissenschaft (ipw) | **MedieninhaberIn, VerlegerIn:** ipw, 1010 Wien, Universitätsstr. 7 | **Hauptverantwortliche dieser Ausgabe:** Christian Berger, Eva Wackenreuther | **Redaktion:** Nora Hansl, Florian Mark, Vincent Schmidts, Sebastian Spira | **Kontakt:** politix.politikwissenschaft@univie.ac.at | **Grafik & Layout:** Peter Oslak | **Onlinepublikation unter:** www.univie.ac.at/politikwissenschaft | **Offenlegung gem. §25 MedienG.** | **Erscheinungsweise:** 2x/Jahr | **Blattlinie:** politix informiert über institutsbezogene Aktivitäten sowie über aktuelle Entwicklungen in der Politikwissenschaft. Namentlich gekennzeichnete Beiträge müssen nicht der Auffassung der Redaktion entsprechen. **Bilder:** (1) CC Pandorafilm, (4) CC Adam Jones, (6,7) CC Andrew Rusk, (9,12,13) CC 21st Century Fox, (15) Malinowski Forum, (16,17) CC Becca Tappert, (20,12) Comtesse, (22,23) CC William Cho, (26) CC Cedric Puisney, (31) CC IDF, (34,35) Thiemo Raoul Bischof, (52,53) CC SPÖ Presse und Kommunikation.

Wahrheit